



Prüfungsamt
Jahresprüfungsbericht 2017
- Allgemeiner Teil -



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Allgemeines	4
Jahresabschluss	
Prüfungsauftrag	4
Prüfungsumfang	5
Prüfungsberichte	6
Beratung und Projektbegleitung	7
Prüfungsnachscha	7
Verwaltungsgliederungs- und Dezernatsverteilungsplan	8
Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen	9
Prüfungen und Feststellungen	
Landrat	
Stabsstelle 05	
Kreistagsbüro;	
Aufwand ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	10
Dezernat 1	
Amt 11	
Zentrale Vergabestelle - Vergabeprüfung	29
Amt 22	
Brandschutzsanierung Kreishaus;	
Austausch Brandschutzklappen	48

Kreisstraße 18;	
Oberbausanierung innerhalb der Ortslage Eitorf-Bitze	56
Instandsetzung Kreisstraßen- links- und rechtsrheinisch	62
Dezernat 2	
Amt 50	
Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen	72
Dezernat 3	
Amt 51	
Kindertagesbetreuung;	
Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen	89
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz;	
Gesetzesreform zum 01.07.2017	103
Dezernat 4	
Amt 39	
Verbraucherschutz - Lebensmittelüberwachung;	
Bußgelder, Verwarnungen	117
Dezernat 5	
Amt 30	
Aufenthaltsregelungen;	
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	127
Beratung und Projektbegleitung	153
Prüfungsnachschau - Feststellungen aus dem Vorjahr	155

Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	-	Aufenthaltsgesetz
civitec	-	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
DVO	-	Durchführungsverordnung
EBA	-	Einsatz-Blatt-Außendienst
DA	-	Dienstanweisung
EntschVO	-	Entschädigungsverordnung
GemHVO	-	Gemeindehaushaltsverordnung
GewO	-	Gewerbeordnung
GPA	-	Gemeindeprüfungsanstalt
HOAI	-	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
JHZ	-	Jugendhilfezentrum
KiBiz	-	Kinderbildungsgesetz
KrO	-	Kreisordnung
LFGB	-	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LKT	-	Landkreistag
LMHV	-	Lebensmittelhygiene-Verordnung
LMIV	-	Lebensmittelinformations-Verordnung
MIK	-	Ministerium für Inneres und Kommunales
NRW	-	Nordrhein-Westfalen
OWiG	-	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	-	Sozialgesetzbuch
UVG	-	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unter- haltsvorschüsse oder -ausfallleistungen
VO	-	Verordnung
VOB	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
ZAB	-	Zentrale Ausländerbehörde
ZVS	-	Zentrale Vergabestelle

Allgemeines

Der Jahresprüfungsbericht gibt Auskunft über die im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 durchgeführten Prüfungen durch das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises.

Nach § 53 KrO NRW muss jeder Kreis eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten. Die Aufgaben nach § 103 GO NRW unterteilen sich in gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen und sonstige Prüfungen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Prüfungsamt mit alternierenden Prüfungsschwerpunkten die allgemeinen Verwaltungsbereiche des Rhein-Sieg-Kreises.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Bereich der bautechnischen Prüfung, etwa über die Prüfung der Vergabe von Aufträgen, die baubegleitende Prüfung oder die Prüfung der Schlussabrechnung von Baumaßnahmen.

Daneben erfolgen auch Prüfungen Dritter, z. B. aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder entsprechender satzungsrechtlicher Bestimmungen.

Jahresabschluss

Prüfungsauftrag

Der Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 53 KrO NRW in Verbindung mit §§ 101 und 103 GO NRW. Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat dahingehend zu erfolgen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

- der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises
- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Prüfungsumfang

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW - auch - darauf, ob

- die gesetzlichen Vorschriften und
- die sie ergänzenden Satzungen und
- sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen

beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ein realistisches Bild wiedergeben.

Zur Durchführung dieser Arbeiten bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung. Darüber hinaus kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss Dritter gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW bedienen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Die Prüfungshandlungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 stellen sich somit im Einzelnen wie folgt dar:

- Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses
- Prüfung des Jahresabschlusses und der Einhaltung rechnungslegungsbezogener Bestimmungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Prüfung des Verwaltungshandelns durch das Prüfungsamt.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden jeweils in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst. Sie bilden die Grundlage für den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses über die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates durch die Kreistagsmitglieder.

Dieser Bericht beinhaltet das Ergebnis der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Der Bericht ist in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gefasst.

Prüfungsberichte

Grundlagen der Rechnungsprüfung im Rahmen der jährlichen Prüfplanung sind regelmäßig die Gemeindeordnung und Kreisordnung NRW sowie die Rechnungsprüfungsordnung des Rhein-Sieg-Kreises.

Prüfungsmaßstäbe sind regelmäßig Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf in den Berichten nicht mehr gesondert Bezug genommen. Vielmehr beschränkt sich die Darstellung auf sonstige prüfungsrelevante Rechtsvorschriften.

Die Ergebnisse der Prüfungen mit den Prüfungsfeststellungen sind mit den betreffenden Fachbereichen kommuniziert und in Einzelberichten festgehalten. Den Fachbereichen wurden Fristen zur Ausräumung der Prüfungsfeststellungen eingeräumt.

Soweit bei Berichterstellung bereits vorliegend, sind die entsprechenden Stellungnahmen der Fachbereiche hinter den jeweiligen Feststellungen eingeordnet.

Der jeweilige Fachbereich ist mit seiner Organisationseinheit benannt. Hierzu wird auf den Verwaltungs- und Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung verwiesen.

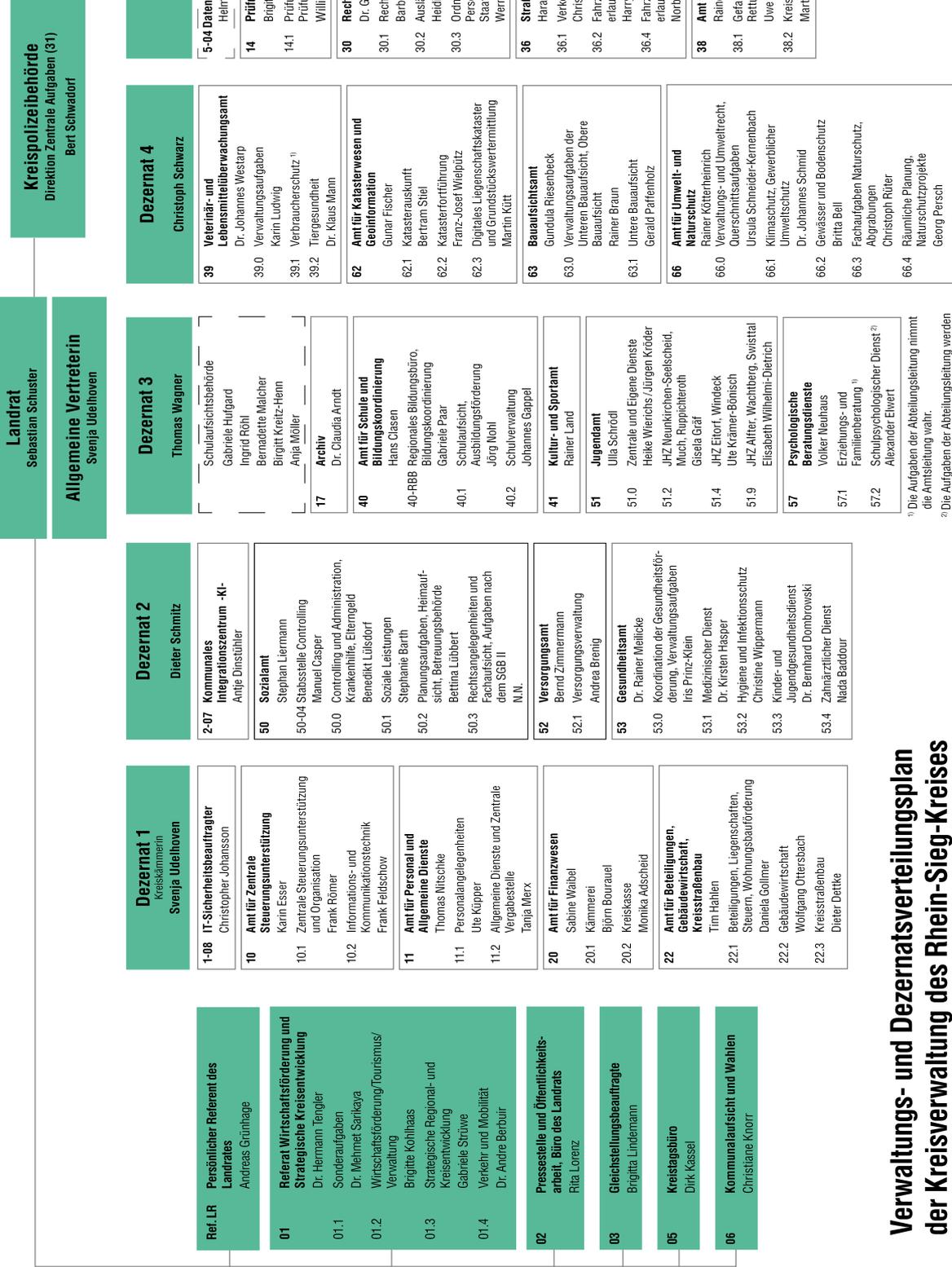
Beratung und Projektbegleitung

Nach den Vorgaben der Rechnungsprüfungsordnung ist dem Prüfungsamt Gelegenheit zu geben, zu bestimmten Sachverhalten Stellung zu nehmen, bevor sie verwaltungsseitig umgesetzt werden. Regelmäßig zu berücksichtigen sind aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung dabei die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung.

Ob die Verwaltung den Empfehlungen folgt, entscheidet sie eigenverantwortlich.

Prüfungsnachschau

Im Rahmen der Prüfung zum Jahresabschluss 2017 wird eine sogenannte „Nachschau“ durchgeführt. Das Prüfungsamt überwacht dabei die ordnungsgemäße Bearbeitung der im Jahresprüfungsbericht 2016 getroffenen Feststellungen. Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst schnell die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden sollten für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.



Kreispolizeibehörde
 Direktion Zentrale Aufgaben (31)
 Bert Schwadorf

Landrat
 Sebastian Schuster

Allgemeine Vertreterin
 Svenja Udelhoven

Dezernat 1
 Kreiskammerin
 Svenja Udelhoven

1-08 IT-Sicherheitsbeauftragter
 Christopher Johansson

10 Amt für Zentrale Steuerung
 Karin Esser
 10.1 Zentrale Steuerungsmittel und Organisation
 Frank Römer
 10.2 Informations- und Kommunikationstechnik
 Frank Feldschow

11 Amt für Personal und Allgemeine Dienste
 Thomas Nitschke
 11.1 Personalangelegenheiten
 Ute Küpper
 11.2 Allgemeine Dienste und Zentrale Vergabestelle
 Tanja Merx

20 Amt für Finanzwesen
 Sabine Wäbel
 20.1 Kämmerer
 Björn Bourauel
 20.2 Kreiskasse
 Monika Adscheid

22 Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Kreisstraßenbau
 Tim Hählen
 22.1 Beteiligungen, Liegenschaften, Steuern, Wohnungsbauförderung
 Daniela Gollmer
 22.2 Gebäudewirtschaft
 Wolfgang Ottersbach
 22.3 Kreisstraßenbau
 Dieter Dettke

Dezernat 2
 Dieter Schmitz

2-07 Kommunales Integrationszentrum -KI-
 Antje Dinstühler

50 Sozialamt
 Stephan Liermann
 50-04 Stabsstelle Controlling und Organisation
 Manuel Casper
 50.0 Controlling und Administration, Krankenhilfe, Elterngeld
 Benedikt Lültsdorf
 50.1 Soziale Leistungen
 Stephanie Barth
 50.2 Planungsaufgaben, Heimauflage, Betreuungsaufgaben
 Bettina Lübbert
 50.3 Rechtsangelegenheiten und Fachaufsicht, Aufgaben nach dem SGB II
 N.N.

52 Versorgungsamt
 Bernd Zimmermann
 52.1 Versorgungsverwaltung
 Andrea Brenig

53 Gesundheitsamt
 Dr. Rainer Mellicke
 53.0 Koordination der Gesundheitsförderung, Verwaltungsaufgaben
 Iris Prinz-Klein
 53.1 Medizinischer Dienst
 Dr. Kirsten Hasper
 53.2 Hygiene und Infektionsschutz
 Christine Wippermann
 53.3 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
 Dr. Bernhard Dombrowski
 53.4 Zahnärztlicher Dienst
 Nadia Beidour

Dezernat 3
 Thomas Wagner

Schulaufsichtsbehörde
 Gabriele Hülgard
 Ingrid Röhl
 Bernadette Malcher
 Brigitt Kreitz-Henn
 Anja Müller

17 Archiv
 Dr. Claudia Arndt

40 Amt für Schule und Bildungs koordinierung
 Hans Clasen
 40-RBB Regionales Bildungsbüro, Bildungs koordinierung
 Gabriele Paar
 40.1 Schulaufsicht
 Ausbildungsförderung
 Jörg Nohl
 40.2 Schulverwaltung
 Johannes Gappel

41 Kultur- und Sportamt
 Rainer Land

51 Jugendamt
 Ulla Schrödl
 51.0 Zentrale und Eigene Dienste
 Heike Wieherts / Jürgen Kröder
 51.2 JHZ Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichteroth
 Gisela Graf
 51.4 JHZ Eitorf, Windeck
 Ute Krämer-Bönisch
 51.9 JHZ Alfert, Wachtberg, Swistal
 Elisabeth Wilhelm-Dietrich

57 Psychologische Beratungsstellen
 Volker Neuhaus
 57.1 Erziehungs- und Familienberatung¹⁾
 57.2 Schulpsychologischer Dienst²⁾
 Alexander Elwert

¹⁾ Die Aufgaben der Abteilung werden die Amtsleitung wahr.
²⁾ Die Aufgaben der Abteilung werden kommissarisch wahrgenommen.

Dezernat 4
 Christoph Schwarz

39 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 Dr. Johannes Westarp
 39.0 Verwaltungsaufgaben
 Karin Ludwig
 39.1 Verbraucherschutz¹⁾
 39.2 Tiergesundheit
 Dr. Klaus Mann

62 Amt für Katastrophenschutz und Geoinformation
 Gunar Fischer
 62.1 Katasterauskunft
 Bertram Stiel
 62.2 Katasterführung
 Franz-Josef Welpütz
 62.3 Digitales Liegenschaftskataster und Grundstücksvermittlung
 Martin Kütt

63 Bauaufsichtsamt
 Gundula Riesenbeck
 63.0 Verwaltungsaufgaben der Unteren Bauaufsicht, Obere Bauaufsicht
 Rainer Braun
 63.1 Untere Bauaufsicht
 Gerald Palfenholz

66 Amt für Umwelt- und Naturschutz
 Rainer Kösterhenrich
 66.0 Umweltschutz, Gewerbebereich
 Ursula Schneider-Kemenbach
 66.1 Umweltschutz
 Dr. Johannes Schmid
 66.2 Gewässer und Bodenschutz
 Britta Ball
 66.3 Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
 Christoph Rüter
 66.4 Räumliche Planung, Naturschutzprojekte
 Georg Pirsch

Dezernat 5
 Michael Jaeger

5-04 Datenschutzbeauftragter
 Helmut Zulauf

14 Prüfungsamt
 Brigitte Böker
 14.1 Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung
 Willibert Herkenrath

30 Rechts- und Ordnungsamt
 Dr. Gabriele Neugebauer
 30.1 Rechtsabteilung
 Barbara Carl
 30.2 Ausländerangelegenheiten
 Heidi Boldt
 30.3 Ordnungsangelegenheiten, Personalstands- und Staatsangehörigkeitswesen
 Werner Erdmann

36 Straßenverkehrsamt
 Harald Pütz
 36.1 Verkehrssicherung
 Christoph Paßgang
 36.2 Fahrzeugzulassung/Fahrlaufbescheinigung/rechtsreife Fahrerlaubnis
 Harry Heidemann
 36.4 Fahrzeugzulassung/Fahrlaufbescheinigung-rechtsreife Fahrerlaubnis
 Norbert Bellinghausen

38 Amt für Bevölkerungsschutz
 Rainer Dahm
 38.1 Gefahrenabwehr, Brandschutz
 Uwe Kerper
 38.2 Kreisleitstelle
 Marlin Bertram

Verwaltungs- und Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises

Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen

Prüfungsbemerkungen und -hinweise sind wie folgt gekennzeichnet:

B = Bemerkung, zu der eine Stellungnahme nicht erwartet wurde, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird,

B mit Randnummer = Bemerkung, die einer Stellungnahme bedurfte,

H = Hinweis (Anregung oder Anmerkung) für die Verwaltung,

H mit Randnummer = Hinweis mit der Bitte um Stellungnahme,

W = Wiederholung einer früheren Bemerkung; die dem W angefügte Randnummer gibt die Häufigkeit der Wiederholung an.

Prüfungen und Feststellungen

Stabsstelle 05

Kreistagsbüro

Produkt 0.01.40 - Kreistagsbüro

Sachkonto 542800 - Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten

Haushaltsansatz 2017:	770.000,00 €
Buchungsergebnis 2017 (Stand: 31.12.2017):	681.986,25 €

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung war die Gewährung von

- 1.) Aufwandsentschädigungen an Kreistagsmitglieder;
- 2.) Aufwandsentschädigungen an stellvertretende Landräte, Fraktionsvorsitzende u. a.;
- 3.) Verdienstausfallersatz an Kreistags- und Ausschussmitglieder.

Anlass der Prüfung:

Die Bereiche „Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfallersatz an Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder“ sowie „Sonstige Kosten des Kreistages und der Ausschüsse (z. B. Getränke-, Fahrtkosten) waren zuletzt im Zuge der Jahresrechnung 2007 geprüft worden.

Zudem war anlässlich der Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan 2017/2018 in der Kreistagssitzung am 19.12.2016 eine erhebliche Erhöhung des entsprechenden Haushaltsansatzes beschlossen worden.

So wurde der Haushaltsansatz für „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ - explizit für Aufwandsentschädigungen - von 600.000,00 € im Haushaltsjahr 2016 auf nunmehr 770.000,00 € sowohl in den Haushaltsjahren 2017 als auch 2018 erhöht.

Dies entspricht einer über 28-%-igen Erhöhung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016. Begründet wurde die Erhöhung mit den Änderungen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

Im Zuge der Prüfung wurde u. a. näher betrachtet, inwieweit der Erhöhungsbetrag ausgeschöpft wurde, um hierdurch ggfs. auch Rückschlüsse auf evtl. Einsparpotentiale ziehen zu können.

prüfungsrelevante Rechtsvorschriften:

Nachfolgende Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung waren zu beachten:

- Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie
- Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO)
- Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO NRW)
- Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, in der mit Satzung vom 20.12.2016 geänderten und zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Fassung.

Prüfungsdurchführung:

Das Auftaktgespräch mit dem Leiter der Stabsstelle 05 - Kreistagsbüro - erfolgte am 25.01.2018. Die Prüfunterlagen wurden am 08. und 19.02. sowie 12.03.2018 übergeben.

Zudem wurden im Prüfungsverlauf mehrfach Fragen des Prüfungsamtes durch den Fachbereich persönlich, per E-Mail und telefonisch beantwortet. Das Abschlussgespräch fand am 19.03.2018 statt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgten Stichprobenprüfungen von

- vier Auszahlungsvorgängen (Sammelbuchungen) aus dem Bereich Aufwandsentschädigungen der Kreistagsmitglieder 2017,
- drei Auszahlungsvorgängen (Sammelbuchungen) aus dem Bereich Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Landräte, Fraktionsvorsitzenden u.a.,
- einem Auszahlungsvorgang „Autovermietung“ sowie
- neun Auszahlungsvorgängen aus dem Bereich Verdienstausfallersatz.

Allgemeines:

Im Zuge der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 wurden der Landrat und insgesamt 80 Mitglieder in den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises gewählt. Die Zusammensetzung des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises stellte sich danach wie folgt dar:

Partei	Stimmenanteil in %	Sitze im Kreistag
CDU	42,10	34
SPD	26,58	21
GRÜNE	12,75	10
FDP	5,86	5
DIE LINKE	3,72	3
AfD	3,47	3
Piraten	1,72	1
FUW/Freie Wähler	1,65	1
Volksabstimmung	0,98	1
NPD	0,80	1

Darüber hinaus gehören den Ausschüssen des Kreistages derzeit insgesamt 199 Sachkundige Bürger/innen und stellvertretende Sachkundige Bürger/innen der Fraktionen sowie sonstiger Institutionen (z. B. der Kirchen, Jugendhilfeorganisationen usw.) an.

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 04.07.2014 wurden zudem vier Kreistagsmitglieder zu stellvertretenden Landräten/innen gewählt.

Die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen endet nach § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der in 2020 gewählten Vertretungen, d. h. am 31.10.2020.

1. Entschädigungen der Kreistagsmitglieder:

Zu beachtende Rechtsvorschriften:

Nach § 30 Abs. 5 KrO NRW besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach den hier vorgegebenen Maßgaben. U. a. kann einem Kreistagsmitglied die Aufwandsentschädigung auch teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.

Sachkundige Bürger/innen (Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind), erhalten ausschließlich Sitzungsgelder für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt nach § 30 Abs. 7 KrO NRW durch Rechtsverordnung u. a. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder. Die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen.

Grundlage für die Anpassung ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

Im Rhein-Sieg-Kreis erhalten nach § 9 der Hauptsatzung Kreistagsabgeordnete als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat ausschließlich eine Aufwandsentschädigung, jedoch keine Sitzungsgelder. Die Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe der in der EntschVO festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung bei Kreistagsmitgliedern ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen mit über 250.000 Einwohnern/innen (Rhein-Sieg-Kreis = 597.854 Einwohner/innen zum Stichtag 31.12.2016) betrug nach § 1 Abs. 2 der durch das Land NRW erlassenen EntschVO in der jeweils gültigen Fassung

- vom 01.01. bis 31.07.07.2017 = 442,10 €;
- ab dem 01.08.2017 = 457,10 €.

Neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, erhalten zudem nach § 31 KrO NRW

1. Stellvertreter/-innen des Landrats nach § 46 Absatz 1 KrO NRW,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine in der EntschVO festzusetzende angemessene (zusätzliche) Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden.

Nach § 3 EntschVO werden zusätzliche Aufwandsentschädigungen aktuell wie folgt gewährt:

Funktion	Satz, bezogen auf die Kreistagsmitglieder
<u>Erste</u> Stellvertretung Landrätin/Landrat	3-facher Satz der Kreistagsmitglieder
<u>Weitere</u> Stellvertretungen Landrätin/Landrat	1,5-facher Satz
<u>Fraktionsvorsitzende</u> in Kreisen	2-facher Satz
<u>Fraktionsvorsitzende</u> in Kreisen einer Fraktion mit <u>mehr als acht Mitgliedern</u>	3-facher Satz
<u>Stellvertretende Fraktionsvorsitzende</u> in Kreisen	1,5-facher Satz
<u>Vorsitzende von Ausschüssen</u> des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch die Hauptsatzung ausgenommenen Ausschüsse	1-facher Satz

Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 bis 3 können laut § 4 EntschVO nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

Stellvertreter/innen der Landrätin/des Landrates, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Aufwandentschädigung auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder begrenzt.

Aufwandsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, werden anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet.

Prüfungsergebnisse:

Belegprüfung im Sachkonto 542800:

Aufwandsentschädigungen von Kreistagsmitgliedern:

Auf Grundlage der SAP-Buchungslisten des Jahres 2017 zum Sachkonto 542800 wurden die entsprechenden Auszahlungsvorgänge der Monate Februar, April, Juli und Oktober 2017 als Stichprobe einer näheren Betrachtung unterzogen.

Ausweislich der vorliegenden Auszahlungsanordnungen erfolgten die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen an die Kreistagsmitglieder in Höhe von monatlich 442,10 € (01.01. bis 31.07.2017) bzw. 457,10 € (ab 01.08.2017) je Abgeordnetem/r grundsätzlich zum Monatsersten per Sammelbuchung. Die Freigabe der Buchungen durch die Kreiskasse erfolgte zum 30.01., 30.03., 04.07. und 27.09.2017.

Im Zuge der Sammel-Auszahlungsanordnungen vom 21.03., 26.06. und 21.09.2017 für die Aufwandsentschädigungen der Kreistagsmitglieder der Monate April, Juli und Oktober 2017 wurden gleichzeitig auch die in den jeweiligen Quartalen geltend gemachten Fahrtkosten und Sitzungsgelder der Sachkundigen Bürgern/innen mit ausgezahlt.

Diese Zahlungen können hierbei laut den Auszahlungsvermerken des Kreistagsbüros nicht separat mit gesondertem Beleg erfasst werden.

Vielmehr addiert das beim Rhein-Sieg-Kreis u. a. auch zur Abrechnung eingesetzte Sitzungsmanagementsystem „Session“ die Fahrtkostenerstattung und Sitzungsgelder automatisch mit den Aufwandsentschädigungen.

Der Auszahlungsbetrag der an die insgesamt 80 Kreistagsmitglieder gewährten „reinen“ Aufwandsentschädigung (ohne Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattung) betrug bis einschließlich Juli 2017 monatlich insgesamt 35.368,00 € sowie aufgrund der Erhöhung im Rahmen der EntschVO ab dem 01.08.2017 monatlich insgesamt 36.568,00 €.

Die im Rahmen der Stichprobe geprüften Berechnungen der Aufwandsentschädigungen sowie die Sammelanordnungen waren stimmig und aufgrund der übersichtlichen Darstellung gut nachvollziehbar. Sie entsprachen den Vorgaben der EntschVO in den im Jahr 2017 gültigen beiden Fassungen.

Es ergaben sich keine Bemerkungen.

Belegprüfung im Sachkonto 542800;
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Im Rhein-Sieg-Kreis werden gemäß § 3 EntschVO zusätzliche Aufwandsentschädigungen in der v. g. Höhe an die erste Stellvertreterin des Landrates, drei weitere Stellvertreter/innen des Landrates, drei Vorsitzende von Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern, drei weitere Vorsitzende von Fraktionen mit weniger als acht Mitgliedern sowie sechs stellvertretende Vorsitzende von Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern gewährt.

Hingegen erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Dies wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2016 im Zuge einer Änderung der Hauptsatzung einstimmig beschlossen. Die entsprechende, der gesetzlichen Vorgabe des § 31 KrO NRW konforme Regelung findet sich nunmehr in § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung und ist mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft getreten.

Es wurden stichprobenartig die Belege von drei Sammelauszahlungen zusätzlicher Aufwandsentschädigungen an stellvertretende Landräte/innen, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende überprüft. Da es sich hierbei um allmonatlich wiederkehrende Buchungen handelte, erfolgten die Auszahlungsanordnungen erneut über entsprechende Sammelbuchungen jeweils zum Monatsersten. Die Freigabe der geprüften Buchungen durch die Kreiskasse erfolgte zum 30.01., 30.03., und 27.09.2017.

Die monatlichen Auszahlungsbeträge für die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen differierten hierbei wie folgt:

- zum 30.01.2017 = 12.157,75 €;
- zum 30.03.2017 = 19.231,35 €;
- zum 27.09.2017 = 14.398,65 €.

Ursache der unterschiedlichen Auszahlungsbeträge war zunächst, dass bei den monatlichen Sammelauszahlungen für die Monate Januar bis März 2017 in Höhe von jeweils 12.157,75 € die Änderung der EntschVO mit Wirkung vom 01.01.2017 noch nicht berücksichtigt worden war. So wurde im Rahmen der zweiten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 30.11.2016 u. a. § 3 Abs. 1 EntschVO, die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen betreffend, geändert. Die Verordnung trat am 01.01.2017 in Kraft.

Es sind folgende Änderungen bei den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen zum 01.01.2017 eingetreten:

- Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 EntschVO erhalten Vorsitzende einer Kreistagsfraktion mit mehr als acht Mitgliedern nunmehr den 3-fachen Satz der Kreistagsmitglieder. Zuvor wurde der 3-fache Satz erst ab einer Fraktionsstärke von mehr als 10 Mitgliedern gewährt. Aufgrund dieser Änderung kommt nunmehr ein weiterer Fraktionsvorsitzender im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in den Genuss des erhöhten Betrages.
- Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 5 EntschVO erhalten stellvertretende Vorsitzende einer Kreistagsfraktion mit mehr als acht Mitgliedern nunmehr den 1,5-fachen Satz der Kreistagsmitglieder. Zuvor wurde nur der 1-fache Satz gewährt. In den Genuss des erhöhten Betrages kommen sechs stellvertretende Fraktionsvorsitzende.
- Hingegen wurden zusätzliche Aufwandsentschädigungen an Ausschussvorsitzende nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 EntschVO, wie oben bereits dargelegt, durch Regelung in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises ausgeschlossen.

Im Zuge der Sammelauszahlung für den Monat April 2017 wurden sodann die v. g. Änderungen der EntschVO berücksichtigt sowie eine entsprechende Nachzahlung für die Monate Januar bis März getätigt. Hierdurch erklärt sich der höhere Auszahlungsbetrag zum 30.03.2017 in Höhe von 19.231,35 €.

Bei der Sammelauszahlung für den Monat Oktober 2017 war sodann eine erneute Änderung der EntschVO zu berücksichtigen. Mit dritter Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 20.06.2017 wurde § 1 der EntschVO, die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung an Kreistagsmitglieder betreffend, geändert. Danach beträgt die Höhe der Aufwandsentschädigung bei Kreistagsmitgliedern als monatliche Pauschale in Kreisen mit über 250.000 Einwohnern/innen nunmehr 457,10 € je Kreistagsmitglied (bis 31.07.2017 = 442,10 €). Aufgrund dessen stieg auch die Höhe der an die v. g. Sätze gekoppelten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen an.

Die im Rahmen der drei Stichproben geprüften Berechnungen von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sowie die entsprechenden Sammelanordnungen waren stimmig und ebenfalls gut nachvollziehbar. Sie entsprachen den Vorgaben der EntschVO in den im Jahr 2017 gültigen beiden Fassungen.

Es ergaben sich auch hier keine Bemerkungen.

Belegprüfung im Sachkonto 542800;

Anmietung eines Fahrzeugs:

Im Rahmen der Prüfung des Sachkontos 542800 fiel eine Ausgabe in Höhe von 163,03 € an die H. Autovermietung GmbH ins Auge, da dies die einzige Buchung dieser Art in 2017 auf der Kostenstelle 542800 war.

Die entsprechende Rechnung datierte vom 22.02.2017, die Freigabe der Buchung durch die Kreiskasse erfolgte zum 07.03.2017.

Wie sich aus den Prüfunterlagen ergab, wurde das Fahrzeug auf Bestellung des Kreistagsbüros von Abt 11.2 – Garage - für die Fahrt von fünf Kreistagsmitgliedern zur Gründungsversammlung des Metropolregion Rheinland e. V. am 20.02.2017 in Düsseldorf, Turbinenhalle der Stadtwerke, angemietet.

Gegen die Buchung der entsprechenden Mittel aus der Kostenstelle 542800 „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten“ aus dem v. g. Anlass bestehen keine Bedenken, zumal hier auch die geltend gemachten Fahrtkosten der Kreistagsmitglieder und Sachkundigen Bürger/innen verbucht werden.

Es ergaben sich keine Bemerkungen.

2. Ersatz des Verdienstauffalls an Kreistagsmitgliedern und Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger:

Zu beachtende Rechtsvorschriften:

Nach § 30 Abs. 1 KrO NRW haben Kreistagsmitglieder im Kreistag und im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

Regelstundensatz und Höchstbetrag:

Als Ersatz des Verdienstaufalles wird nach § 30 Abs. 2 KrO NRW mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.

Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

- Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt;
- Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

Verdienstaussfallersatz bei Haushaltsführung (sog. Haushaltsentschädigung):

Personen, die einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen

führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach § 30 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW.

Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Kostenerstattung bei entgeltlicher Kinderbetreuung:

Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten nach § 30 Abs. 4 KrO NRW auf Antrag erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

Das zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat aufgrund § 30 Abs. 7 KrO NRW durch Rechtsverordnung die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Abs. 2 bestimmt.

Im Rahmen der bereits zitierten zweiten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 30.11.2016 wurde u. a. § 3 a EntschVO, den Ersatz des Verdienstauffalls betreffend, neu eingefügt. Die Verordnung trat am 01.01.2017 in Kraft. Nach § 3 a EntschVO beträgt der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstauffalls 8,84 € sowie der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls 80,00 €.

Verdienstauffallersatz nach § 10 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises:
Über die Regelungen des § 30 KrO NRW sowie der EntschVO hinaus trifft § 10 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises Regelungen zum Ersatz des Verdienstauffalls.

Die Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises wurde am 20.12.2016 geändert. Die Änderung trat am 01.01.2017 in Kraft und entfaltete insoweit Wirkung im Prüfzeitraum 2017. Im Zuge dieser Änderung der Hauptsatzung wurden allerdings die v. g. Neuregelungen des § 3 a EntschVO (Höhe Regelstundensatz, Höchstbetrag) mit Wirkung vom 01.01.2017 noch nicht berücksichtigt. So war in der ab 01.01.2017 geltenden Hauptsatzung ein von der gültigen EntschVO abweichender Regelstundensatz sowie abweichender einheitlicher Höchstbetrag für abhängig Erwerbstätige und Selbstständige enthalten.

So waren in § 10 der Hauptsatzung konkrete Beträge für Regelstundensatz und Höchstbetrag, wie in der EntschVO, festgelegt worden. Änderungen der EntschVO machten dann aber jeweils eine Anpassung der Hauptsatzung erforderlich, die nachvollziehbar nicht immer kurzfristig umsetzbar war, da zuvor ein Beschluss des Kreistages und anschließend eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen musste.

Erst mit der erneuten Änderung der Hauptsatzung am 15.12.2017 – in Kraft getreten am 01.01.2018 – wurde diese Systematik durchbrochen und die entsprechenden Regelungen der Hauptsatzung an die jeweils aktuelle Fassung der EntschVO angepasst. Gleichzeitige Änderungen der Hauptsatzung aufgrund von Betragsänderungen in der EntschVO sind nun nicht mehr erforderlich.

Die Diskrepanz bei den unterschiedlichen Beträgen für Regelstundensatz und Höchstbetrag in EntschVO und Hauptsatzung war vorliegend aber un-
schädlich, da innerhalb der sog. Normenhierarchie die niedrigere Norm (hier: Satzungsregelung) durch die höhere (hier: Landesverordnung) verdrängt wird. Unter Normenhierarchie versteht man die Rechtsordnung der verschiedenen Normebenen in einem Staat. Die Rechtsordnung meint hierbei die Gesamtheit aller Normen innerhalb eines Rechtsstaates, also sowohl die von der Gesetzgebung – Legislative – erlassenen, als auch die der Exekutive und der Judikative.

Da vorliegend die entsprechende Landesregelung (EntschVO) „höherwertiger“ eingestuft werden musste als eine Satzungsregelung des Rhein-Sieg-Kreises, waren die Neuregelungen hinsichtlich Regelstundensatz sowie einheitlichen Höchstbetrages für abhängig Erwerbstätige und Selbstständige in der EntschVO ab dem 01.01.2017 sofort zu beachten und umzusetzen, unabhängig von der abweichenden Regelung in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Prüfungsergebnisse:

Belegprüfung im Sachkonto 542800;

Ersatz des Verdienstauffalls an Kreistagsmitglieder und Sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Stichprobenartig wurden die Belege von neun Auszahlungen von Verdienstauffallersatz im Jahr 2017 geprüft.

Verdienstausfallersatz wurde hierbei sowohl für die Mandatsausübung in 2016 als auch in 2017 beantragt.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 10.03.1983 wird Verdienstausfallersatz nur gewährt, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt am Tage nach der jeweils zu entschädigenden Tätigkeit. In einem Fall musste daher der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls um insgesamt 16 Stunden gekürzt werden, da die v. g. Frist versäumt worden war.

Verdienstausfallersatz an Selbstständige nach § 30 Abs. 2 KrO NRW:

In drei geprüften Fällen gelangten aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung mit Wirkung vom 01.01.2017 unterschiedliche Höchstsätze für 2016 und 2017 bei Selbstständigen zur Auszahlung. Bis 31.12.2016 wurde der in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises festgelegte Höchststundensatz von 15,34 € gezahlt, ab dem 01.01.2017 dann der in § 3 a EntschVO ausgewiesene Höchststundensatz von 80,00 €.

Im Hinblick auf die zuvor bereits dargelegte Normenhierarchie erfolgte die Zahlung des neuen Höchstsatzes ab dem 01.01.2017 rechtmäßig, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Anpassung der Hauptsatzung des Kreises erfolgt war.

Darüber hinaus erhielten in zwei der geprüften Fälle Selbstständige eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die nach § 30 Abs. 2 KrO NRW auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wurde.

Der Einkommensnachweis erfolgte hier durch den Steuerbescheid des Vorjahres bzw. durch Bescheinigung des Steuerberaters. Die darauf beruhenden Berechnungen der Pauschalen wurden dokumentiert und waren nachvollziehbar.

Es ergaben sich keine Bemerkungen.

Sog. Haushaltsentschädigung nach § 30 Abs. 3 KrO NRW:

In zwei der geprüften Fälle wurde auf Antrag Verdienstausfallersatz für die Führung eines Haushalts in Höhe von stündlich 17,68 € (doppelter Regelstundensatz) gewährt.

Nach § 30 Abs. 3 KrO NRW wird für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt der Regelstundensatz nach § 30 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewährt. Es wird nach § 30 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW als Ersatz des Verdienstauffalls mindestens ein in der EntschVO festzulegender Regelstundensatz gezahlt. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.

Da in der alten Fassung der EntschVO aber keine Regelung hinsichtlich des Mindestregelstundensatzes getroffen wurde, hatte der Rhein-Sieg-Kreis seinerseits in § 10 Abs. 2 seiner Hauptsatzung einen Regelstundensatz von mindestens 5,11 € festgelegt, der bis zum 31.12.2016 Bestand hatte. Erst im Zuge der Änderung der EntschVO mit Wirkung vom 01.01.2017 wurde im neu geschaffenen § 3 a EntschVO der Regelstundensatz mit 8,84 € festgeschrieben.

B § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis, die Höhe der sog. Haushaltsentschädigung betreffend, ist der Rechtslage nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW anzupassen. Danach ist hier der (einfache) Regelstundensatz von derzeit 8,84 € zu gewähren.

Entgegen der v. g. Regelungen des § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung war in § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung ein Stundensatz von 10,23 €, also der doppelte Regelstundensatz, für die sog. Haushaltsentschädigung festgesetzt worden.

Auch in der Neufassung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis mit Wirkung vom 01.01.2018 wurde in § 10 Abs. 5 festgeschrieben, dass Haushaltsführende für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz in Höhe des doppelten Regelstundensatzes nach Maßgabe des Absatzes 2 als Entschädigung erhalten.

Dies widerspricht aber der gesetzlichen Regelung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW und ist insoweit zu berichtigen. Als sog. „Haushaltsentschädigung“ kann aufgrund der Vorgaben der KrO NRW höchstens der (einfache) Regelstundensatz in Höhe von derzeit 8,84 € gewährt werden.

3. Sonstige Feststellungen:

Mittelanmeldung im Zuge des Doppelhaushalts 2017/2018:

Für den Doppelhaushalt 2017/2018 des Rhein-Sieg-Kreises wurde seitens des Fachbereichs zunächst eine Erhöhung des jährlichen Ansatzes im Teilprodukt 0.01.40.01 „Kreistagsbüro“, Sachkonto 542800 „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten“, im Vergleich zum Haushaltsansatz 2016 um 60.000,00 € auf insgesamt 660.000,00 € angemeldet. Aufgrund der seinerzeit anstehenden Änderung der EntschVO NRW mit Wirkung vom 01.01.2017 hat der Fachbereich sodann mit Schreiben vom 05.10.2016 eine weitere Erhöhung des jährlichen Ansatzes über die ursprüngliche Mittelanmeldung hinaus auf nunmehr insgesamt 770.000,00 € beantragt.

Begründet wurde die erneute Ansatzerhöhung mit der Erhöhung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages bei der Gewährung von Verdienstausfallersatz sowie mit der Schaffung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden.

Allein für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Ausschussvorsitzenden wurde ein jährlicher Finanzbedarf von 69.000,00 € prognostiziert.

Dem Ansatz in Höhe von 770.000,00 € standen im Ergebnis 2017 Gesamtausgaben in Höhe von 681.986,25 € gegenüber. Es waren hier somit noch 88.013,75 € zum 31.12.2017 verfügbar.

Der Erhöhungsbetrag von insgesamt 170.000,00 € im Vergleich zum Haushaltsansatz 2016 wurde insoweit nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft.

Neben der Tatsache, dass eine Prognose, in welchem Umfang beispielsweise Anträge auf Verdienstausfallersatz, Fahrtkosten- und Sitzungsgelderstattung im jeweiligen Haushaltsjahr eingehen werden, schwierig ist, hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises mit Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.12.2016 festgelegt, dass Ausschussvorsitzende keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung am 05.10.2016 noch nicht abzusehen und konnte insoweit auch nicht bei der Mittelanmeldung Berücksichtigung finden.

Nach den allgemeinen Planungsgrundsätzen gemäß § 11 GemHVO NRW in Verbindung mit § 78 GO NRW zur Haushaltswahrheit und -klarheit empfiehlt das Prüfungsamt, die neuen Entwicklungen im Doppelhaushalt 2019/2020 zu berücksichtigen.

Buchung im Teilprodukt 0.01.40.02 Fraktionen:

Bei der Sichtung der SAP-Übersicht zu Teilprodukt 0.01.40.02 Fraktionen wurde im Übrigen festgestellt, dass unter Sachkonto 542800 eine Buchung in Höhe von 37.522,23 € ohne entsprechenden Haushaltsansatz erfolgt war. Es handelte sich hierbei ausweislich des zugehörigen Belegs um die Auszahlung der Fraktionszuwendungen für Januar 2017. Die Fraktionszuwendungen werden allerdings unter Sachkonto 543900 „Andere sonstige Geschäftsaufwendungen“ verbucht; hier steht auch ein entsprechender Haushaltsansatz zur Verfügung.

Nach Darstellung des Fachbereichs handelte es sich um einen Buchungsfehler. Der v. g. Betrag wurde nach dem Hinweis des Prüfungsamtes inzwischen am 01.02.2018 auf das korrekte Sachkonto umgebucht.

Weitere Bemerkungen ergaben sich nicht.

Fazit:

- Die Bewirtschaftung des Sachkontos 542800 im Teilprodukt 0.01.40.01 erfolgte im Wesentlichen recht- und zweckmäßig. Die Buchungen waren stimmig und aufgrund der übersichtlichen Darstellung auch gut nachvollziehbar.
- Allerdings ist die Höhe der sog. Haushaltsentschädigung beim Verdienstausfallersatz an die gesetzlichen Vorgaben des § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW anzupassen und § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung entsprechend zu ändern.
- Außerdem sollte im Zuge der Planungen für den Doppelhaushalt 2019/2020 eine entsprechende Anpassung des Haushaltsansatzes erfolgen, da Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Dezernat 1

Amt 11

Vergabeprüfung

Prüfungsanlass / Prüfungsgegenstand:

Die Prüfung von Vergaben gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW. Hierzu findet fortlaufend unterjährig die Prüfung einzelner Vergabevorgänge durch das Prüfungsamt statt. Dies ist gleichzusetzen mit einer „Endkontrolle“, bevor ein Produkt freigegeben wird.

Im Rahmen der Vergaberechtsreform 2016 wurden die EU-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen durch den Gesetzgeber mit Wirkung zum 18.04.2016 durch die Überarbeitung bzw. Neufassung folgender Vorschriften in nationales Recht umgesetzt:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeverordnung (VgV) - mit allgemeinen Bestimmungen für Vergaben, besonderen Regelungen für die Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen, der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Leistungen, für Planungswettbewerbe und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, VOB/B)
- Neufassung einer Konzessions-Vergabeverordnung (KonzVergV)
- Neufassung einer Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) im Zuge der Einführung einer Bundesvergabestatistik.

Mit dieser neuen Struktur des Vergaberechts geht für den Bereich oberhalb des Schwellenwertes (für europaweite Vergaben) u.a. einher, dass die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen -Abschnitt 2 - (VOL/A-EG) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) seit dem 18.04.2016 keine Anwendung mehr finden.

Die diesbezüglichen Regelungen sind im Rahmen der Vergaberechtsreform in die VgV aufgenommen worden.

Für den Bereich unterhalb des Schwellenwertes (nationales Vergaberecht) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 25 Abs. 2 GemHVO gehalten, die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt. Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird hier grundsätzlich die Anwendung der VOL/A (1. Abschnitt) empfohlen.

Aufgrund dieser Änderungen sind die in der Statistik bisher als „Aufträge nach der VOF“ nun als „freiberufliche Leistungen“ gekennzeichnet.

Gemäß den „Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe“ in der jeweils gültigen Fassung erfolgt die Vergabe oberhalb der dort genannten Wertgrenzen mit Beteiligung des Prüfungsamtes.

In den Bereichen der Dienst- und Lieferleistungen sowie der Architekten- und Ingenieurleistungen sind Vergaben ab einem Auftragswert von 2.500,00 € dem Prüfungsamt grundsätzlich vor Entscheidung durch die zuständigen Gremien vorzulegen.

Im Bereich der Vergabe von Bauleistungen liegt diese Wertgrenze bei einem Auftragswert von 12.500,00 €.

Vergaben, für die Bundes- oder Landeszuweisungen gewährt werden, sind dem Prüfungsamt nach den o.a. Handreichungen unabhängig von einer Wertgrenze vorzulegen.

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) führt seit 2008 sämtliche Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises für Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberufliche Leistungen ab der Wertgrenze von 500,00 € durch.

Für die Durchführung von Vergabeverfahren im bautechnischen Bereich ist die ZVS seit 2010 ab einer Auftragshöhe von 7.500,00 € zuständig.

Mit der ZVS verfolgt der Rhein-Sieg-Kreis das Ziel, das Vergabewesen zu vereinheitlichen und durch eine zentrale Abwicklung der Verfahren die Beschaffungsvorgänge zu optimieren.

Durch die strikte Trennung von:

- formeller Durchführung des Vergabeverfahrens (ZVS) und
- Auftragserteilung (Fachamt)

wird weiterhin ein Beitrag zur Korruptionsprävention geleistet.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstäbe:

Grundsätzlich dient die Prüfung der erhöhten Rechtssicherheit im Bereich Ausschreibung und Vergabe.

Der Schwerpunkt der Vergabeprüfung liegt in der Einhaltung der gesetzlichen Ausschreibungsformalien unter Berücksichtigung der jeweiligen Vergabeordnung und Beachtung der Schwellenwerte für eine EU-weite Ausschreibung, der korrekten Vorprüfung sämtlicher Angebotsunterlagen sowie der ausführlichen Wertung der Angebote und deren Dokumentation. Eine weitere zentrale Frage ist, ob die Primärgrundsätze des Vergaberechts beachtet worden sind, wie:

- Wettbewerbsgrundsatz
- Gleichbehandlungsgebot
- Transparenzgebot
- Eignung der Bieter
- Gebot der Wirtschaftlichkeit.

Bei jeder Vergabeprüfung müssen daher die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und die Wirtschaftlichkeit der Auftragserteilung im Vordergrund stehen.

Zusammenfassend wird geprüft, ob die „Spielregeln“ eingehalten wurden und der jeweilige Bieter auch genau das angeboten hat, was der Rhein-Sieg-Kreis als Auftraggeber verlangt hat.

Ziel ist zudem die Sensibilisierung der mit Vergabeangelegenheiten befassten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Grundsätze kann bei europaweiten Ausschreibungen beispielsweise zur Folge haben, dass ein unterlegener Bieter die Vergabeentscheidung noch vor der Zuschlagserteilung anfechtet. Damit einher geht ein gesetzliches Zuschlagsverbot, sodass sich die Auftragserteilung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verzögert. Eine rechtzeitige Beschaffung wäre dann nicht mehr möglich.

Bei nationalen Ausschreibungen können unterlegene Bieter die Zuschlagserteilung zwar nicht verzögern oder verhindern, können allerdings u.U. vor den ordentlichen Gerichten auf Schadensersatz klagen.

Die (kollegiale) Beratung durch ZVS und Prüfungsamt bereits im Vorfeld eines Verfahrens gewinnt entsprechend an Bedeutung.

Prüfungsdurchführung:

Die Vergabeprüfung des Jahres 2017 erstreckte sich auf sämtliche Vergabeverfahren oberhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € bei Dienst- und Lieferleistungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen bzw. 12.500,00 € bei Bauleistungen sowie auf alle zuweisungsfähigen Vergabeverfahren.

In der Auswertung wurde zwischen Vergaben der allgemeinen Verwaltung, des IT-Bereichs und des bautechnischen Bereichs des abgelaufenen Berichtsjahres differenziert.

Aufgrund der guten Verfahrensabläufe im Bereich der ZVS ist sichergestellt, dass sämtliche dort vorliegenden und bearbeiteten Vergabevorgänge, die die Wertgrenze überschreiten, auch tatsächlich dem Prüfungsamt zugeleitet werden.

Die maßgeblichen Daten der einzelnen Vorgänge wurden bereits seit 2005 durch das Prüfungsamt in eigens für diesen Zweck erstellten Excel-Tabellen erfasst und bilden seither die jährliche Grundlage für die nachstehenden statistischen Auswertungen.

Dabei wurde für das gesamte betrachtete Berichtsjahr jeweils der statistische Verlauf der Anzahl der Vergaben ermittelt, so dass im Anschluss daran eine Einschätzung darüber möglich war, ob und inwieweit sich die Menge der dem Prüfungsamt im Verlaufe eines Berichtsjahres vorgelegten Vergabeverfahren verändert hat.

Um festzustellen, ob tatsächlich alle Vergaben oberhalb der jeweiligen Wertgrenze vor Auftragserteilung vorgelegt wurden, wurde auch für das Jahr 2017 wieder ein überschlägiger Abgleich zwischen der hausinternen Vergabe-Liste der ZVS und der im Prüfungsamt geführten Excel-Tabellen vorgenommen.

So konnte nachvollzogen werden, ob sämtliche Vergabeverfahren über der Wertgrenze auch dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegen haben.

Dies kann, wie in den Jahren zuvor, auch für 2017 bestätigt werden.

Im Jahr 2017 sind im Bereich der allgemeinen Verwaltung 256 Aufträge, im IT-Bereich 45 Aufträge und im bautechnischen Bereich 274 Aufträge unter Beteiligung des Prüfungsamtes vergeben worden.

Die internen Zahlen des Prüfungsamtes stimmen mit den Zahlen in der von der ZVS geführten Liste über die durchgeführten Vergabeverfahren überein.

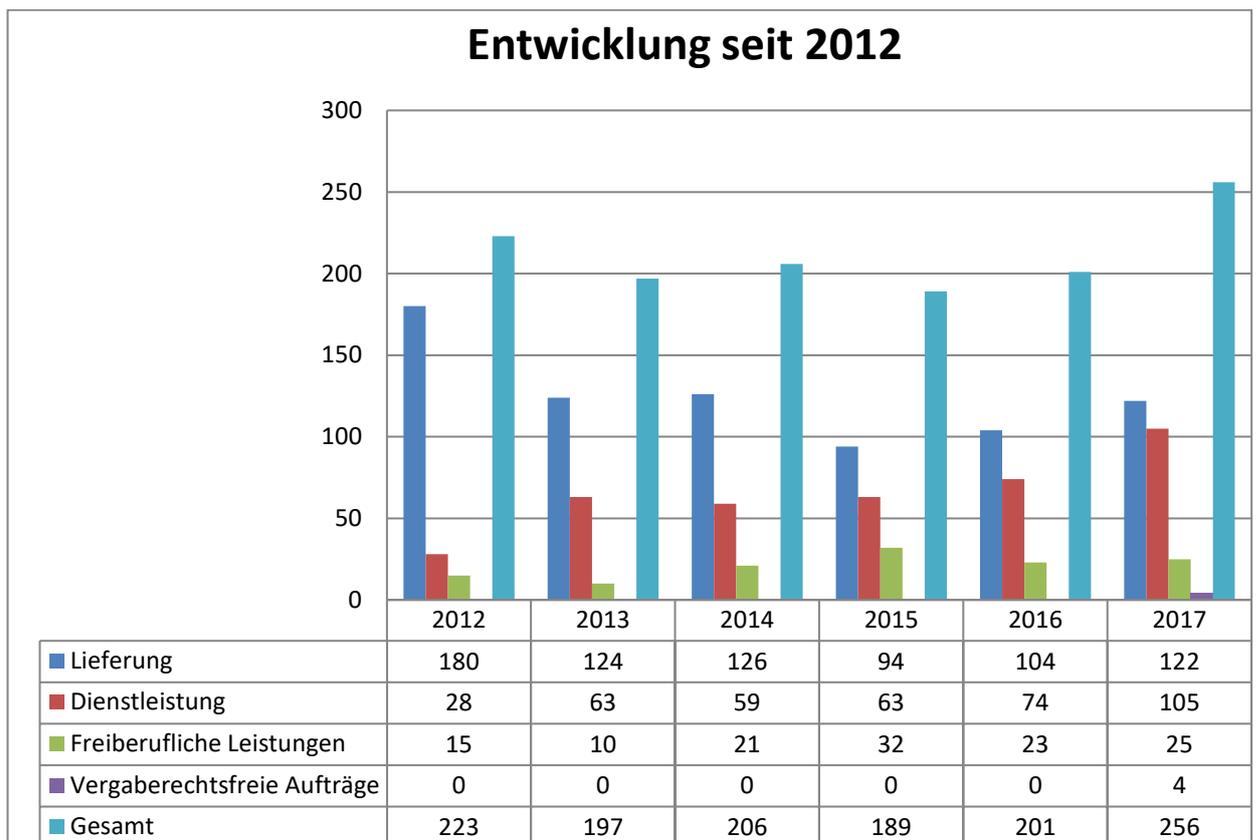
Bemerkungen waren nicht erforderlich.

Prüfungsergebnisse im Bereich der allgemeinen Verwaltung

Bei den Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung wird unterschieden, ob es sich handelt um:

- Dienstleistungen (z.B. Baumpflege- und Gehölzarbeiten, Wartungstätigkeit, Schulungen, Umzugsarbeiten),
- Lieferleistungen (z.B. Vordrucke und Papier, Büromobiliar, Hardware IT)
- freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Beratungs- und Gutachterleistungen)
- oder
- vergaberechtsfreie Aufträge (In-House-Geschäfte)

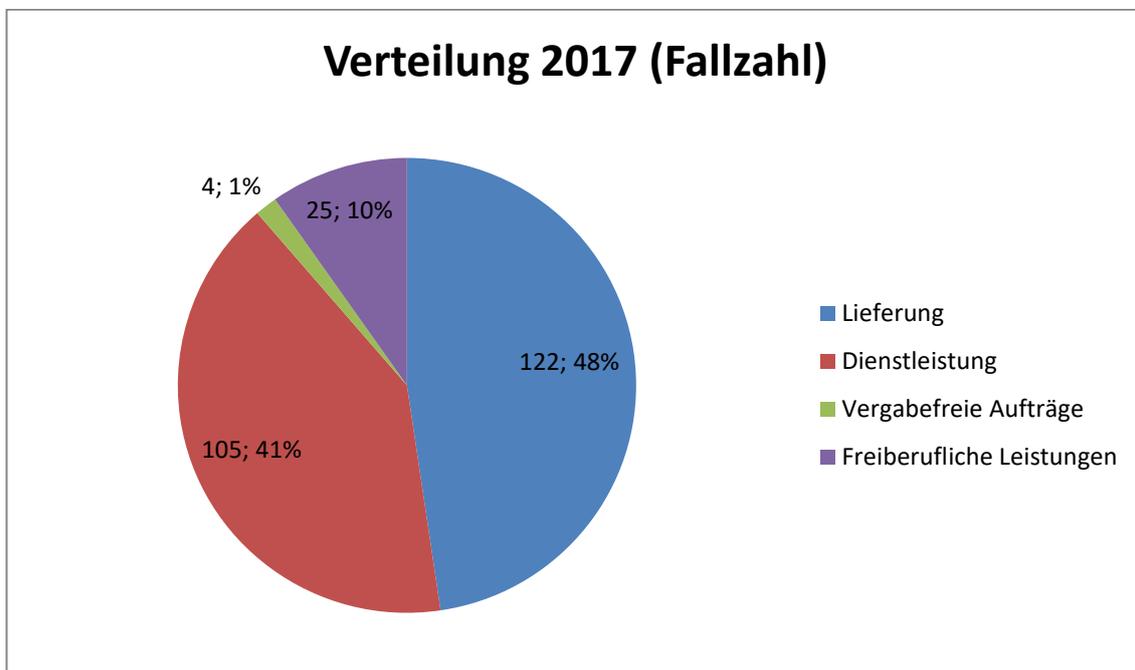
Bei den vorzulegenden Vergaben lässt sich für den Bereich der allgemeinen Verwaltung folgende Entwicklung der vergangenen fünf Jahre verzeichnen:



Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der geprüften Vergaben somit um insgesamt 55 gestiegen.

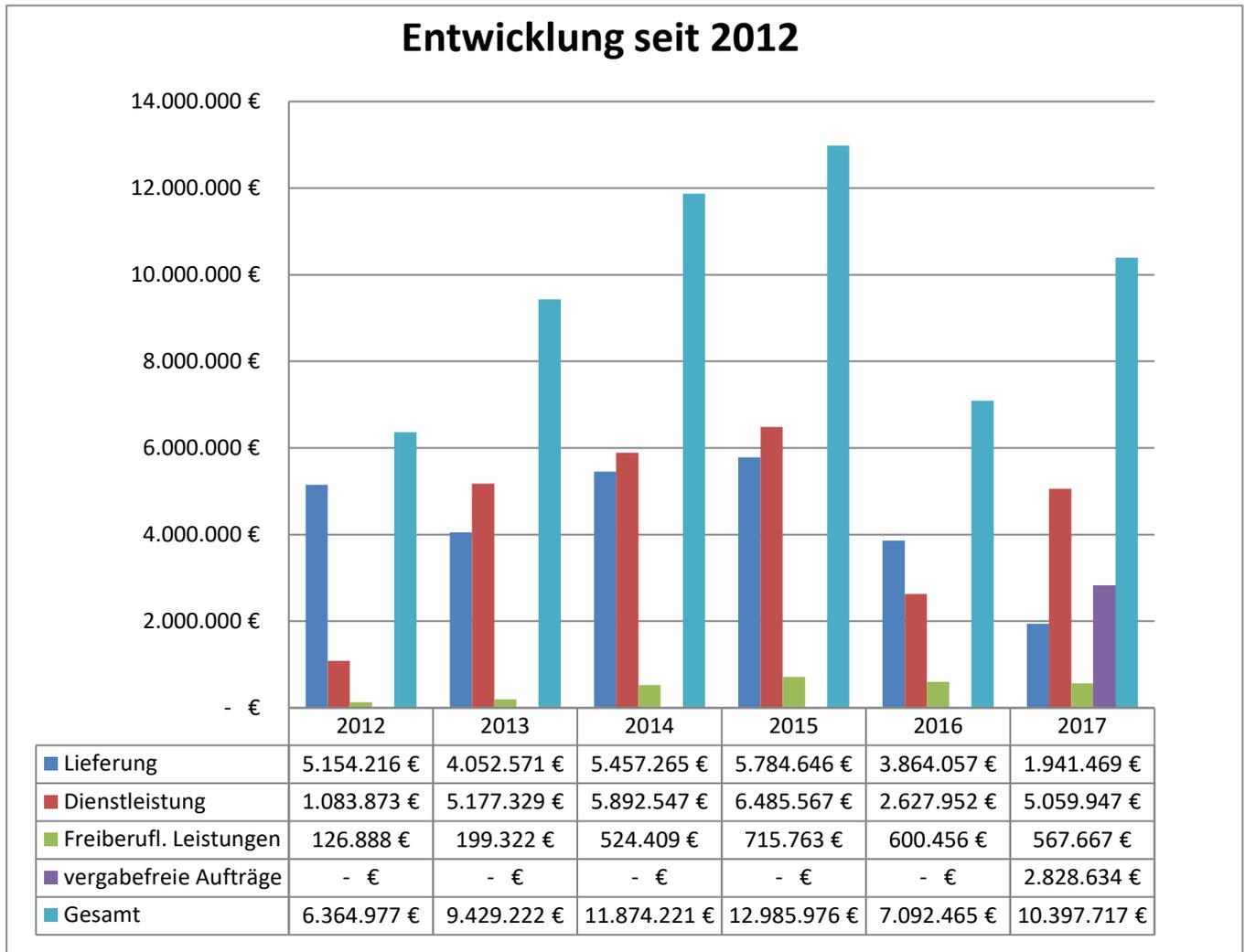
Im Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen beträgt der Anstieg 18 (Lieferungen) bzw. 31 Fälle (Dienstleistungen), im Bereich der freiberuflichen Leistungen waren gegenüber dem Vorjahr zwei Fälle mehr zu verzeichnen.

Hinzu kommen vier vergaberechtsfreie Aufträge, für die keine Bezugszahl aus den Vorjahren existiert.



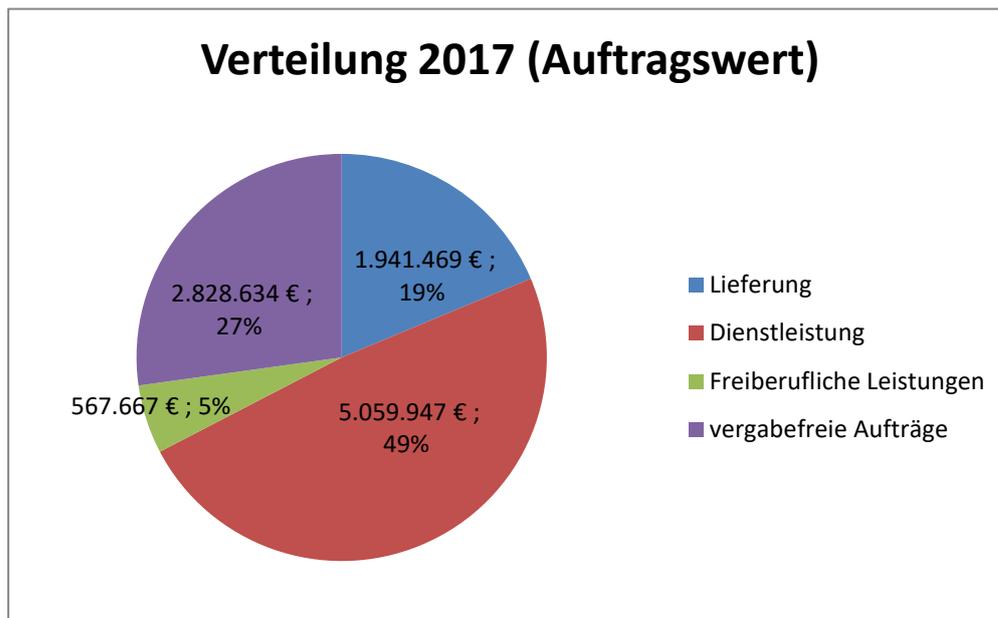
Mit Blick auf die Anzahl aller geprüften Vergaben lässt sich für das Berichtsjahr 2017 feststellen, dass 48% Lieferungen, 41% Dienstleistungen 10% der Vergaben freiberufliche Leistungen und 1% der Aufträge sogenannte „In-House-Geschäfte“ darstellen.

Bei Betrachtung der jeweiligen Auftragswerte in vollen Euro lässt sich folgende Ausgabenentwicklung für diesen Zeitraum festhalten:



Im Jahr 2017 wurden im Bereich der allgemeinen Verwaltung Vergaben im Auftragswert von insgesamt 10.397.717 € geprüft, was einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um rund 29% entspricht.

Die gestiegene Auftragssumme resultiert aus einer erhöhten Fallzahl und der Hinzunahme der vergabefreien Aufträge in die Betrachtung.



Der größte Teil im Bereich der allgemeinen Verwaltung entfiel hierbei auf die Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für 10 bzw. 17 Objekte (Förderschulen und Berufskollegs) im Bereich Schulverwaltung. Der Auftrag wurde als Rahmenvertrag mit mehrjähriger Laufzeit vergeben, so dass die Auszahlungen sich folglich auf mehrere Haushaltsjahre verteilen werden.

Im Bereich der vergabefreien Aufträge machte die Beauftragung zur Beförderung von Schülern/innen zu Förderschulen (Schülerspezialverkehr) den größten Anteil aus.

Bemerkungen im Rahmen der Vergabeprüfungen durch das Prüfungsamt haben sich im Bereich der allgemeinen Verwaltung nicht ergeben, es wurden allerdings vier Hinweise ausgesprochen: Zwei davon im Zuge der Vergabe im Bereich Schülerspezialverkehr, einer im Bereich der Sozialhilfe auf dem Gebiet der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und einer im Zuge einer Vergabe von Dienstleistungen für Gehölzrückschnitt im rechtsrheinischen Kreisgebiet.

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Prüfung von Auftragsvergaben erfolgte auch stets unter dem Gesichtspunkt, ob das richtige Vergabeverfahren gewählt wurde.

Hierbei ist zu beachten, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis dem Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze)“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales, Aktenzeichen 34-48.07.01/01-169/12 - vom 6.12.2012 in vollem Umfang angeschlossen hat. Wesentliches Ziel dieses Runderlasses ist ein möglichst flexibler, aber einheitlicher Handlungsrahmen für die Vergabe.

So wurde u.a. der Grundsatz entwickelt, dass Vergaben nach der VOL bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 € netto wahlweise freihändig oder durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden können.

Die Regelungen der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ wurden bis zum 31.12.2018 verlängert, sodass die ZVS auch 2017 von den hier eröffneten Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, allerdings grundsätzlich ab einem Nettoauftragswert von mehr als 50.000,00 € öffentlich ausschreibt, sofern keine besonderen Gründe für eine Abweichung vorliegen.

Für den Zeitraum seit 2012 ergibt sich folgende Entwicklung:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Öff. Ausschreibung	26	29	15	12	13	13
Beschr. Ausschreibung	8	4	8	1	4	3
Freihändige Vergabe	188	164	182	175	182	234
Beschr. Ausschr. (öt)	0	0	0	0	0	0
Freih. Ausschr. (öt)	1	0	1	1	2	2
vergabefreie Aufträge	-	-	-	-	-	4
Gesamt	223	197	206	189	201	256

(öt= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Auftragswerte wird folgende Entwicklung deutlich:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Öff. Ausschreibung	3.911.947 €	6.190.944 €	8.451.574 €	6.101.890 €	1.517.057 €	3.746.404 €
Beschr. Ausschreibung	329.143 €	185.438 €	166.867 €	94.835 €	181.466 €	204.187 €
Freihändige Vergabe	2.094.491 €	3.052.839 €	3.255.779 €	6.753.539 €	5.326.856 €	3.385.788 €
Beschr. Ausschr. (öT)	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Freih. Ausschr. (öT)	29.393 €	- €	- €	35.700 €	67.085 €	239.246 €
vergabefreie Aufträge	- €	- €	- €	- €	- €	2.822.092 €
Gesamt	6.364.976 €	9.429.222 €	11.874.221 €	12.985.965 €	7.092.465 €	10.397.717 €

Zwar sind im Jahr 2017 lediglich 5,3 % der Aufträge öffentlich ausgeschrieben worden, wertmäßig schlagen sie jedoch mit rd. 35 % der Gesamtsumme zu Buche.

Wie bereits in den Jahren zuvor, lässt sich auch für das Jahr 2017 feststellen, dass die meisten Aufträge (rd. 92%) freihändig vergeben worden sind. Allerdings sinkt ihr Anteil an dem Gesamtvolumen der Auftragssumme gegenüber dem Vorjahr von 75 % auf nunmehr rd. 33 %.

Dies ist sicherlich auch den vergaberechtsfreien Aufträgen in ihrer Summe geschuldet.

Dass die freihändige Vergabe nach der VOL überwiegend angewendet wurde, entspricht Sinn und Zweck der o.g. Erlasslage und ist auch mit Blick auf ein effizientes Verwaltungshandeln zu befürworten. Gleiches gilt für die In-House-Vergaben.

Es ergaben sich keine Bemerkungen.

Prüfungsergebnisse im Bereich der IT-Vergaben

Die nachfolgenden Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die IT-Vergaben des Rhein-Sieg-Kreises.

Programmprüfungen sowie Vergaben im IT-Bereich des Zweckverbandes civitec wurden hierbei nicht erfasst. Hierzu wird auf die Berichterstattung im Gesonderten Teil des Prüfberichts verwiesen.

Im Bereich der IT-Vergaben des Rhein-Sieg-Kreises - überwiegend zur Beschaffung von neu einzusetzender Hard- und Software - lässt sich hinsichtlich Anzahl und Auftragssumme (gerundet auf T€) folgende Entwicklung festhalten:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl	29	27	45	53	29	36
Betrag	599 T€	477 T€	1.636 T€	1.104 T€	1.609 T€	1.475 T€

Lediglich in einem Fall der insgesamt 36 Vergaben mussten Hinweise gegeben werden, im Übrigen ergaben sich keine Bedenken.

Die Fallzahlen haben sich wiederum leicht erhöht, die Gesamtauftragssumme ist jedoch leicht gesunken.

Es wurden keine besonderen Feststellungen getroffen.

Bei Betrachtung der verschiedenen Vergabearten im IT-Bereich zeigt sich folgende Entwicklung:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Öff. Ausschreibung	0	0	6	0	2	4
Beschr. Ausschreibung	1	0	1	0	0	0
Freihändige Vergabe	28	27	38	53	27	30
Beschr. Ausschr. (öt)	0	0	0	0	0	2
Freih. Ausschr. (öt)	0	4	0	0	0	0
Gesamt	29	31	45	53	29	36

(öt= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Im Bereich der IT-Vergaben sind im Jahr 2016 nahezu alle Aufträge freihändig vergeben worden. Vergaberechtsfreie Aufträge wurden nicht erteilt bzw. In-House-Vergaben waren nicht zu verzeichnen.

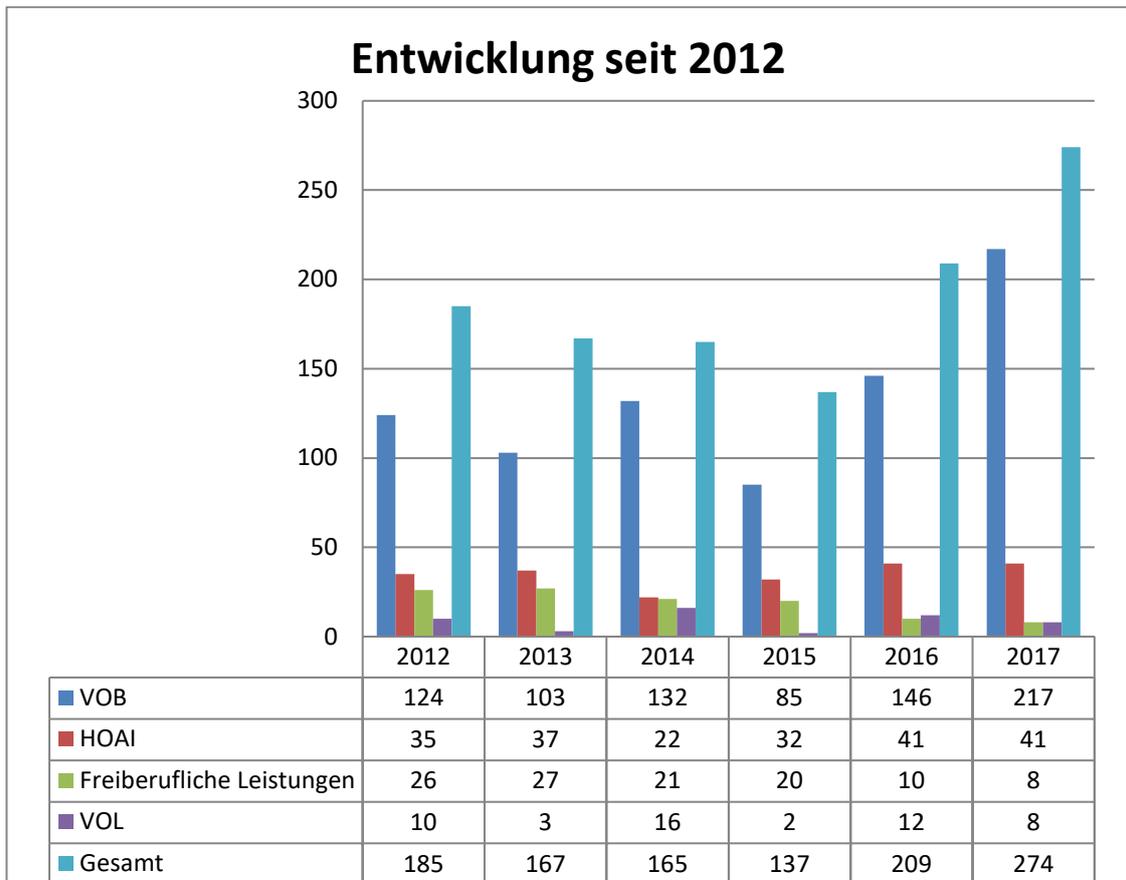
Mit Blick auf die bereits oben erwähnte Erlasslage und ein effizientes Vergabeverfahren ist dies zu begrüßen.

Prüfungsergebnisse im bautechnischen Bereich

Wie bei den Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) werden im bautechnischen Bereich die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), nach der VOL/A sowie die freiberuflichen Leistungen statistisch erfasst. Die freiberuflichen Leistungen stellen hierbei in erster Linie gutachterliche Tätigkeiten dar.

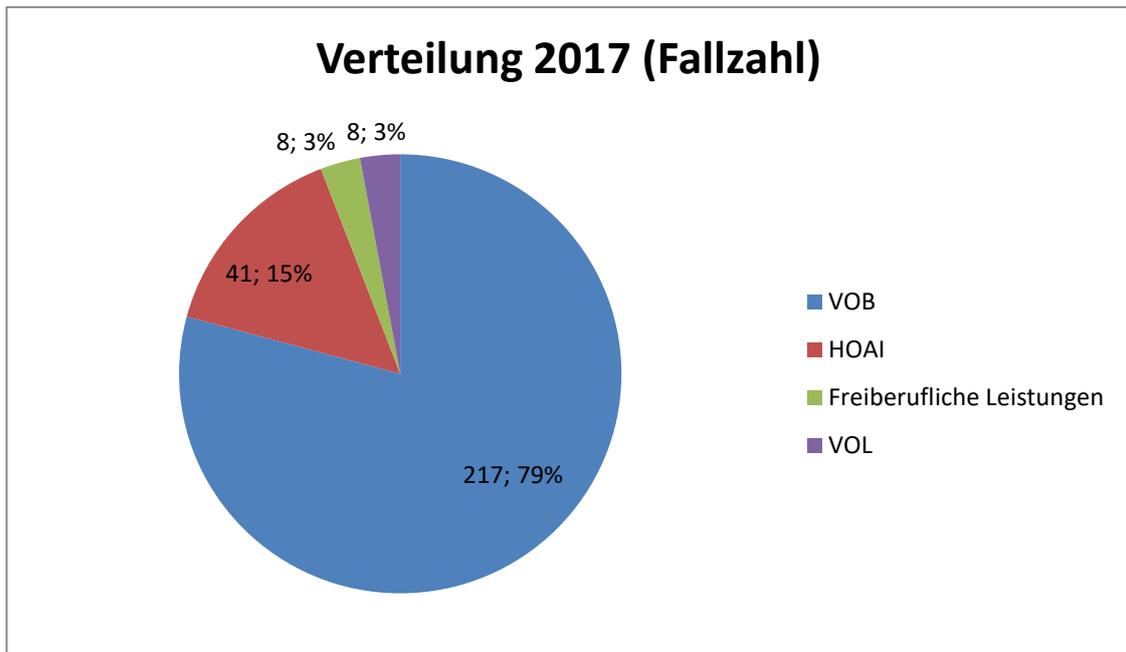
Statistisch ausgewertet wurden die Vergaben im bautechnischen Bereich für die Jahre 2012 bis 2017.

Die Anzahl der dem Prüfungsamt zur Prüfung und Mitzeichnung zugeleiteten Vergabeverfahren im bautechnischen Bereich hat sich im v. g. Zeitraum wie folgt entwickelt:



Die Anzahl der geprüften Vergaben gegenüber dem Vorjahr ist damit signifikant um rund 30 % angestiegen.

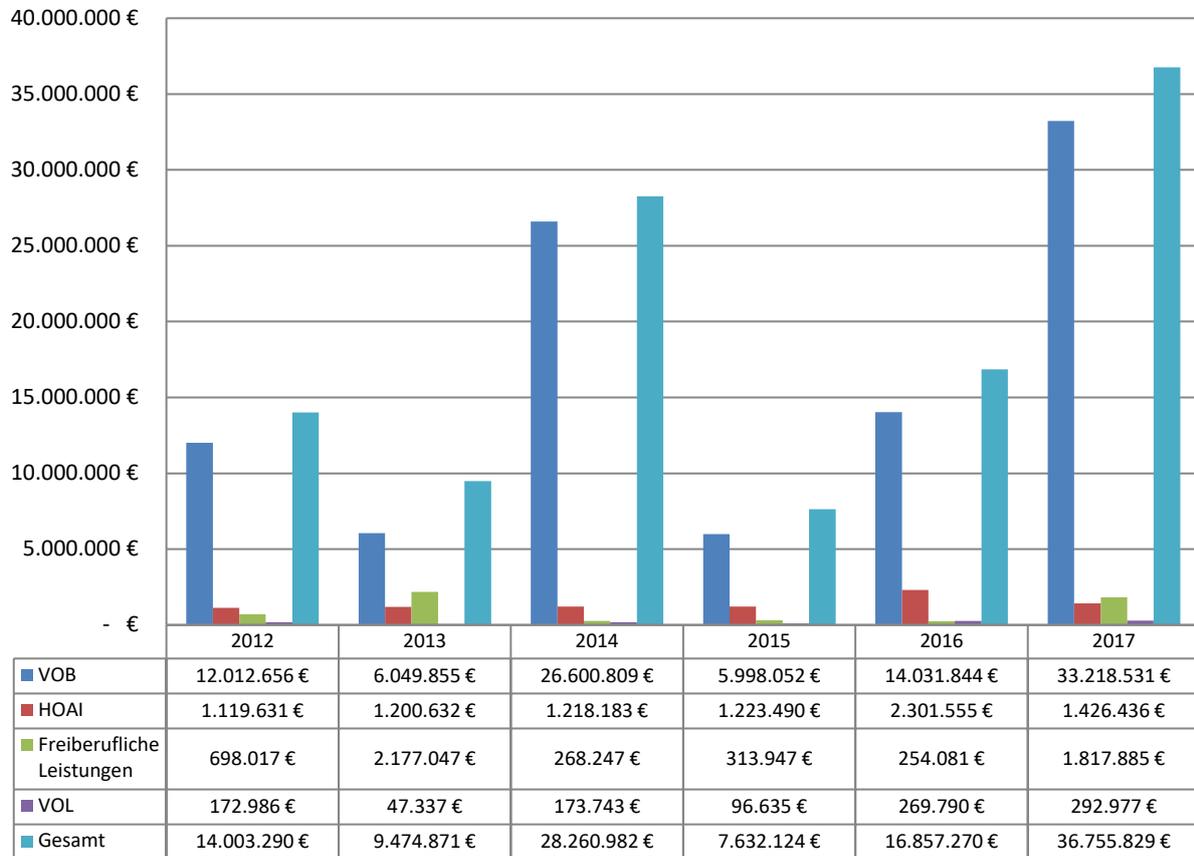
Unter die Vergaben im bautechnischen Bereich, die nach der VOL vergeben wurden, fallen Aufträge wie z. B. Arbeiten im Rahmen des Naturschutzprojekts chance7, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Umsetzung von Maßnahmen, die in Landschaftsplänen festgeschrieben sind), Sachverständigenleistungen oder Baugrunduntersuchungen.



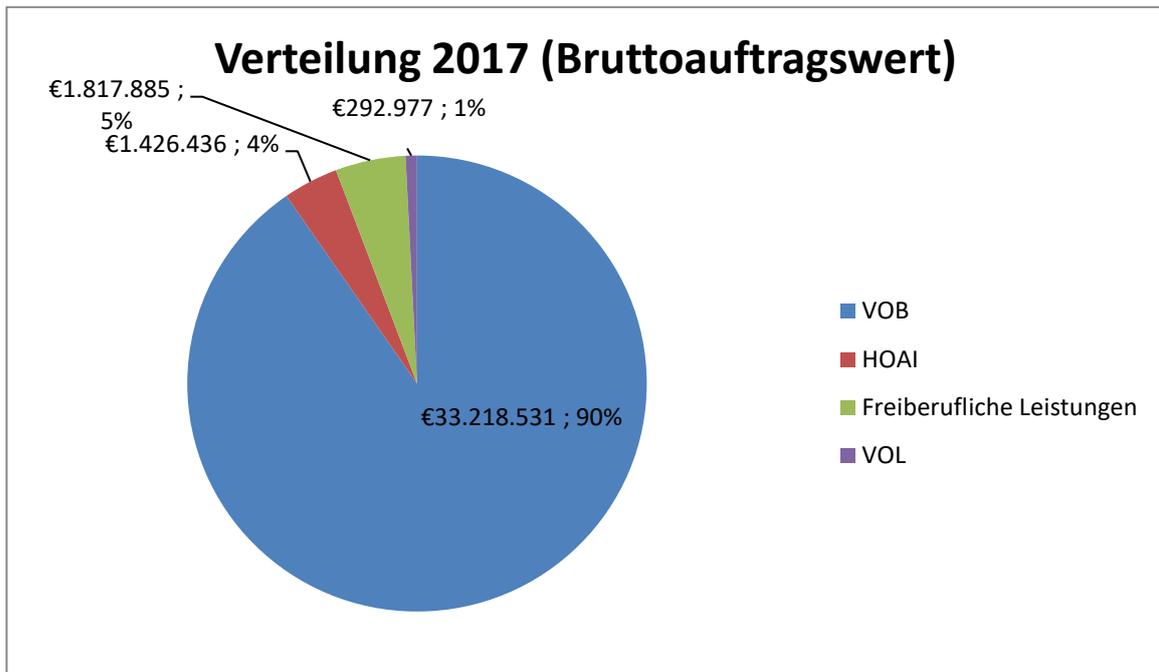
In der grafischen Übersicht wird deutlich, dass die Vergaben nach VOB den größten Anteil (79 %) der Vergabeverfahren darstellen.

Bei Betrachtung der jeweiligen Bruttoauftragswerte (in vollen Euro) lässt sich folgende Ausgabenentwicklung für diesen Zeitraum festhalten:

Entwicklung seit 2012



Im Jahr 2017 wurden Vergaben im bautechnischen Bereich im Bruttoauftragswert von insgesamt 36.755.829 € geprüft, was einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von rd. 20 Mio. € entspricht.



Aufträge nach der VOB machen hierbei nicht nur mit Blick auf die Fallzahl (79%), sondern auch unter Berücksichtigung der Auftragssumme (90%), den weitaus größten Teil aus.

Dabei fallen die Aufträge für die Sanierung der Förderschule "An der Wicke" in Alfter, des Carl-Reuther Berufskollegs in Hennef, der Förderschule „Richard-Schirrmann“ in Hennef-Bröl, der Neubau der Rettungswache in Swisttal-Heimerzheim, die Nachtragsaufträge im Rahmen der Brandschutzsanierung des Kreishauses, der Neubau der K 14 n in Wachtberg-Gimmersdorf sowie die Deckensanierungsarbeiten an Kreisstraßen im links- und rechtsrheinischen Kreisgebiet besonders ins Gewicht.

Im Rahmen der Vergabepfung wurden von den 274 zur Prüfung vorgelegten Vergaben 14 mit Beanstandungen, 16 mit Hinweisen und 11 nicht geprüft.

Es ergaben sich Hinweise bezogen auf fehlende Prüfungsunterlagen, Vertragsmodalitäten, Berechnung von Zuschlägen, Eignungsprüfung eines Bieters und ähnliches, die aber im Rahmen des Verfahrens ausgeräumt werden konnten.

Die Beanstandungen resultierten überwiegend aus der Tatsache, dass Nachtragsaufträge / Auftragserweiterungen nicht den Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, Ziffer 1.26 (Stand 15.06.2016 und 01.04.2017) entsprachen.

Bei den insgesamt 274 im Jahr 2017 zur Prüfung vorgelegten Vergaben handelte es sich um 139 Hauptaufträge, 130 Nachaufträge (insbesondere im Zuge der Brandschutzsanierung des Kreishauses), einen Anschlussauftrag sowie vier Rahmenverträge. Das Auftragsvolumen der Hauptaufträge betrug hierbei insgesamt rund 34.774.922 €, der Nachaufträge insgesamt rund 1.905.432 €, des Anschlussauftrages rund 16.090 € sowie der Rahmenverträge insgesamt rund 59.385 €.

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Betrachtung der unterschiedlichen Vergabearten (öffentlich, beschränkt oder freihändig) zeigt, dass die freihändige Vergabe auch im bautechnischen Bereich den Hauptanteil der Vergabeverfahren ausmacht.

Gemäß des zuvor bereits erwähnten Erlasses liegen die Wertgrenzen für Vergaben nach VOB bei 100.000,00 € für freihändige Vergaben und bei 1.000.000,00 € für Vergaben mit vorheriger beschränkter Ausschreibung. Für Aufträge von über 1 Mio. € ist eine Maßnahme öffentlich auszuschreiben, wobei die Zentrale Vergabestelle (ZVS) grundsätzlich ab einem Nettoauftragswert von mehr als 50.000,00 € öffentlich ausschreibt, sofern keine besonderen Gründe für eine Abweichung vorliegen.

Für den Zeitraum seit 2012 ergibt sich folgende Entwicklung:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Öff. Ausschreibung	18	33	41	14	46	57
Beschr. Ausschreibung	18	7	2	6	6	1
Freihändige Vergabe	149	127	122	117	157	216
Gesamt	185	167	165	137	209	274

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Bruttoauftragswerte wird folgende Entwicklung deutlich:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Öff. Ausschreibung	8.990.555 €	5.568.582 €	23.701.242 €	3.610.422 €	10.694.990 €	30.836.942 €
Beschr. Ausschreibung	1.123.788 €	898.710 €	297.472 €	461.323 €	775.660 €	19.954 €
Freihändige Vergabe	3.888.947 €	3.007.579 €	4.262.268 €	3.560.379 €	5.386.620 €	5.898.933 €
Gesamt	14.003.290 €	9.474.871 €	28.260.982 €	7.632.124 €	16.857.270 €	36.755.829 €

Im Jahr 2017 sind zwar nur rd. 21% der Aufträge öffentlich ausgeschrieben worden, wertmäßig schlagen sie jedoch mit rd. 84 % der Gesamtsumme zu Buche. Auch hierbei machten die bereits zuvor erwähnten Aufträge den größten Anteil aus. Die meisten Aufträge im bautechnischen Bereich (rd. 79%) sind im Jahr 2017 freihändig vergeben worden.

Zur Wahl des Vergabeverfahrens haben sich im bautechnischen Bereich keinerlei Bemerkungen ergeben.

Amt 22

Brandschutzsanierung Kreishaus

Austausch Brandschutzklappen - Gewerk Lüftungstechnik –

Prüfungsanlass:

Bei der Baumaßnahme zur Brandschutzsanierung des Kreishauses wurde im Rahmen der Nachtragsprüfung im Gewerk Lüftungstechnik im Jahr 2014 der Nachtrag Nr. 2 durch das Prüfungsamt beanstandet und Empfehlungen für das weitere Vorgehen gegeben. Im Rahmen einer Durchführungskontrolle wurde geprüft, inwieweit der Fachbereich den Empfehlungen gefolgt ist.

Prüfungsgegenstand:

Aus der 26. Abschlagsrechnung im Gewerk Lüftungstechnik mit Datum vom 22.12.2017 wurden die Nachträge Nr. 2, 29 sowie 31 geprüft; darüber hinaus das in Verbindung mit den Nachträgen stehende Vergabeverfahren 0292-22-17-VOB „Schadstoffsanierung beim Ausbau von Brandschutzklappen“.

Allgemeines / Projektbeschreibung

Im Rahmen der Brandschutzsanierung waren 2014 die Arbeiten im Gewerk Lüftungstechnik für die Gesamtmaßnahme europaweit ausgeschrieben worden. Darin enthalten waren auch die Leistungen für den Ausbau von schadstoffbelasteten Brandschutzklappen.

Die Planung, Ausschreibung und Bauleitung der Brandschutzsanierung wird für die Gebäudewirtschaft neben einem externen Architekturbüro auch von externen Fachingenieurbüros erbracht; so auch von einem Fachingenieurbüro für Lüftungstechnik.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Regelungen der VOB/B und der Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe im Sinne eines rechtskonformen Verwaltungshandelns eingehalten wurden.

Prüfungsdurchführung:

Im Zeitraum Dezember 2017 bis Januar 2018 erfolgte die Prüfung der o. a. Nachträge in der 26. Abschlagsrechnung, nachdem baubegleitend die vergaberechtliche und bautechnische Prüfung der Nachträge bereits im Oktober 2014 und im März/April 2017 sowie Juni 2017 erfolgte. Ebenso wurde im September 2017 die Vergabe 0292-22-17-VOB „Schadstoffsanierung beim Ausbau von Brandschutzklappen“ geprüft.

Prüfungsfeststellungen / -empfehlungen:

Nach einer europaweiten Ausschreibung wurden die Leistungen im Gewerk Lüftungstechnik am 24.04.2014 in Höhe von 1.301.611,77 € brutto beauftragt. Mit Datum vom 28.10.2014 reichte der Auftragnehmer Lüftungstechnik einen Nachtrag für zusätzliche Leistungen zum Ausbau von schadstoffbelasteten Brandschutzklappen in Höhe von 15.707,70 € brutto ein. Nach Prüfung durch das externe Fachingenieurbüro für Lüftungstechnik wurde von der Gebäudewirtschaft der Auftrag zum 2. Nachtrag am 18.11.2014 in Höhe von 9.605,57 € erteilt.

Am 20.11.2014 erhielt das Prüfungsamt die Unterlagen zur Nachtragsprüfung über die ZVS. Mit Vermerk vom 05.12.2014 wurde die Nachtragsbeauftragung vom Prüfungsamt beanstandet.

Der Nachtrag beinhaltete zusätzliche Leistungen für den fachgerechten Ausbau mit Asbest belasteter Brandschutzklappen, die erst nach Beauftragung erkannt wurden. Der Nachtrag bezog sich auf zunächst nur elf Stück auszubauende Brandschutzklappen von insgesamt 161 Stück.

Der Auftragnehmer wollte die Leistungen des Nachtrags nicht selber ausführen, sondern sich dazu eines auf den Ausbau asbesthaltiger Bauteile spezialisierten Nachunternehmers bedienen.

Es war beabsichtigt, die zusätzlichen Leistungen zu 100% durch einen Nachunternehmer ausführen zu lassen.

Es wurde seitens des Prüfungsamtes die Beauftragung des Nachtrags Nr. 2, insbesondere die Angemessenheit der Preise für die einzelnen im Nachtrag enthaltenen Leistungen, beanstandet und eine Ausschreibung dieser zusätzlichen Leistungen für die Gesamtzahl schadstoffbelasteter Brandschutzklappen empfohlen.

B Die Beanstandungen des Prüfungsamtes aus der baubegleitenden Nachtragsprüfung wurden nicht zeitnah umgesetzt, wodurch für den Rhein-Sieg-Kreis ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Im April 2017, also gut zwei Jahre später, wurden die Nachträge 29 über 79.946,19 € brutto und Nr. 31 über 14.676,65 € brutto gemäß Nr. 1.25 der Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe – Überschreitung des jeweils geschätzten Auftragswerts von 7.500,00 € - unverzüglich bei der ZVS und beim Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld der Arbeiten schriftlich angekündigt und begründet.

Der Nachtrag Nr. 31 hatte zum Inhalt den fachgerechten Ausbau von zwei asbesthaltigen Brandschutzklappen im Archiv. Nachtrag 29 umfasste den Ausbau aller restlichen asbesthaltigen Brandschutzklappen der weiteren Bauabschnitte im Kreishaus. Dazu war von dem externen Ingenieurbüro ein kurzes Leistungsverzeichnis erstellt worden.

Mit E-Mail vom 25.04.2017 wies das Prüfungsamt die Gebäudewirtschaft auf den Vermerk vom 05.12.2014 hin, in dem die damalige Nachtragsbeauftragung vom Prüfungsamt beanstandet und auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Ausschreibung für den Ausbau der asbesthaltigen Brandschutzklappen hingewiesen wurde. Am gleichen Tag reagierte die Gebäudewirtschaft und wies per E-Mail die externen Planer an, ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren bis 15.05.2017 vorzubereiten. Dieser E-Mail war auch zu entnehmen, dass der Nachtrag Nr. 31 bereits von der Gebäudewirtschaft freigegeben, also mündlich beauftragt wurde, ergänzt um den weiteren Ausbau von asbesthaltigen Brandschutzklappen in der Leitstelle.

Von der ZVS wurde am 03.07.2017 das Vergabeverfahren über die Schadstoffsanierung und den Ausbau von asbesthaltigen Brandschutzklappen als öffentliche Ausschreibung eingeleitet. Darin war der Ausführungszeitraum vom 25.09.2017 bis 29.06.2019 vorgesehen.

Zwischenzeitlich wurden von der Gebäudewirtschaft die Nachträge Nr. 28 bis Nr. 31 ordnungsgemäß, nach den Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, über die ZVS dem Prüfungsamt zur Nachtragsprüfung zugeleitet. Diese wurden vom Prüfungsamt am 06.06.2017 ohne Beanstandung geprüft, da durch den nunmehr fortgeschrittenen Bauablauf Dringlichkeit bestand.

Am 14.08.2017 erfolgte die Submission/Angebotsöffnung der aus der öffentlichen Ausschreibung eingegangenen Angebote.

Es hatten sich 25 Firmen die digital bereitgestellten Angebotsunterlagen von der Vergabepattform aus dem Internet heruntergeladen. Insgesamt elf Firmen gaben ein Angebot ab.

Die Kostenberechnung hatte im Vorfeld der Ausschreibung 128.000,00 € brutto betragen. Das Angebot des Mindestbieters lag mit 55.834,10 € brutto um 56,2% unter der Kostenschätzung und 41% unter dem rechnerisch berechtigten Nachtragsangebot Nr. 29 in Höhe von 91.146,05 € brutto.

Die Vergabe wurde vom Prüfungsamt am 04.09.2017 ohne Beanstandung geprüft. Mindestbieter und somit Auftragnehmer für den Ausbau von asbesthaltigen Brandschutzklappen war die bereits seit Anbeginn der Brandschutzsanierung im Bereich Abbruch tätige Firma.

Weiterhin wurde bei der Prüfung der 26. Abschlagsrechnung bei den Nachträgen festgestellt, dass der Nachtrag Nr. 2 aus dem Jahr 2014 in Höhe von 9.605,57 € brutto zwar schon ausgeführt und abgerechnet wurde, aber noch nicht schriftlich beauftragt worden war. Dies gilt auch für den Nachtrag Nr. 36. Auch wurde dieser Nachtrag nicht dem Prüfungsamt bei Bekanntwerden angezeigt und zur Prüfung vor Beauftragung und Ausführung vorgelegt. Der Nachtrag wurde mit brutto 37.636,23 € berechnet.

Der Nachtrag Nr. 31, der mit brutto 12.129,83 € schriftlich beauftragt wurde, war in der 26. Abschlagsrechnung nicht abgerechnet. Dafür wurde der Nachtrag Nr. 29, der nicht schriftlich beauftragt wurde, mit 40.891,64 € brutto abgerechnet. Die Abrechnung beinhaltete den fachgerechten Ausbau von 36 asbesthaltigen Brandschutzklappen.

Daraus folgt, dass das Auftragsvolumen aus der öffentlichen Ausschreibung um die bisher bereits ausgebauten asbesthaltigen Brandschutzklappen reduziert werden muss.

Regelungen der VOB/B:

Die Regelungen der VOB/B hinsichtlich Anmeldung von Nachträgen wurden durch die ausführende Firma beachtet. Der weitere Umgang mit den Nachträgen durch Fachbereich und externe Planer berücksichtigte zwar die grundsätzlichen Regelungen der VOB/B, jedoch nicht die Wirtschaftlichkeit.

Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe:

Die Regelungen der Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe wurden nur teilweise beachtet.

Die Beanstandungen des Prüfungsamtes wurden erst nach nochmaligem Hinweis des Prüfungsamtes beachtet und umgesetzt.

Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns:

Die Beauftragung von Nachträgen an bereits an einer Baumaßnahme tätige Firmen ist für die Gebäudewirtschaft zwar einfacher, als ein neues ordnungsgemäßes Ausschreibungsverfahren durchzuführen, da dies langwieriger ist und dadurch oft den Bauablauf stört. Allerdings ist es unter wirtschaftlichen Aspekten, wie hier im Bericht aufgezeigt, meist die schlechtere Lösung, zumal dann, wenn ein zur Verfügung stehender Zeitrahmen nicht genutzt wird.

Stellungnahme der Verwaltung – 22.2

Der vom Prüfungsamt dargestellte Sachverhalt ist in weiten Teilen richtig dargestellt.

Es wurde vom Fachbereich versäumt, nach der Rückweisung des Nachtrages des Lüftungsbauers durch das Prüfungsamt sofort eine neue Ausschreibung zur Sanierung der asbesthaltigen Brandschutzklappen durchzuführen. Dies wurde erst später nachgeholt. Das Versäumnis ist der damaligen personellen Situation geschuldet.

Von den zehn Angeboten der nachgeholten Ausschreibung lagen zwei Angebote ca. 50 % unterhalb der Kostenberechnung, zwei Angebote 100 % über der Kostenberechnung und die restlichen sechs Angebote lagen im näheren Bereich der Kostenberechnung. In einem in 2014 durchgeführten Vergabeverfahren hätte man die Angebote der Bieter, die 50 % unterhalb der Kostenberechnung angeboten hätten, möglicherweise als nicht auskömmlich ausgeschlossen.

Ob in 2014 also tatsächlich eine Einsparung von 56 % hätte erreicht werden können, wird vom Fachamt bezweifelt.

In dem später durchgeführten Vergabeverfahren wurde der Bestbieter mit seinem günstigen Angebot nur berücksichtigt, da er bereits für den Rhein-Sieg-Kreis in der gleichen Maßnahme beauftragt war und sich als zuverlässig erwiesen hatte.

abschließende Bewertung des Prüfungsamtes:

Die örtliche Rechnungsprüfung betrachtet die Vorgänge im Rahmen des Jahresabschlusses 2017. Somit bezieht sich die Feststellung des Schadens auf das Jahr 2017.

Die bloße Annahme des Fachbereichs, zu jedem Ausschreibungstermin, von den Jahren 2014 bis Frühjahr 2017, hätte es andere Submissionsergebnisse geben können, führt nicht dazu, dass der Primärgrundsatz eines wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungshandelns unverbindlich wird und entbindet die Verwaltung nicht davon, geeignete Maßnahmen zeitnah zu ergreifen. Die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens bis Anfang 2017 hätte die Ausführung der Leistungen über Nachtragspositionen vermieden, wodurch auch der Anlass für eine Revision mit vorliegendem Bericht entfallen wäre.

Fazit:

Durch zeitnahe Einleitung eines ordnungsgemäßen Ausschreibungsverfahrens nach der Beanstandung des Nachtrags Nr. 2 durch das Prüfungsamt hätte eine Ersparnis von ca. 56% bei den zusätzlich notwendig gewordenen Leistungen für den Ausbau asbesthaltiger Brandschutzklappen erzielt werden können, ohne den Bauablauf zu behindern.

Das Nachtrag-Controlling der Gebäudewirtschaft funktionierte in der zuvor geführten Betrachtung teilweise nicht.

Aufgrund der festgestellten Unordnung von nicht beauftragten, aber abgerechneten Nachträgen muss die Frage gestellt werden, ob externe Planer und Fachbereich die Projektsteuerung im Gewerk Lüftungstechnik ordnungsgemäß und zielführend wahrgenommen haben.

Das Prüfungsamt regt an, die o.a. Feststellungen in die weitere Betrachtung der anstehenden Organisationsuntersuchung im Bereich 22.2 mit einfließen zu lassen.

Kreisstraße Nr. 18

Oberbausanierung innerhalb der Ortslage Eitorf-Bitze

Prüfungsanlass, Prüfungsgegenstand:

Die Kreisstraße Nr. 18 verläuft von der L 86 in Eitorf-Mühleip nach Eitorf-Alzenbach und stößt dort auf die L 333. Sie ist 7,63 Km lang. Die K 18 wurde im Bereich der Ortsdurchfahrt Bitze im Jahr 1992 ausgebaut.

Innerhalb der Ortslage Eitorf-Bitze, zwischen Km 5,605 und Km 6,544, wurden an der Ortsein- und Ortsausfahrt Pflasterflächen angelegt. Ebenso wurde die Kreisstraße im Bereich der einmündenden Gemeindestraßen gepflastert.

Das Schadensbild dieser Pflasterflächen war aufgrund der hohen Radial- und Schubkräfte mit der Zeit so groß, dass die Bereiche dringend saniert werden mussten.

Die Erfahrung zeigt, dass Pflasterflächen auf Hauptverkehrsstraßen und besonders in Einmündungsbereichen immer problematisch sind. Deshalb sollten die Pflasterflächen zurückgebaut und durch Asphalt ersetzt werden. Im Zuge dieser Baumaßnahme wurden Rinnen, Straßenabläufe und Schachtabdeckungen reguliert oder erneuert. Ebenso wurde der Unterbau verstärkt.

Im Haushalt 2017 waren für die Baumaßnahme 300.000,00 € bereitgestellt.

Von der Abteilung Straßenbau (22.3) wurden die Massen ermittelt und die Ausschreibungsunterlagen gefertigt.

Prüfungsdurchführung:

Die Unterlagen wurden dem Prüfungsamt im Mai 2018 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung der Baumaßnahme erfolgte bis Anfang Juli.

Prüfungsziel:

- Waren Ausschreibung, Angebotswertung und Aufträge VOB/A-konform,
- sind bei Vergabe und Ausführung der Maßnahme die Fristen gemäß VOB/A und VOB/B eingehalten worden,
- entsprach die Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung und waren die Berechnungen korrekt?

prüfungsrelevante Rechtsvorschriften:

Zu beachten waren insbesondere die VOB/A, VOB/B und VOB/C sowie die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für Vergaben.

Prüfergebnis:

Am 22.05.2017 wurde die ZVS mit der Ausschreibung der Instandsetzungsmaßnahme beauftragt. Die Veröffentlichung erfolgte über den Vergabemarktplatz NRW. Ab dem 23.05.2017 konnten interessierte Firmen auf die Angebotsunterlagen zugreifen. Insgesamt hatten sich neun Firmen für die Ausschreibung freischalten lassen.

Zur Submission am 19.06.2017 hatten zwei Firmen ein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A durch die ZVS und das Fachamt hatte die Firma W. Tiefbaugesellschaft aus Krunkel mit 138.814,27 € das günstigste Angebot eingereicht. Das Angebot des Zweitbieters lag bei 200.664,65 €.

Die Kosten wurden im Vorfeld vom Fachamt auf 136.000,00 € geschätzt.

Gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A ist für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Frist von 24 Tagen ausreichend bemessen. Die Vorschriften der VOB/A wurden eingehalten.

Am 28.06.2017 wurden die Angebotsunterlagen dem Prüfungsamt vorgelegt.

Prüfung und Wertung der Angebote ergaben keine Beanstandungen.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.07.2017 beschlossen, den Auftrag an die mindestbietende Firma W. aus Krunkel zum Angebotspreis von 138.814,27 € zu vergeben.

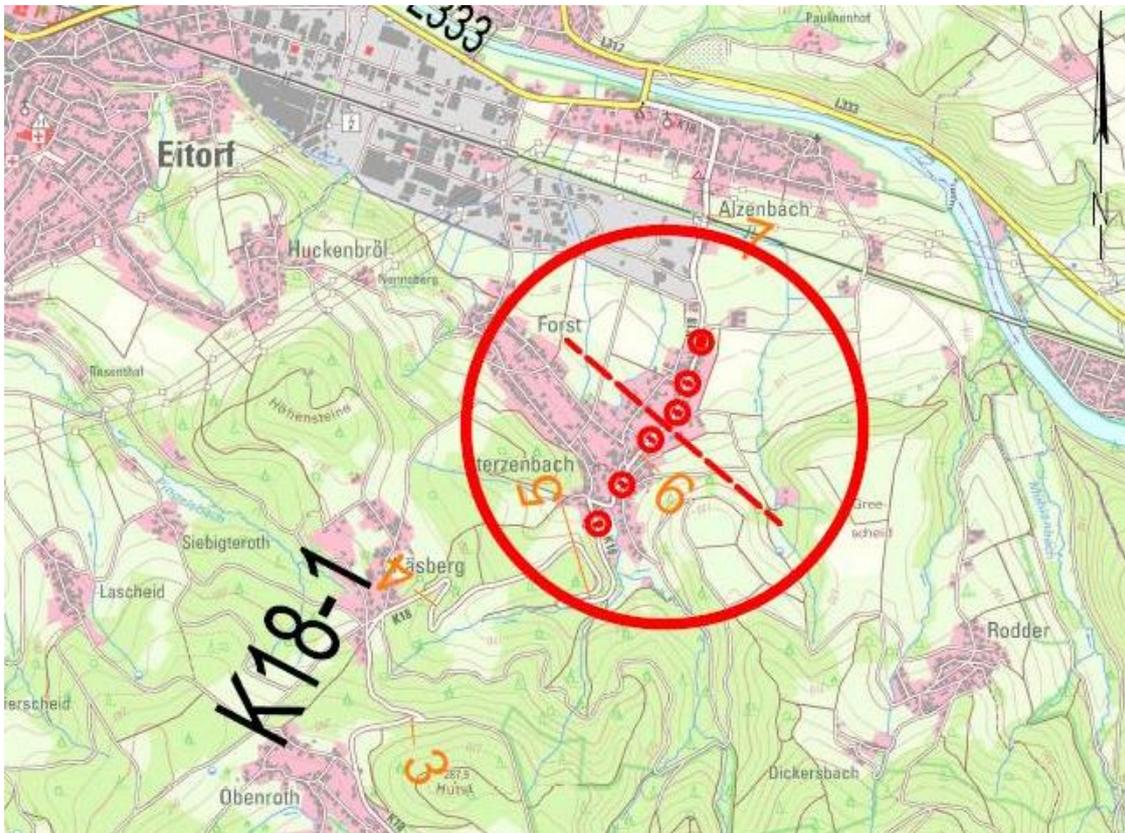
Mit Schreiben vom 11.07.2017 wurde die Firma mit der Ausführung der Baumaßnahme beauftragt.

Der Auftrag ist, wie in VOB/A § 18 gefordert, fristgerecht erteilt worden. Die Zuschlagsfrist endete am 14.07.2017.

Die Baumaßnahme wurde zwischen dem 21.08.2017 und dem 22.09.2017 durchgeführt.

Auf einer Länge von 939 m wurden auf sechs Einzelflächen das Pflaster entfernt und der Unterbau verstärkt. Rinnen, Straßeneinläufe und Schächte wurden in diesen Bereichen reguliert oder ausgetauscht.

Übersichtsplan der K 18 in Eitorf-Bitze mit den sechs Einzelmaßnahmen



Während der Baumaßnahme musste die K 18 im Bereich der Baustelle voll gesperrt werden. Der Anliegerverkehr sollte möglichst aufrechterhalten werden.

Feststellung:

Das Prüfungsamt stellt fest, dass die vorgenannten Arbeiten notwendig waren. Dies wurde anhand von Bildern dokumentiert.

Eine Sanierung der Pflasterflächen war auf Grund der immensen Schäden unwirtschaftlich.

Die gewählte Ausführung in Asphaltbauweise ist gerade in den Einmündungsbereichen der Gemeindestraßen wegen der hohen Beanspruchung sinnvoll.

Ortseingang aus Richtung Alzenbach vor der Baumaßnahme



Schadensbild an einer Einmündung zur Gemeindestraße



Es sind deutliche Fahrspuren und Pflasterschäden sichtbar.
Die formelle Abnahme fand am 28.09.2017 statt.
Hierbei wurden keine Mängel festgestellt.

Insgesamt hat die Firma folgende drei Rechnungen eingereicht:

1. Abschlag

Eingang 08.09.2017, angewiesen am 12.09.2017, Höhe 63.000,00 €

2. Abschlag

Eingang 27.09.2017, angewiesen am 10.10.2017, Höhe 51.000,00 €

Schlussrechnung

Eingang 24.01.2018, angewiesen am 05.03.2017, Höhe 23.332,13 €

Die Abschlagsrechnungen wurden gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B fristgerecht angewiesen. Die Schlusszahlung wurde gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B nicht fristgerecht angewiesen. Dies begründet sich in der verspäteten Einreichung von Unterlagen durch die Firma und kann nicht dem Kreis angelastet werden.

Ortseingang aus Richtung Alzenbach nach der Baumaßnahme



Für die Prüfung der Schlussrechnung standen dem Prüfungsamt die Aufmaße, die Tagesberichte und die Lieferscheine zur Verfügung. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig. Die Aufmaße wurden vom Prüfungsamt vor Ort stichprobenartig überprüft. Der Angebotspreis lag bei 138.814,27 €. Abgerechnet wurde die Maßnahme mit 139.326,64 €, wovon die Gemeinde 1.994,51 € für anteilige Baunebenkosten übernommen hat. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Der Rechnungsanteil der Gemeinde Eitorf für das Anpassen von Einbauteilen und die Erneuerung der Schachtabdeckungen wurde direkt mit der Gemeinde abgerechnet. Die sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnung erfolgte durch den Kreis und wurde auf 9.334,60 € festgestellt.

Vor Ort wurde vom Prüfungsamt festgestellt, dass die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Instandsetzung Kreisstraßen - links- und rechtsrheinisch

Prüfungsanlass, Prüfungsgegenstand:

Die Abteilung Kreisstraßenbau - 22.3 - schreibt anhand von festgestellten Schadbildern an den Kreisstraßen das Instandsetzungsprogramm kontinuierlich fort, welches dann nach Priorität und verfügbarer Finanzmittel abgearbeitet wird.

Das Straßeninstandsetzungsprogramm für das Jahr 2017 wurde vom Fachbereich zusammengestellt und dem Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 10.11.2016 vorgestellt. Der Ausschuss stimmte dem Instandsetzungsprogramm einstimmig zu.

Im Haushalt 2017 waren bei Produkt 0.22.50.01 für die Instandsetzung der Kreisstraßen rund 761.000,00 € vorgesehen.

Von 22.3 wurden die Massen für die einzelnen Maßnahmen ermittelt und die Ausschreibungsunterlagen gefertigt.

Prüfungsdurchführung:

Bereits zum Zeitpunkt der Bauausführung wurden die Instandsetzungsmaßnahmen der Kreisstraßen vom Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Fachamt begleitet. Zwei Maßnahmen, die Instandsetzungsmaßnahmen der K 34 in Lohmar-Höffen und der K 61 zwischen Rheinbach-Oberdrees und Niederdrees wurden eingehender geprüft. Hier fanden in unregelmäßigen Abständen Baustellenbesichtigungen statt.

Prüfungsziel:

- Waren Ausschreibung, Angebotswertung und Aufträge VOB/A-konform,
- sind bei Vergabe und Ausführung der Maßnahme die Fristen gemäß VOB/A und VOB/B eingehalten worden,
- entsprach die Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung und waren die Berechnungen korrekt?

prüfungsrelevante Rechtsvorschriften:

Prüfungsrelevant waren insbesondere die VOB/A, VOB/B und VOB/C sowie die Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für Vergaben.

Prüfergebnis:

Am 02.02.2017 wurde die ZVS mit der Ausschreibung der Instandsetzungsmaßnahme beauftragt. Die Veröffentlichung erfolgte über den Vergabemarktplatz NRW. Ab dem 07.02.2017 konnten interessierte Firmen auf die Angebotsunterlagen zugreifen. Insgesamt hatten sich 12 Firmen für die Ausschreibung freischalten lassen.

Zur Submission am 20.03.2017 hatten drei Firmen ein Angebot für Los 1, Instandsetzung von Kreisstraßen im rechtrheinischen Kreisgebiet, und drei Firmen für Los 2, Instandsetzung von Kreisstraßen im linksrheinischen Kreisgebiet, abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A durch die ZVS und das Fachamt hatte die Firma F-S. aus Much mit 329.579,37 € für Los 1, Sanierungsmaßnahmen rechtsrheinisch, und die Firma Sch. aus Euskirchen mit 505.671,78 € für Los 2, Sanierungsmaßnahmen linksrheinisch, jeweils das günstigste Angebot eingereicht.

Nachgerechnete Angebote und Kostenschätzung des Fachamtes, Los 1

Instandsetzung Straßen 2017, rechtsrheinisch					
	Bieter1	Bieter2	Bieter3	Bieter4	Ko.Schätzung
Los 1.1	131.690,97 €	156.869,87 €	121.141,08 €	kein Angebot	120.590,00 €
Los 1.2	114.439,63 €	126.570,84 €	98.627,27 €	kein Angebot	101.100,15 €
Los 1.3	57.980,10 €	61.039,00 €	50.573,64 €	kein Angebot	53.430,50 €
Los 1.4	15.307,96 €	13.579,15 €	13.495,03 €	kein Angebot	12.867,60 €
Los 1.5	1.794,37 €	2.112,89 €	1.686,13 €	kein Angebot	1.495,00 €
Nachlass %	0%	0%	3%		0%
Nachlass €	- €	- €	8.565,69 €	- €	- €
netto	321.213,03 €	360.171,75 €	276.957,46 €	- €	289.483,25 €
19% MwSt	61.030,48 €	68.432,63 €	52.621,92 €	- €	55.001,82 €
ges. brutto	382.243,51 €	428.604,38 €	329.579,37 €	- €	344.485,07 €

Nachgerechnete Angebote und Kostenschätzung des Fachamtes, Los 2

Instandsetzung Straßen 2017, linksrheinisch					
	Bieter1	Bieter2	Bieter3	Bieter4	Ko.Schätzung
Los 2.1	133.543,24 €	kein Angebot	139.483,88 €	135.413,98 €	134.100,00 €
Los 2.2	197.521,10 €	kein Angebot	191.418,03 €	186.027,39 €	190.061,00 €
Los 2.3	97.096,98 €	kein Angebot	106.267,95 €	102.068,86 €	105.201,50 €
Los 2.4	1.888,81 €	kein Angebot	2.176,57 €	1.424,04 €	2.475,00 €
Nachlass %	0%		3%	0%	0%
Nachlass €	- €	- €	13.180,39 €	- €	- €
mit Nachlass	430.050,13 €	- €	426.166,04 €	424.934,27 €	431.837,50 €
19% MwSt	81.709,52 €	- €	80.971,55 €	80.737,51 €	82.049,13 €
ges. brutto	511.759,65 €	- €	507.137,58 €	505.671,78 €	513.886,63 €

Gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A ist für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Frist von 41 Tagen ausreichend bemessen. Die Vorschriften der VOB/A wurden eingehalten.

Am 23.03.2017 wurden die Angebotsunterlagen dem Prüfungsamt vorgelegt. Prüfung und Wertung der Angebote ergaben keine Beanstandungen. Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.04.2017 dem Kreisausschuss empfohlen, mit Dringlichkeitsentscheidung der Vergabe zuzustimmen.

Am 10.04.2017 haben der Landrat und ein Kreisausschussmitglied per Dringlichkeitsentscheidung den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten an die jeweils mindestbietende Firma erteilt.

Der Kreisausschuss hat der Dringlichkeitsentscheidung in seiner Sitzung am 03.07.2017 einstimmig genehmigt.

Der Auftrag ist, wie in VOB/A § 18 gefordert, fristgerecht erteilt worden. Die Zuschlagsfrist endete am 20.04.2017.

Von den sieben Einzelmaßnahmen der Instandsetzung aus dem Jahr 2017 wurden zwei Maßnahmen baubegleitend geprüft. Die Ergebnisse der übrigen fünf Maßnahmen sind im Folgenden kurz zusammengefasst:

Los 1.1

K32 Windeck-Rosbach - Deckenerneuerung im Tiefeinbau

Baubeginn 16.05.2017 Bauende 02.06.2017

Abnahme 28.09.2017: Mängelfrei

Angebotssumme: 140.319,72 € Schlussrechnungssumme: 124.908,06 €

Die Rechnung wurde stichprobenartig rechnerisch und hinsichtlich Plausibilität geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Los 1.3

K35 Much-Niederdreisbach/Oberdreisbach -

Deckenerneuerung im Tiefeinbau

Baubeginn 24.07.2017 Bauende 28.07.2017

Abnahme 28.09.2017: Mängelfrei

Angebotssumme: 58.863,72 € Schlussrechnungssumme: 48.588,56 €

Die Rechnung wurde stichprobenartig rechnerisch und hinsichtlich Plausibilität geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Los 1.4

K39 Lohmar-Schiffarth - Gehweg mit Asphalt befestigt

Baubeginn 17.07.2017 Bauende 21.07.2017

Abnahme 16.10.2017: Mängelfrei

Angebotssumme: 16.063,89 € Schlussrechnungssumme: 15.512,41 €

Die Rechnung wurde stichprobenartig rechnerisch und hinsichtlich Plausibilität geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Los 2.1

K53 Meckenheim-Lüftelberg - Deckenerneuerung im Tiefeinbau

Baubeginn 12.06.2017 Bauende 14.07.2017

Abnahme 19.09.2017: Mängelfrei

Angebotssumme: 161.707,51 € Schlussrechnungssumme: 157.366,78 €

Die Rechnung wurde stichprobenartig rechnerisch und hinsichtlich Plausibilität geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Los 2.3

K65 Rheinbach-Oberdrees - Deckenerneuerung im Tiefeinbau

Baubeginn 24.05.2017

Bauende 14.06.2017

Abnahme 19.09.2017: Mängelfrei

Angebotssumme: 122.026,68 € Schlussrechnungssumme: 105.163,73 €

Die Rechnung wurde stichprobenartig rechnerisch und hinsichtlich Plausibilität geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Eingehender geprüft wurden folgende Einzelmaßnahmen:

K 34 Lohmar-Höffen, Los 1.2

Die Einzelmaßnahme wurde zwischen dem 31.07.2017 und dem 25.08.2017 durchgeführt. Auf einer Länge von 530 m wurde die Asphaltdecke in einer Tiefe von 4 bis 6 cm abgefräst. Dieser Straßenabschnitt wurde im Jahr 1985 ausgebaut und ist seither nicht saniert worden. Nach einer Nutzungsdauer von über 30 Jahren waren deutliche Risse in der Oberfläche erkennbar.

K 34 Lohmar-Höffen während der Instandsetzung



Nach Abtrocknung der Fahrbahn wurden die erkennbaren Reflexionsrisse von der Bauleitung markiert, die dann in einer Breite von 1,0 m und 4 bis 6 cm tief ausgefräst wurden. Diese Stellen wurden dann mit einem Gittergewebe ausgelegt und mit einer Binderschicht aufgefüllt.

Deutlich sichtbarer Reflexionsriss zur Nachbehandlung markiert



Wurzelwerk in Sickerrohrleitung



Im Zuge der Baumaßnahme wurde auf einer Länge von etwa 30 m eine durch Wurzelwerk verstopfte Sickerrohrleitung ausgebaut und durch ein „geschlossenes“ Kanalrohr ersetzt. Im Anschluss an die Behandlung der Reflexionsrisse und der Erneuerung der Rohrleitung wurde über die gesamte Fahrbahn eine 4 cm starke Asphaltdeckschicht aufgebracht.

Das Prüfungsamt stellt fest, dass die vorgenannten Arbeiten notwendig waren und im Sinne der Gemeindehaushaltsverordnung wirtschaftlich durchgeführt wurden.

Die formelle Abnahme fand am 16.10.2017 statt.

Hierbei wurden keine Mängel festgestellt.

Für die Prüfung der Schlussrechnung standen dem Prüfungsamt die Aufmaße, die Tagesberichte und die Lieferscheine zur Verfügung. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig.

Der Angebotspreis lag bei 117.366,45 €. Abgerechnet wurde die Maßnahme mit 114.152,61 €. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

K 34 Lohmar-Höffen nach der Instandsetzung



In unregelmäßigen Abständen fanden Baustellenkontrollen statt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

K 61 Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees, Los 2.2

Die Einzelmaßnahme wurde zwischen dem 17.07.2017 und dem 29.08.2017 durchgeführt. Auf einer Länge von 1.180 m wurde die Asphaltdecke in einer Tiefe von 4 bis 6 cm abgefräst. Dieser Straßenabschnitt wurde im Jahr 1964 ausgebaut und wurde im Jahr 1983 letztmalig instandgesetzt. Nach einer Nutzungsdauer von 35 Jahren waren deutliche Risse in der Oberfläche erkennbar. Zusätzlich wurden zur Geschwindigkeitsreduzierung Fahrbahneinengungen hergestellt.

K 61 Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees vor der Instandsetzung



Nach Abtrocknung der Fahrbahn wurden die erkennbaren Reflexionsrisse von der Bauleitung markiert, die dann in einer Breite von 1,0 m und 4 cm bis 6 cm tief ausgefräst wurden. Diese Stellen wurden dann mit einem Gittergewebe ausgelegt und mit einer Binderschicht aufgefüllt.

Im Anschluss an die Behandlung der Reflexionsrisse und dem Bau der Einengungen wurde über die gesamte Fahrbahn eine 4 cm starke Asphaltdeckschicht aufgebracht.

Das Prüfungsamt stellt fest, dass die vorgenannten Arbeiten notwendig waren und im Sinne der Gemeindehaushaltsverordnung wirtschaftlich durchgeführt wurden.

Die formelle Abnahme fand am 19.09.2017 statt. Hierbei wurden geringfügige Mängel und noch nicht ausgeführte Restarbeiten festgestellt. Die Arbeiten waren innerhalb der festgesetzten Frist von zehn Tagen ausgeführt worden.

K 61 Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees nach der Instandsetzung



Für die Prüfung der Schlussrechnung standen dem Prüfungsamt die Aufmaße, die Tagesberichte und die Lieferscheine zur Verfügung. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig.

Der Angebotspreis lag bei 221.372,59 €. Abgerechnet wurde die Maßnahme mit 212.034,88 €. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

In unregelmäßigen Abständen fanden Baustellenkontrollen statt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Dezernat 2

Amt 50

Produkt 0.50.60 - Förderung von Einrichtungen und Diensten

Teilprodukt 0.50.60.08 - Fahrdienst für Behinderte

Sachkonto 531900

Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Ansatz 2017: 270.000,00 €

Ergebnis 2017: 47.505,00 € (Stand: 18.08.2017)

Prüfungsgegenstand:

Der Rhein-Sieg-Kreis gewährt seit dem 01.01.2008 Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, einen pauschalierten Fahrkostenzuschuss zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Behindertenfahrdienst) als freiwillige Leistung.

Dabei finden die „Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung eines pauschalierten Fahrkostenzuschusses zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft“ Anwendung.

Mit einer Datenbank werden alle Zahlungen gesteuert und über die Anwendung von SAP-Connect durch eine Buchungs- und Auszahlungsanordnung über Stapelverarbeitung in SAP zur Zahlung angewiesen.

Eine materielle Prüfung der Buchungsstapel durch die Finanzbuchhaltung findet nicht statt, so dass diese Prüfung stichprobenartig durch das Prüfungsamt vorgenommen wird.

Prüfungsanlass:

Am 16.03.2015 hat der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit eine Änderung der Richtlinien für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung zum 01.01.2016 beschlossen. Wesentliche Änderung war die Einführung eines der Höhe nach von der Gesamtzahl der Antragsteller abhängigen, variablen persönlichen Budgets. Hintergrund für die Änderung der Richtlinien war die Tatsache, dass die für den Fahrdienst vorgesehenen Finanzmittel aufgrund gestiegener Inanspruchnahme nicht mehr ausreichend waren.

Im Rahmen der verwaltungsweiten Organisationuntersuchung innerhalb der Kreisverwaltung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), schlug diese die Optimierung des Abrechnungsverfahrens des Behindertenfahrdienstes vor (Handlungsempfehlung Nr. 50-14).

Das Prüfungsamt hat diese beiden Punkte zum Anlass genommen, eine tiefergehende Prüfung durchzuführen.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob

- die Bewilligung entsprechend der Richtlinie und die Auszahlung ordnungsmäßig vollzogen wird.
- die Aufgabenerfüllung wirtschaftlich und ordnungsgemäß erfolgt.

prüfungsrelevante Rechtsvorschriften:

Prüfungsrelevant waren die oben genannten „Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung eines pauschalierten Fahrkostenzuschusses zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft“.

Prüfungsdurchführung:

Das Auftaktgespräch mit der Abteilungsleiterin für „Soziale Leistungen“ (50.1) sowie dem Sachgebietsleiter für „Leistungen für Menschen mit Behinderung“ (50.13) fand am 06.07.2017 statt.

Im Rahmen dieses Gespräches wurden das Prüfkonzept und die geplante Vorgehensweise vorgestellt und erste Rückfragen geklärt. Im Anschluss an das Auftaktgespräch erfolgte ein erstes Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin. Ein Zwischengespräch, in dem offene Fragen seitens des Prüfungsamtes geklärt wurden, wurde mit Sachgebietsleiter und Sachbearbeiterin am 08.08.2017 geführt. Aus dem Buchungsstapel vom 31.05.2017 wurden zehn Buchungen zufällig ausgewählt. Am 15.08.2017 wurde die Prüfung der ausgewählten Buchungen vor Ort vorgenommen. Die Prüfung wurde am 31.08.2017 abgeschlossen. Das Abschlussgespräch fand am 19.09.2017 mit der Abteilungsleiterin und dem Sachgebietsleiter statt.

Prüfergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Der Prüfbericht ist unterteilt in folgende Bereiche:

- a) Ergebnisse zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Prozessabläufe
- b) Ergebnisse der materiellen Prüfung eines Buchungsstapels

a) Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Prozessabläufe

Einleitende Erklärungen

Nach Beschluss des Ausschuss für Inklusion und Gesundheit am 16.03.2015 trat die überarbeitete Richtlinie am 01.01.2016 in Kraft.

Demnach erhalten schwerbehinderte Menschen, die Ihren Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis haben und im Besitz eines vom Versorgungsamt bzw. der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweises mit dem Merkzeichen „aG“ sind und auf deren Namen kein Kfz zugelassen ist, auf Antrag den pauschalierten Fahrkostenzuschuss.

Anträge für das erste Halbjahr sind in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. des Vorjahres, Anträge für das zweite Halbjahr in der Zeit vom 01.04. bis 15.05. des laufenden Jahres zu stellen.

Der pauschalierte Fahrkostenzuschuss erfolgt in Form von Wertgutscheinen. Das persönliche Budget beträgt halbjährlich maximal 125,00 € und wird nach Ende der ersten Antragsfrist wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Haushaltsansatz} \times 0,5}{\text{Anzahl berechnigte Antragsteller} \times 1,1}$$

Der Haushaltsansatz für die Jahre 2016 und 2017 betrug jeweils 270.000,00 €. Dies entspricht einem Budget i.H.v. 135.000,00 € pro Halbjahr. Der Formel der Richtlinie folgend müssten pro Halbjahr 1.080 Berechnigte einen Antrag auf den Fahrkostenzuschuss stellen, damit der Ansatz voll ausgeschöpft ist. Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen verwiesen.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten eine Bewilligung zusammen mit den Wertgutscheinen. Diese Wertgutscheine können wie Bargeld zur Bezahlung von Fahrten eingesetzt werden.

Die Berechnigten sind an kein bestimmtes Beförderungsunternehmen gebunden und zahlen nach erfolgter Fahrt mit den Wertgutscheinen.

Die Wertgutscheine sind das gesamte Kalenderjahr über gültig und grundsätzlich auf das Kreisgebiet beschränkt, mit Ausnahme von Gemeindegebieten, die eine gemeinsame Grenze mit dem Rhein-Sieg-Kreis haben. Das beauftragte Unternehmen rechnet die eingenommenen Wertgutscheine direkt mit dem Sozialamt ab.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen oder den Antrag nicht fristgerecht stellen erhalten eine Ablehnung.

Der Zweckverband civitec hat dem Sozialamt zur Bearbeitung und Abrechnung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung eine Datenbank erstellt. Hierüber erfolgt die Erfassung der Anspruchsberechtigten sowie der beauftragten Fahrdienste.

Nach Antragseingang und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen werden die Daten der Nutzerinnen und Nutzer in diese Datenbank eingepflegt bzw. bei bereits vorhandenem Datensatz ein neuer Bewilligungszeitraum angelegt. Ist die Antragsfrist abgelaufen und die Höhe des persönlichen Budgets errechnet, werden die Bewilligungen zusammen mit den Wertgutscheinen über die Datenbank generiert, ausgedruckt und an die Berechtigten versandt. Für das 1. Halbjahr 2017 erfolgte dies für insgesamt 606 Nutzer.

Für die Abrechnung der Wertgutscheine wurden den Fahrdiensten/Taxiunternehmen folgende Vorgaben gemacht:

- Der Unternehmer prüft vor Beginn der Fahrt die Berechtigung des Fahrgastes zur Nutzung der Gutscheine durch Abgleich des Namens auf dem Wertgutschein mit dem Personalausweis.
- Nach erfolgter Fahrt vermerkt der beauftragte Unternehmer auf dem Wertgutschein den Tag der Fahrt, den Abfahrts- und Zielort sowie den Gesamtpreis der Fahrt und reicht die eingekommenen Gutscheine zusammen mit einem Abrechnungsvordruck des Sozialamtes ein.

Im ersten Halbjahr 2017 rechneten so 70 Beförderungsunternehmen 877 Fahrten mit dem Sozialamt ab (Stand 01.08.2017).

Sobald die Abrechnung dem Sozialamt vorliegt, kontrolliert die zuständige Sachbearbeiterin anhand der ausgefüllten Wertgutscheine, ob die Vorgaben der Richtlinie eingehalten wurden. Der Rechnungsbetrag wird mit den vorgelegten Gutscheinen abgeglichen und überprüft, ob die Gutscheinnummer mit den Daten im System übereinstimmt. Dort wird sodann nach positiver Prüfung, der Gutschein als abgerechnet markiert.

Auf diese Art und Weise erfolgte im 1. Halbjahr 2017 die Prüfung und Zahlbarmachung von 3.061 Wertgutscheinen zum Stichtag 01.08.2017. Im Vorjahr wurden insgesamt 13.946 Gutscheine von den Nutzern eingesetzt.

Über die Datenbank werden alle Zahlungen gesteuert und über die Anwendung SAP-Connect durch eine Buchungs- und Auszahlungsanordnung über Stapelverarbeitung in SAP zur Zahlung angewiesen.

H **Der Haushaltsansatz für die freiwillige Leistung sollte angepasst werden.**

Wie zuvor erläutert, beträgt der Haushaltsansatz für die freiwillige Leistung 270.000,00 € für ein Haushaltsjahr.

Um die Haushaltsmittel vollständig zu verbrauchen, müssten in einem Halbjahr 1.080 Berechtigte einen Antrag stellen, um die Maximalleistung i.H.v. 125,00 € pro Halbjahr zu erhalten.

Nach der dem Prüfungsamt vorliegenden Auswertung des Fachbereichs stellten im ersten Halbjahr 2016 700 Berechtigte und im ersten Halbjahr 2017 606 Berechtigte einen Antrag auf Gewährung des pauschalierten Fahrkostenzuschusses.

Legt man die eingangs erwähnte Berechnungsformel zugrunde, hätte die Pauschale pro Halbjahr für das Jahr 2016 175,32 € und für das Jahr 2017 202,52 € - bei gleichbleibender Anzahl der Antragsteller - betragen müssen, um den Haushaltsansatz i.H.v. 270.000,00 € nahezu vollständig auszuschöpfen.

Durch die Deckelung auf 125 € wurden im gesamten Jahr 2016 Gutscheine in einem Gesamtwert von 161.795,00 € an die Berechtigten ausgegeben. Diese nutzten davon Gutscheine i.H.v. 103.990,00 € für ihre Fahrten.

Der Haushaltsansatz wurde somit lediglich zu ca. 39 % ausgeschöpft. Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich laut der Auswertung des Fachbereichs auch für das Haushaltsjahr 2017 ab.

Sollte sich die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht signifikant erhöhen, ist es aus Sicht des Prüfungsamtes erforderlich, den Haushaltsansatz für die freiwillige Leistung – sofern es bei der bestehenden Systematik bleibt – anzupassen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Nutzerinnen und Nutzer die ihnen zur Verfügung stehenden Gutscheine nicht vollständig verbraucht haben.

H Die Ablehnungen sollten statistisch erfasst werden.

Mit Schreiben vom 20.06.2017 beantragten die Fraktionen von CDU und GRÜNEN im Kreistag eine Evaluation der Richtlinien „pauschalierter Fahrkostenzuschuss“. Mit Hilfe eines Arbeitskreises sollen Erfahrungen ausgetauscht werden, die zwischenzeitlich bei der Anwendung der Richtlinie gesammelt werden konnten.

Die ergebnisoffene Diskussion soll sowohl die Stärken und Schwächen des im Rhein-Sieg-Kreis bestehenden Angebots als auch die Bedarfe der Betroffenen sowie den finanziellen Aspekt der freiwilligen Leistung berücksichtigen.

Die abgelehnten Anträge liegen zwar separat in einem Sammelordner vor, eine statistische Erfassung erfolgt jedoch nicht. Somit ist es dem Fachbereich nur unter zusätzlichem Arbeitsaufwand möglich, Aussagen zur Anzahl der Ablehnungen sowie der Gründe für diese zu treffen.

Um das Abrechnungssystem in seiner Gesamtheit beurteilen zu können, ist es aus Sicht des Prüfungsamtes nicht ausreichend nur die Anträge zu erfassen, die erfolgreich waren, sondern auch jene, die zu einer Ablehnung geführt haben. Nur so kann eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob man alle Menschen erreicht hat, die man mit der freiwilligen Leistung erreichen wollte.

H **Das Abrechnungsverfahren für die Gewährung der freiwilligen Leistung sollte optimiert werden.**

Wie eingangs erwähnt, stellten im 1. Halbjahr 2017 70 Beförderungsunternehmen ihre erbrachten Leistungen dem Rhein-Sieg-Kreis mittels Wertgutscheinen in Rechnung, wobei laut Fachbereich noch nicht sämtliche Fahrten durch die Unternehmen abgerechnet wurden.

Laut Auswertung aus der Datenbank rechneten im 1. Halbjahr 2016 104 und im 2. Halbjahr 2016 98 Unternehmen 3.770 Fahrten mittels 13.946 Gutscheinen mit dem Rhein-Sieg-Kreis ab. Zum Verfahren hinsichtlich der Prüfung und Zahlbarmachung der Gutscheine wird auf die einleitenden Erklärungen verwiesen.

Angesichts des Aufwands sieht das Prüfungsamt Entwicklungspotential mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Die GPA NRW schlug in ihrem Bericht die Optimierung des Fahrdienstes mit Hilfe eines digitalen Verfahrens vor. Dieser Vorschlag wurde seitens des Fachbereichs mit der Begründung abgelehnt, dass die Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes in der Wahl des Beförderungsunternehmens frei seien und somit alle Taxi-/Beförderungsunternehmen im Rhein-Sieg-Kreis an dem digitalen Verfahren teilnehmen müssten.

Der Landkreistag NRW (LKT NRW) hat auf Bitte des Kreises Düren im vergangenen Jahr eine Abfrage zu den Modalitäten des Behindertenfahrdienstes bei allen Kreisen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Von 31 Kreisen beteiligten sich 22 an der Abfrage. Das Ergebnis der Abfrage liegt dem Prüfungsamt vor und wurde dem Fachbereich zur Verfügung gestellt.

Auch wenn die Ergebnisse im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Mittel, die Begrenzung der Fahrten pro Quartal oder eines festgelegten Eigenanteils der Nutzerinnen und Nutzer voneinander abweichen, zeigt der interkommunale Vergleich auch, dass 15 Kreise die Anzahl der Beförderungsunternehmen mittels einer Ausschreibung verringert haben.

Das Prüfungsamt teilt die Auffassung der GPA NRW, dass das Abrechnungsverfahren optimiert werden sollte. Es wird daher angeregt, dass das Sozialamt sich – auch in Anbetracht des Antrages der Fraktionen von CDU und GRÜNEN vom 20.06.2017 – mit den anderen Kreisen interkommunal vernetzt, um Vor- und Nachteile deren Vorgehensweise zu ermitteln und Schlüsse für die eigene Ausgestaltung des Fahrdienstes aus dem Austausch zu ziehen.

H

Die Richtlinie sollte bezüglich nicht überprüfbarer oder nicht praxisnaher Vorgaben überarbeitet werden.

Um die freiwillige Leistung des Behindertenfahrdienstes in Anspruch nehmen zu können, darf, wie oben ausgeführt, kein Kfz auf den Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers angemeldet sein.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen entzieht sich dieses Tatbestandsmerkmal der Überprüfung durch die Sachbearbeiterin.

Es kann somit nicht sichergestellt werden, ob nicht auch Personen die Leistung in Anspruch nehmen, die die Voraussetzungen der Richtlinien dahingehend nicht erfüllen und eine Ablehnung erhalten müssten.

Aus Sicht des Prüfungsamtes sollte der Fachbereich daher klären, inwieweit dieses Merkmal weiterhin Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung bleiben soll oder ob die Voraussetzung für eine Überprüfung geschaffen werden können.

Laut Ziffer 6 der Richtlinie darf der Gesamtwert der eingesetzten Gutscheine die tatsächlichen Kosten der Fahrt nicht um mehr als 9,99 € übersteigen. Übersteigt der Wert der eingenommenen Gutscheine diesen Betrag, wird der Rechnungsbetrag entsprechend gekürzt.

Grund für die Regelung soll das Verhindern von Trinkgeldern oder die Umwandlung der Gutscheine in Bargeld sein. In der täglichen Praxis ist diese Konstellation nach Aussage des Fachbereichs jedoch noch nicht vorgekommen.

Das Prüfungsamt regt daher an, zu prüfen, ob diese Regelung aus den Richtlinien gestrichen werden kann.

H **Die Zugriffsberechtigungen auf die Datenbank sollten regelmäßig überprüft und bereinigt werden.**

H **Bearbeitungsprotokolle sollten durch die Datenbank erstellt werden.**

Das Arbeiten in der civitec-Datenbank ist nur mittels Passwort möglich.

Im Rahmen der Prüfung konnte nicht festgestellt werden, wer außer der zuständigen Sachbearbeiterin und ihrer Stellvertreterin sowie dem Sachgebietsleiter noch Zugriff auf die Datenbank hat.

Aus Sicht des Prüfungsamtes ist es erforderlich in regelmäßigen Abständen die Zugriffsberechtigungen zu prüfen und zu hinterfragen. Insbesondere bei Stellenwechsel sollte der Zugriff auf die Datenbank unmittelbar eingestellt werden.

Gem. § 27 Abs. 5 GemHVO NRW muss bei der Buchung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung sichergestellt werden, dass nachvollziehbar dokumentiert ist, wer, wann, welche Daten eingegeben oder verändert hat.

Die eingesetzte Datenbank zeigt an, wer die letzte Änderung an einem Datensatz vorgenommen hat. Wird der Datensatz erneut bearbeitet, wird das vorherige Bearbeitungsdatum durch das neue ersetzt.

Ob Protokolle über die Bearbeitung der Datensätze erzeugt werden können oder vorhanden sind, konnte im Rahmen der Prüfung nicht abschließend geklärt werden.

Insbesondere im Hinblick auf die unklaren Zugriffsrechte ist nach Ansicht des Prüfungsamtes eine Bearbeitungsdokumentation durch die Datenbank zwingend erforderlich.

B **Es erfolgt keine periodengerechte Buchung der Geschäftsvorfälle.**

Dem Prüfungsamt wurde vom Fachbereich eine Auswertung zur Entwicklung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung vorgelegt.

Die Auswertung gab Aufschluss über die Zahl der Nutzer pro Halbjahr für das Jahr 2016 und soweit möglich für das Jahr 2017 sowie den Wert der ausgegebenen und abgerechneten Gutscheine.

Demnach wurden im Jahr 2016 Gutscheine im Gesamtwert von 161.795,00 € ausgegeben. Gemäß der vorgelegten Auswertung aus der Datenbank wurden Gutscheine mit einem Wert von insgesamt 103.990,00 € eingesetzt. Das abgebildete Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 endet in SAP auf 168.953,00 €. Das ergibt eine Differenz zu den abgerechneten Gutscheinen laut Auswertung des Fachbereichs i.H.v. 64.963,00 €.

Gründe für die Abweichung könnten sein, dass die Fahrdienste, nicht wie in der Richtlinie vorgesehen, die eingesetzten Wertgutscheine monatlich abrechnen. Dadurch kann es zu Verschiebungen in das neue Haushaltsjahr kommen.

Aus Sicht des Prüfungsamtes entspricht dies nicht einer zeitnahen und periodengerechten Erfassung der Geschäftsvorfälle. Das Rechenergebnis zum Jahresabschluss liegt deutlich über den tatsächlichen Kosten. Dies widerspricht dem Grundsatz der Transparenz und Klarheit der Haushaltsdarstellung.

Es wird daher vorgeschlagen, in die Richtlinie eine Frist zur Einreichung der Gutscheine aus dem Vorjahr aufzunehmen, damit die Zahlungen noch vor Kassenschluss (meist Mitte Januar) dem richtigen Haushaltsjahr zugeordnet werden können.

Nach Mitteilung des Fachbereichs im Abschlussgespräch wird die Bemerkung anerkannt und bereits an einer Lösung gearbeitet.

Zum einen sind Rückstellungen bzw. Ermächtigungsübertragungen i.H. der nicht verbrauchten Gutscheine in das nächste Haushaltsjahr geplant, um die Ausgaben für den Fahrdienst korrekt abzubilden.

Zum anderen wird darüber nachgedacht, die Richtlinie dahingehend umzuformulieren, dass die Abrechnung der durchgeführten Fahrten im Folgemonat erfolgen muss (bisher heißt es: „...eingenommene Wertgutscheine werden monatlich mit dem Sozialamt abgerechnet.“).

B **Die Vernichtung der Wertgutscheine wurde nicht dokumentiert.**

H **Im Rahmen der Einführung des Rechnungseingang-Workflows sollte die Aufbewahrung der Wertgutscheine digital erfolgen.**

Mit Schreiben vom 23.11.2010 bat das Sozialamt das Prüfungsamt um Zustimmung zur Vernichtung der abgerechneten Wertgutscheine. Als Grund wurden die Vielzahl der zu verarbeitenden Wertgutscheine und der damit einhergehende enorme Verwaltungsaufwand für die Sortierung und Abheftung der Wertgutscheine in die Einzelfallakten der Nutzer sowie erhebliche Platzprobleme genannt.

Das Prüfungsamt stimmte mit Schreiben vom 29.11.2010 dieser Verfahrensweise mit der Maßgabe zu, dass nach dem Vier-Augen-Prinzip zu verfahren ist und die Vernichtung (Wertgutschein-Nr. etc.) als Protokoll entsprechend festgehalten und mit den jeweiligen Unterschriften dokumentiert wird.

Im Rahmen der Prüfung konnten die Protokolle nicht vorgelegt werden. Somit können Abrechnungsvorgänge aus der Vergangenheit nicht mehr nachvollzogen werden.

Auch wenn laut Mitteilung des Fachbereichs über die Datenbank eine Liste aller in der Vergangenheit abgerechneten Wertgutscheine generiert werden kann, entspricht dies nicht der durch das Prüfungsamt vorgegebenen Verfahrensweise.

Mit dieser Liste wird kein Nachweis dahingehend erbracht, dass die Vernichtung im Vier-Augen-Prinzip erfolgte und damit sichergestellt wurde, dass nur Gutscheine vernichtet wurden, denen eine ordnungsgemäße Bewilligung und Nutzung zugrunde lag.

Da es sich bei den Wertgutscheinen um zahlungsbegründende Unterlagen/Belege handelt, auf denen neben der Nutzerin bzw. dem Nutzer auch Angaben zur Fahrt und dem Taxi-/Beförderungsunternehmen gemacht werden, regt das Prüfungsamt an, im Rahmen der Einführung des digitalen Rechnungseingangs-Workflow die Wertgutscheine zusammen mit den Rechnungen einscannen zu lassen. Mit diesem Verfahren erfüllt der Fachbereich dann auch die sechsjährige Aufbewahrungsfrist gem. § 58 GemHVO NRW.

Der Fachbereich erkennt die Bemerkung an und signalisierte im Rahmen des Abschlussgesprächs, zukünftig die Vorgaben des Rechnungsprüfungsamtes zu beachten. Ein entsprechender Vordruck zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips wurde bereits erarbeitet und wird künftig zur Dokumentation verwendet.

Aktueller Sachstand nach Abschluss der Prüfung

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 eine neue Fassung der „Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung eines pauschalierten Fahrkostenzuschusses zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft“ mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.

Die neue Fassung enthält auch Änderungen in Bezug auf die Hinweise und Bemerkungen aus dem Prüfbericht. So wurde beispielsweise der Maximalbetrag der Förderung erhöht und der Zeitraum zur Abrechnung der Gutscheine konkretisiert.

Darüber hinaus hat das Sozialamt hinsichtlich der noch nicht abgerechneten Gutscheine aus dem Vorjahr, Ermächtigungsübertragungen in das aktuelle Haushaltsjahr vornehmen lassen.

b) materielle Prüfung eines Buchungstapels

Hinsichtlich der Arbeitsabläufe und des Verfahrens wird auf die einleitenden Erklärungen unter a) verwiesen.

Die Abrechnung des Behindertenfahrdienstes erfolgt automatisiert über die Nutzung der civitec-Datenbank, in der alle Fälle hinterlegt sind. Mit der Datenbank werden alle Zahlungen gesteuert und über die Anwendung von SAP-Connect durch eine Buchungs- und Auszahlungsanordnung über Stapelverarbeitung in SAP zur Zahlung angewiesen.

Eine materielle Prüfung der Buchungstapel durch die Finanzbuchhaltung findet nicht statt, so dass diese Prüfung stichprobenartig durch das Prüfungsamt vorgenommen wird.

In diesem Sinne wurden zehn Buchungen aus dem Buchungstapel vom 31.05.2017 ausgewählt. Für die Prüfung wurde Einsicht in die Rechnungen der Taxi-/Beförderungsunternehmen und die dazugehörigen Wertgutscheine genommen.

Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Ob den ausgegebenen Gutscheinen entsprechende Bewilligungen zugrunde lagen, konnte nicht geprüft werden, da die Bewilligungsschreiben aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht den entsprechenden Anträgen beigeheftet werden, sondern nur digital als Serienbrief abgelegt sind. Allerdings erfolgt die Eingabe in die Datenbank und damit die Erzeugung von Bewilligung und Gutscheinen, erst nach erfolgter – positiver – Prüfung der Anträge.

Die abgelehnten Anträge werden nicht in der Datenbank erfasst, so dass es an dieser Stelle nicht zu fehlerhaften Bewilligungen kommen kann.

H Die Bearbeitung der Stapelbuchungen entspricht nicht der Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO (GemHVO – DA).

Damit die Zahlungen an die Taxi-/Beförderungsunternehmen erfolgen können, wird die durch SAP-Connect erzeugte Buchungs- und Auszahlungsanordnung über Stapelverarbeitung von einer Person festgestellt und von einer weiteren angeordnet.

Im Rahmen der Prüfung der Stapelbuchungen fiel auf, dass die Feststellung der sachlichen Richtigkeit nicht durch die zuständige Sachbearbeiterin erfolgte, sondern durch andere Mitarbeiterinnen des Amtes.

Gem. § 6 Abs. 2 GemHVO – DA übernehmen die Beschäftigten mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit die Verantwortung dafür, dass bei der Festsetzung der zu erhebenden Erträge/Einzahlungen oder der zu leistenden Aufwendungen/Auszahlungen nach den geltenden Bestimmungen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist sowie der Anspruch oder die Zahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach richtig ist. Insbesondere wird mit der Feststellung bescheinigt, dass es sich bei dem bezeichneten Empfänger um den Forderungsberechtigten handelt.

Das Prüfungsamt vertritt die Auffassung, dass diese Erklärung nur von der zuständigen Sachbearbeiterin abgegeben werden kann. Sollte diese nicht über die erforderliche Feststellungsbefugnis verfügen, schlägt das Prüfungsamt vor, dass die Buchungs- und Auszahlungsanordnung von ihr vor der Feststellung und Anordnung mit einem Sichtvermerk versehen wird. Damit besteht an dieser Stelle auch die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die richtigen Zahlungen von der Datenbank verarbeitet und weitergegeben wurden.

Dem Hinweis wurde bereits nachgegangen. Er gilt somit als anerkannt.

Anlässlich des Abschlussgesprächs am 19.09.2017 wurde durch den Fachbereich mitgeteilt, dass eine Feststellungsbefugnis für die zuständige Sachbearbeiterin beantragt wurde und somit den Anforderungen der Dienstanweisung in Zukunft Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich der Anordnung der Buchungen ergab sich keine Bemerkung. Dennoch hält es das Prüfungsamt für erforderlich, dass zukünftig die Zahlungen vom zuständigen Sachgebietsleiter im Rahmen seiner Fach- und Dienstaufsicht angeordnet werden.

Weitere Bemerkungen ergaben sich nicht.

Dezernat 3

Amt 51

Produkt: 0.51.10 - Kindertagesbetreuung Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand dieser Prüfung ist die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen des Landes an die Kindertageseinrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis.

Prüfungsanlass:

Zuletzt wurde eine diesbezügliche Prüfung für das Rechnungsjahr 2011 durchgeführt. Da seitdem die der Zuschussgewährung zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Punkten geändert bzw. ergänzt wurden, erfolgte eine erneute Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017.

Prüfungsziel:

Ziel dieser Prüfung war festzustellen,

- ob die für eine korrekte Berechnung der Betriebskostenzuschüsse erforderlichen Daten und Änderungen von den Trägern bzw. von den Einrichtungen stets fristgerecht, vollständig und den aktuellen Rechtsvorschriften entsprechend an den Fachbereich weitergeleitet wurden,
- ob vom Fachbereich die Berechnungsgrundlagen für den Landeszuschuss in der richtigen Höhe zu Grunde gelegt wurden,
- ob in Folge dessen die Gewährung des Landeszuschusses in der korrekten Höhe erfolgte,

- ob die berechneten Betriebskostenzuschuss-Abschläge zu den korrekten Fälligkeitsterminen ausgezahlt wurden sowie
- ob die einzelnen Anordnungen der jeweils auszahlenden Beträge unter Beachtung des sogenannten „Vier-Augen-Prinzips“ erfolgten, d.h., ob sichergestellt wurde, dass die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die darauf folgende Anordnung der betreffenden Auszahlung andererseits nicht von dem/ der gleichen Mitarbeiter/in vorgenommen wurde.

prüfungsrelevante Rechtsvorschriften:

Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Betriebskostenzuschüsse des Landes an die Kindertageseinrichtungen ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – zuletzt geändert am 17. Juni 2014 durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze (GV. NRW S. 336) – zusammen mit den hierzu erlassenen Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Vereinbarungen, insbesondere die §§ 18-21 e KiBiz, die Anlage zu § 19 KiBiz und die Anlagen 1, 2 und 3 zu § 21 KiBiz, die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 KiBiz (Grundlage der Personalbemessung) sowie die Durchführungsverordnung zum KiBiz in der für das zu prüfende Rechnungsjahr gültigen Fassung.

Rahmenbedingungen:

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Finanzierung nach § 18 KiBiz

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des KiBiz.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Zu beachten ist hierbei, dass das Kindergartenjahr nicht dem Rechnungsjahr, sondern dem Schuljahr entspricht. Dies bedeutet, dass es im August eines Jahres beginnt und mit Ablauf des Monats Juli des Folgejahres endet.

Erste Voraussetzung für die Finanzierung ist das Vorliegen einer Betriebs-erlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und die Bedarfsfest-stellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreu-ungsvertrag zwischen dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung und den Eltern.

Beim Abschluss des Vertrages können die Eltern zwischen den in der An-la-ge zu § 19 Absatz 1 KiBiz genannten Öffnungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die kommunale Jugendhilfeplanung stellt sicher, dass in ihrem Bezirk die Betreuungszeiten in bedarfsgerech-tem Umfang vorgehalten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass die Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Weitere Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass

- die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
- der Träger die Regelungen des KiBiz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
- die Anzahl der Schließtage dreißig Öffnungstage nicht überschreitet,
- die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozial-pädagogischen Fachkraft übertragen sind und
- sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz im Übri- gen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz orientiert. Die Anlage zu § 19 KiBiz ist die Grundlage für die Personalbemessung.

2. Berechnungsgrundlagen der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in der Tageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt. Diese sogenannten Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu § 19 KiBiz.

Auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erfolgt eine monatliche Erfassung der Kinder bis spätestens zum Ende des jeweils übernächsten Monats durch den Träger der Einrichtung. Diese Kindpauschalen erhöhen sich in den Kindergartenjahren 2016/2017 und 2017/2018 jährlich um jeweils 3 v.H. Welche der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden, wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden. Soweit erforderlich, können dabei grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten kombiniert werden.

Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 KiBiz ergeben sich bis zum Stichtag 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme werden ab dem 01. August 2015 bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt; dabei ist die endgültige Zahlung bei Unterschreitungen mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß des am 01. August 2015 in Kraft getretenen § 21 e KiBiz festzusetzen.

Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 15. Oktober desselben Kalenderjahres. Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist gemäß § 19 Absatz 5 KiBiz für das gesamte Kalenderjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

2.1 Anlage zu § 19 KiBiz

In der Anlage zu § 19 wird zwischen den Gruppenformen I (Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung), II (Kinder im Alter von unter drei Jahren) und III (Kinder im Alter von drei Jahren und älter) unterschieden. Die Vorgaben zur Personalbemessung nach der Anlage zu § 19 KiBiz sind von den Kindertageseinrichtungen einzuhalten.

Eine Orientierung an den Standards der Anlage zu § 19 KiBiz ist in der Regel dann gegeben, wenn die vorgesehenen Personalstunden vorgehalten werden.

3. Zuschuss des Jugendamtes gemäß § 20 KiBiz nach Zugang des Bewilligungsbescheides des Landes

Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach dem KiBiz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen nach § 19 KiBiz geleistet wird. Bei der Bemessung des Zuschusses wird zunächst abgestellt auf unterschiedliche Trägerschaften (kirchliche Trägerschaft: 88%; anderer freier Träger 91%, Verein/ Elterninitiative 96%, kommunale Trägerschaft: 79%).

Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach § 20 Absatz 1 KiBiz ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mietverhältnis zum Stichtag 28. Februar 2007 bereits bestand. Für Mietverhältnisse, die nach dem 28. Februar 2007 begründet wurden oder werden, ist der Zuschuss auf der Grundlage der Pauschalen zu leisten.

Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 bereits in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des in § 20 Absatz 1 KiBiz zu Grunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000,00 € geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

Über die Gewährung dieses Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 28. Februar des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Er weist dem Jugendamt auch den Einsatz des pädagogischen Personals nach Art der Pauschale nach.

Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse.

4. Regelungen zum Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
(§ 21 KiBiz, Anlage 1, 2 und 3 zu § 21 KiBiz):

In Abweichung zu der zuletzt durchgeführten Prüfung im Rechnungsjahr 2015 gewährt das Land dem Jugendamt nun in den Kindergartenjahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr. Die Höhe dieses Zuschusses ergibt sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit aus Anlage 3 zu § 21 KiBiz. Voraussetzung für diese Zuschussgewährung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen weiterleitet.

Weiterhin gewährt das Land dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals, die sogenannte „Verfügungspauschale“. Die Höhe richtet sich nach der Größe der Einrichtung (Anzahl der Gruppen) und ergibt sich aus Anlage 1 zu § 21 KiBiz. Die Verfügungspauschale muss vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, eingesetzt werden.

Für jedes Kind, das zum 01.03. des laufenden Kindergartenjahres noch keine drei Jahre alt ist, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr, die „zusätzliche U3-Pauschale“. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Anlage 2 zu § 21 KiBiz. Auch die zusätzlichen U3-Pauschalen müssen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, eingesetzt werden.

Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Absatz 1 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000,00 € pro Kalenderjahr.

Handelt es sich um Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf, so gewährt das Land dem Jugendamt einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

Kindertagesstätten, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000,00 € pro Kindergartenjahr.

Kommt das Jugendamt seinen in den Vorschriften des KiBiz festgelegten Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, so kann gemäß § 21 Absatz 11 KiBiz das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Sofern das Jugendamt seinen Verpflichtungen dann zu einem späteren Zeitpunkt doch noch nachkommt, werden die Zuschüsse nur für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

Gemäß § 21 e KiBiz wird jedem Träger zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich der Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Ist-Belegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 19 Absatz 3 KiBiz ergibt („Planungsgarantie“).

5. Verfahren zur Gewährung von Landeszuschüssen, zum Mietzuschuss und zum Gütesiegel

Auf der Grundlage des § 26 Absatz 2 KiBiz wurde mit Zustimmung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes- Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) erlassen.

Teil 1 dieser Durchführungsverordnung regelt das Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse nach dem KiBiz, Teil 2 enthält Ausführungen zum Mietzuschuss und Teil 3 zum Gütesiegel „Familienzentrum NRW“.

Teil 1:

Das Landesjugendamt bewilligt gemäß § 2 DVO KiBiz die Landesmittel für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Teil 2:

Nach § 6 DVO KiBiz ist der zusätzliche Zuschuss zur Kaltmiete nach § 20 Absatz 2 KiBiz für nach dem 28. Februar 2007 begründete Mietverhältnisse auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten. Ein Mietverhältnis gilt als nach dem 28. Februar 2007 begründet, wenn die der Bezuschussung zu Grunde gelegte vertragliche Regelung erst nach diesem Datum vereinbart ist. Gemäß § 7 DVO KiBiz erhöhen sich die Pauschalen nach § 6 Absatz 2 DVO KiBiz jährlich um 1,5 v.H., erstmals für das Kalenderjahr 2015/2016.

Teil 3:

Das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ ist ein konzeptgebundenes Prüfzeichen, das Einrichtungen nach § 16 KiBiz verliehen wird. Die Anforderungen zur Erreichung des Gütesiegels gliedern sich in Leistungs- und Strukturkriterien. Das Gütesiegel hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Die Vergabe des Gütesiegels erfolgt durch eine sogenannte „Zertifizierungsstelle“.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung begann im September 2017 mit einem Auftaktgespräch und konnte im November 2017 abgeschlossen werden.

Die der Prüfung unterzogenen Vorgänge wurden als zufallsbasierte Stichproben ausgewählt. Berücksichtigt wurde, dass unter den geprüften Vorgängen sowohl Vorgänge unterschiedlicher Trägertypen vertreten sind (kirchliche Träger, kommunale Träger, Vereine/Elterninitiativen, andere freie Träger) als auch Vorgänge, in denen der Träger der Einrichtung entweder Eigentümer der Kindertagesstätte ist, Mieter mit einem Mietverhältnis, das vor dem 28.02.2007 begründet worden war oder aber Mieter mit einem Mietverhältnis, das nach dem 28.02.2007 begann.

Da ein Kindergartenjahr im August eines Jahres beginnt und im Juli des darauffolgenden Jahres endet, entspricht es nicht dem zu prüfenden Rechnungsjahr. Aus diesem Grunde waren pro ausgewählte Kindertagesstätte hinsichtlich der Berechnung der Betriebskostenzuschüsse 2017 jeweils zwei Aktenvorgänge zu prüfen:

- 1.) der Aktenvorgang der betreffenden Kindertagesstätte für das Kindergartenjahr 2016/17 (betreffend die Monate Januar bis Juli 2017)
- 2.) der Aktenvorgang derselben Kindertagesstätte für das Kindergartenjahr 2017/18 (betreffend die Monate ab August 2017)

Der finanzielle Umfang der in die Prüfung einbezogenen Vorgänge betreffend die Gewährung von Landeszuschüssen für die Betriebskosten von Kindertagesstätten stellt sich für das Rechnungsjahr 2017 wie folgt dar:

Kindertagesstätte	Kindergarten- jahr 2016/17 (Jan.-Juli 17) in €	Kindergarten- jahr 2017/18 (Aug.-Dez. 17) in €	Rechnungsjahr 2017 GESAMT in €
Waldorfkindergarten „Sonnenblume“, Alfter	87.491,85	64.010,00	151.501,85
Kindertagesstätte „Rasselbande“, Alfter	287.876,26	220.055,00	507.931,26
Kath. Kindergarten „St. Nikolaus“, Swisttal	238.323,99	181.215,00	419.538,99
Tageseinrichtung für Kinder „Treegeni- ums Tiny Tots“, Alfter	216.929,21	164.460,00	381.389,21
Kindertagesstätte „Buntstifte e.V.“, Eitorf	156.167,78	119.955,00	276.122,78

Kindergarten „Die Waldwichtel“ e.V., Eitorf	208.983,42	159.410,00	368.393,42
Familienzentrum „Drachenfeser Ländchen“, Wachtberg-Villip	337.650,36	255.950,00	593.600,36
Kindertagesstätte „Zauberwald“, Windeck	326.697,82	254.225,00	580.922,82

Die durchgeführte Prüfung war in folgende Teilbereiche gegliedert:

Teil A:

Organisatorische Abläufe/ Arbeitsabläufe:

Neben der stichprobenweisen Prüfung der Einzelvorgänge im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels wurden die mit der Gewährung von Zuschüssen für Kindertagesstätten in Zusammenhang stehenden organisatorischen Abläufe und Arbeitsabläufe einer näheren Betrachtung unterzogen.

Teil B:

Prüfung der Berechnung der Betriebskostenzuschüsse für die acht ausgewählten Kindertagesstätten:

- Prüfung von insgesamt 16 Aktenvorgängen hinsichtlich der Berechnungen der Zuschussgewährung,
- Prüfung der zugehörigen Generalakten (mit Betriebserlaubnis, ggf. Mietvertrag sofern Mieter, Unterlagen zu evtl. Trägerwechseln, Vermerke zu besonderen Vorkommnissen etc.)

Teil C:

Prüfung der Zahllisten für das Rechnungsjahr 2017:

Prüfung der Auszahlungen der Betriebskostenzuschuss-Abschläge an Kindertagesstätten.

Prüfungsergebnis Teil A:

Prüfung von organisatorischen Abläufen bzw. Arbeitsabläufen

H

Das Prüfungsamt regt an, einmal jährlich eine Informationsveranstaltung zur KiBiz-Planung für die Träger, Leitungen, Fachberatungs- und Verwaltungsstellen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Auf diese Weise könnten ggf. nicht unerhebliche Zeitressourcen im Fachbereich freigesetzt werden, die derzeit durch zeitintensive, sich oft auch inhaltlich wiederholende, permanente Einzelfallberatung der Einrichtungen gebunden sind.

Danach befragt, ob vom Fachbereich generell Eingabe- und/ oder Datenübermittlungsprobleme seitens der Einrichtungen an die Sachbearbeiterinnen des Fachbereiches beobachtet werden können, räumte dieser ein, dass tatsächlich und permanent eine sehr zeitintensive Beratung der Einrichtungen durch den Fachbereich erforderlich sei und auch durchgeführt werde (insbesondere verstärkt bei einer Häufung von Träger-, Leiter/innen- oder Personalwechselln in den Einrichtungen oder aber auch, wenn Gesetzesänderungen stattgefunden haben).

Besonders häufig sei an bestehende Fristen zu erinnern.

Zu dieser Problematik wurde der Fachbereich darüber informiert, dass beispielsweise der Kreis Borken im Oktober 2015 für die Träger, die Leitungen sowie die Fachberatungs- und Verwaltungsstellen der in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Kindertageseinrichtungen eine „Informationsveranstaltung zur KiBiz-Planung 2016/17“ durchgeführt hat, in der alle relevanten Themen und Fragestellungen behandelt wurden.

Danach befragt, ob es beim Rhein-Sieg-Kreis etwas Vergleichbares gäbe, erläuterte der Fachbereich, dass beim Rhein-Sieg-Kreis einmal jährlich eine sogenannte „Träger-Leiter-Runde“ stattfindet. Auf den Themenbereich der Betriebskostenzuschussgewährung durch das Land entfalle ein zeitlich eher geringer Bruchteil der jeweiligen Veranstaltung, es werde hier z.B. auf aktuelle Veränderungen hingewiesen. Inhaltlich umfassendere Informationsveranstaltungen im Sinne einer Art „Schulung“ evtl. neuer Träger, neuer Leitung und neuer Beschäftigten in den Fachberatungs- und Verwaltungsstellen der Einrichtungen, bezogen auf den Themenbereich der Betriebskostenzuschussgewährung durch das Land hingegen, finden bislang nicht statt.

Eventuell aber könnten jährliche Informationsveranstaltungen, bei denen den Trägern abschließend stets aktualisierte Handouts zum Themenbereich „Betriebskostenzuschussgewährung durch das Land“ ausgehändigt werden, durchaus hilfreich sein.

Eine auf diese Weise erreichte Verbesserung und Erleichterung der Verwaltungsabläufe sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch im Fachbereich durch den Wegfall von sich inhaltlich wiederholenden Anfragen und Auskünften zu Abläufen und zur Datenübermittlung, durch den Wegfall oder zumindest die Reduzierung der Häufigkeit von Erinnerungen an bestehende Fristen etc. könnte dabei helfen, wertvolle, bislang hierdurch gebundene und für andere Aufgaben dringend benötigte, z. Zt. fehlende Zeitressourcen sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch im Fachbereich freizusetzen.

Im Rahmen eines abschließenden Austausches wies der Fachbereich darauf hin, dass sich unabhängig von eventuellen Schulungsmöglichkeiten im Bereich „KiBiz“ stets zahlreiche Detail- und Einzelfragen ergeben würden, die durch allgemeine Schulungen kaum abgedeckt werden könnten. Insofern bliebe - trotz eines Angebotes von Schulungen - auch weiterhin der hohe individuelle Beratungsbedarf bestehen.

Weitere Anmerkungen zu organisatorischen Abläufen bzw. Arbeitsabläufen gab es nicht.

Teil B:

Prüfung der Berechnung der Betriebskostenzuschuss-Abschläge der ausgewählten Kindertagesstätten

B

Das Prüfungsamt regt an, im Falle der Kindertagesstätte „Buntstifte“ e.V., Eitorf, zu prüfen, ob von Seiten des Landesjugendamtes zwischenzeitlich eine neue - ggf. unbefristete - Betriebserlaubnis erteilt wurde und das Ergebnis im Aktenvorgang zu dokumentieren.

Die letzte, im Aktenvorgang der Kindertagesstätte „Buntstifte“ e.V. enthaltene Betriebserlaubnis wurde am 17.07.2012 ausgestellt, gilt mit Wirkung vom 01.08.2010 und enthält den ergänzenden Vermerk, dass sie befristet sei bis zur Besichtigung.

Hierzu erläuterte der Fachbereich, das Landesjugendamt habe auf Nachfrage mitgeteilt, dass die seitens des Landesjugendamtes seinerzeit öfter verwendete Formulierung „befristet bis zur Besichtigung“ nach Prüfung der dortigen Rechtsabteilung keinen Bestand hätte.

Die entsprechenden Bescheide gelten somit als unbefristet.

Im vorliegenden Falle sei damit die Betriebserlaubnis vom 17.07.2012 die aktuelle, auch derzeit noch geltende Betriebserlaubnis.

Weiterhin ist gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz Voraussetzung für die Gewährung des zusätzlichen Zuschusses zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/17, 2017/18 und 2018/19, dass diese zusätzlichen Zuschüsse tatsächlich zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden verwendet werden. Auch für die Gewährung der sogenannten „Verfügungspauschale“ ist gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz Voraussetzung, dass diese tatsächlich zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden verwendet wird.

Auf die Frage, ob und ggf. in welcher Form von dort aus sichergestellt bzw. geprüft werde, ob sowohl der „zusätzliche Zuschuss“ gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz als auch die „Verfügungspauschale“ gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz tatsächlich für den o.g. konkreten Zweck verwendet werden, erläuterte der Fachbereich, dies sei Bestandteil der Prüfung des Verwendungsnachweises und auf diese Weise sichergestellt.

Weitere Anmerkungen zur Berechnung der Höhe der Betriebskostenzuschuss-Abschläge für die acht geprüften Einrichtungen ergaben sich nicht.

Teil C:

Prüfung der Zahllisten bezüglich der Auszahlungen der Betriebskostenzuschuss-Abschläge an Kindertagesstätten

Die Zahllisten, die bis zum Abschluss der Prüfung im November 2017 vorlagen, wurden einer summarischen Prüfung unterzogen. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Anordnungen zur Auszahlung der Betriebskostenzuschuss-Abschläge an die Kindertagesstätten nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgten.

Es ergaben sich keine Anmerkungen.

Produkt 0.51.80

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Gesetzesreform zum 01.07.2017

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand dieser Prüfung ist die Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) im Jugendhilfezentrum (JHZ) Eitorf.

Prüfungsanlass:

Die Leistungen nach dem UVG wurden letztmalig 2014 geprüft. Zwischenzeitlich wurden die gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Punkten grundlegend geändert bzw. ergänzt. So führt die gesetzliche Änderung zum 01.07.2017 zu einer wesentlichen Verbesserung für die betroffenen Kinder, und zwar

--durch den Wegfall der bisherigen Höchstleistungsdauer von 72 Monaten sowie

--durch die Zahlung von Leistungen bis zum 18. Lebensjahr bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (z.B. kein SGB-II-Bezug von Kindern ab 12 Jahren/ Hinzuverdienst des betreuenden Elternteils über 600,00 €).

Aufgrund dieser Änderungen erfolgte nun eine erneute Prüfung – diesmal bezogen auf das Rechnungsjahr 2017 - konkret für den Zeitraum seit Inkrafttretens des reformierten UVG ab 01.07.2017.

Prüfungsziel:

Ziel dieser Prüfung war festzustellen,

- ob die Verwaltung zeitnah die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche und ordnungsgemäße Umsetzung der Regelungen des reformierten UVG geschaffen hat,
- ob das reformierte UVG in Folge reibungslos umgesetzt wurde (insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Job-Centern),

- ob und in welchem Umfang die neuen gesetzlichen Regelungen nach der Reform des UVG zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen und/ oder ggf. zu derzeit noch bestehenden Arbeitsrückständen bei den Unterhaltsvorschussstellen geführt haben,
- wie sich die Entwicklung der Rückholquote darstellt sowie
- ob zum Zeitpunkt der Prüfung (im Mai 2018) bereits eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesreform für den Rhein-Sieg-Kreis möglich ist.

prüfungsrelevante Rechtsvorschriften:

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – ausfallleistungen (UVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. August 2017 in Verbindung mit den Richtlinien zur Durchführung des UVG in der seit der Gesetzesreform ab 01.07.2017 gültigen Fassung.

Prüfungsdurchführung:

Das Auftaktgespräch unter Beteiligung der Amtsleitung des Kreisjugendamtes und der Abteilungsleitung 51.0 fand am 26.04.2018 statt. Es folgten im JHZ Eitorf kurze Abstimmungsgespräche sowie die Übergabe der prüf-fähigen Unterlagen. Die Aktenprüfung schloss sich an bis zum 15.05.2018. Auf ein Abschlussgespräch wurde einvernehmlich verzichtet.

Teil A der Prüfung:

In Bezug auf Umsetzungsprozess des reformierten UVG durch das Kreisjugendamt wurde geprüft, in welcher Form die angekündigte Reform des UVG von Seiten des Kreisjugendamtes vorbereitet und anschließend begleitet wurde, um eine reibungslose Umsetzung zu gewährleisten.

Teil B der Prüfung:

Es fand eine Aktenprüfung im JHZ Eitorf statt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es im JHZ Eitorf unter den dort geführten UVG-Fällen ca. 150 Vorgänge, in denen die gesetzlichen Neuerungen greifen. Bei einer Prüfungsquote von 10% wurden 15 Vorgänge zur Gewährung von UVG-Leistungen nach den seit dem 01.07.2017 eingeführten Gesetzesänderungen einschließlich der Heranziehung zum Unterhalt ausgewählt. Es wurde darauf geachtet, dass unter den zu prüfenden Vorgängen möglichst viele verschiedene Fallkonstellationen vertreten waren, wie z.B.:

- das Kind ist 12 Jahre oder älter (als Neufall),
- das Kind hatte bis zum 12. Lebensjahr bereits Leistungen erhalten, die Leistungsgewährung wurde mit Vollendung des 12. Lebensjahres eingestellt und ab dem 01.07.2017 besteht nun nach der Gesetzesänderung erneut ein Anspruch,
- das Kind hatte vor dem 12. Lebensjahr bereits Leistungen erhalten, die Leistungen wurden mit Erreichen der Höchstanspruchsdauer von 72 Monaten eingestellt und ab dem 01.07.2017 besteht nun nach der Gesetzesänderung erneut ein Anspruch,
- das Kind ist 15-17 Jahre alt, besucht aber noch eine allgemeinbildende Schule,
- das Kind ist 15-17 Jahre alt, besucht keine allgemeinbildende Schule mehr und erzielt Einkünfte, die keine Sozialleistungen sind.

Teil C der Prüfung:

Neben der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wurde der Blick darauf gerichtet,

- ob das reformierte UVG in der Verwaltungspraxis reibungslos umgesetzt wurde,
- ob und in welchem Umfang die neuen gesetzlichen Regelungen nach der Reform des UVG hier zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen und/oder ggf. zu derzeit noch bestehenden Arbeitsrückständen im Aufgabenbereich UVG geführt haben,

- inwieweit zum Zeitpunkt der Prüfung im Mai 2018 bereits eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesreform für den Rhein-Sieg-Kreis möglich war, sowie darauf,
- wie sich die Entwicklung der Höhe der Rückholquote beim Kreisjugendamt darstellt.

Prüfungsergebnisse:

Teil A:

Inkrafttreten des neuen UVG

Ursprünglich war das Inkrafttreten des neuen UVG mit Wirkung vom 01.01.2017 geplant. Tatsächlich jedoch kam es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu Verzögerungen, die zur Folge hatten, dass das neue Gesetz erst am 18.08.2017 – rückwirkend zum 01.07.2017 - in Kraft treten konnte.

Generelle Auswirkungen des neuen UVG

Eltern, die im Rahmen einer Beistandschaft vom Kreisjugendamt vertreten werden, wurden bereits vor Inkrafttreten des reformierten UVG über die gesetzlichen Änderungen und eine mögliche Anspruchsberechtigung informiert. Die starke Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises mit einer erwarteten Verdopplung der Fallzahlen hatte Auswirkungen sowohl auf den Leistungs- als auch Personalaufwand der Jugendämter im Aufgabenbereich UVG.

Organisatorische und personelle Maßnahmen zur Umsetzung der UVG-Reform durch das Kreisjugendamt

➤ **Personalausstattung**

In den Jugendhilfezentren des Rhein-Sieg-Kreises in Neunkirchen, Eitorf und Meckenheim war der personelle Mehrbedarf zum Zeitpunkt der Prüfung bereits gedeckt. Mindestens eine zusätzliche Vollzeitstelle wurde je Jugendhilfezentrum eingerichtet.

➤ **Empfehlungen der Abteilung 51.0 des Kreisjugendamtes zur Umsetzung der UVG-Reform**

Im Hinblick auf die anstehenden Änderungen im Aufgabenbereich „Unterhaltsvorschuss“ wurden bereits im Mai 2017 von der Abteilung 51.0 umfangreiche Arbeitshilfen („Empfehlungen zur Umsetzung der UVG-Reform“) für die Jugendhilfezentren erstellt und neue Dokumente zu verschiedenen Themenbereichen in „Info 51“ eingestellt (abrufbar unter der Formulargruppe „2017 UVG-Reform“).

➤ **„Arbeitskreis UVG“: Vereinbarungen zwischen dem Kreisjugendamt, den Jugendämtern und dem Job-Center (erstellt im Juni 2017):**

Eine seitens des Job-Centers im Vorfeld der UVG-Reform durchgeführte Auswertung für das Kreisjugendamt hatte zum Ergebnis, dass ca. 450 Kinder aus dem SGB II-Bezug mit Inkrafttreten der UVG-Reform wieder oder erstmals einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG haben werden. Die Antragstellung für diese Kinder erfolgte sukzessive im Rahmen der normalen Sachbearbeitung. Hinzu kamen alle übrigen Anspruchsberechtigten, die keine SGB II-Leistungen bezogen.

Nach der UVG-Reform kam und kommt es in vielen Fällen zu einem Parallelbezug von Leistungen nach dem UVG und Leistungen nach dem SGB II. Dies macht heute und in Zukunft eine enge Zusammenarbeit der Unterhaltsvorschussstellen der Jugendämter mit den Job-Centern erforderlich.

Um von Beginn an diese enge Zusammenarbeit zu gewährleisten, fanden bereits im Juni 2017 im sogenannten „Arbeitskreis UVG“ erste hierauf abzielende Abstimmungsgespräche statt.

Der Arbeitskreis konzentrierte sich auf Vereinbarungen zur praktischen Zusammenarbeit - insbesondere im Hinblick auf die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Ausgangspunkte hierfür waren

- die Weisung der Bundesagentur für Arbeit 201706003 vom 20.06.2017 sowie
- die Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 01. Juli 2017 geltenden Fassung.

Im Juni 2017 wurden im „Arbeitskreis UVG“ Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen. Diese zielten insbesondere darauf ab, die Arbeitsabläufe in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der UVG-Reform zu erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den Job-Centern und den Unterhaltsvorschussstellen in der laufenden Sachbearbeitung zu intensivieren.

➤ **Schulungen**

Eine Schulung des Personals fand in einer dreitägigen Inhouse-Veranstaltung vom 04.09.-06.09.2017 statt. Insgesamt wurden 65 Beschäftigte des Kreisjugendamtes und der umliegenden Stadtjugendämter (gegen Kostenbeteiligung) geschult. Die fachliche Begleitung und die weitere Einarbeitung der Kreisbediensteten erfolgten durch die Fachberatung des Jugendamtes.

Insgesamt hat das Kreisjugendamt mit den vorstehenden Maßnahmen einen guten Ordnungsrahmen geschaffen für eine erfolgreiche Umsetzung der UVG-Reform geschaffen.

Teil B - Aktenprüfung, Umsetzung der UVG-Reform

Die 15 ausgewählten Leistungsvorgänge - einschließlich der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen - wurden einer Aktenprüfung unterzogen mit folgenden Prüfergebnissen:

Gewährung von Leistungen nach dem UVG

H **Das Prüfungsamt empfiehlt, in der „Anhörung nach § 24 SGB X“- gerichtet an den jeweiligen Unterhaltspflichtigen- nur den auf den konkreten Einzelfall zutreffenden Betrag zu nennen.**

Die zweite Seite der „Anhörung nach § 24 SGB X“ enthält folgenden Text: „Sie müssen den Vordruck nicht ausfüllen, wenn Sie Ihre Leistungsfähigkeit zur Unterhaltszahlung in Höhe des Mindestunterhaltes von 342,00 €/ 393,00 €/ 460,00 € abzüglich des Kindergeldes in Höhe von nur Zeit 192,00 €, somit in Höhe von monatlich 150,00€/ 201,00 €/ 268,00 € anerkennen.“ Wird nicht der auf den konkreten Einzelfall zutreffende Betrag angegeben, so kann der Empfänger des Schreibens nicht beurteilen, ob er in der Lage ist, den Betrag zu zahlen.

H **Das Prüfungsamt empfiehlt für die Zukunft, in den Bescheiden zur Neufestsetzung der Leistungen nach dem UVG nur den auf den konkreten Einzelfall zutreffenden Betrag zu nennen bzw. nur die auf den konkreten Einzelfall zutreffenden Informationen einzufügen.**

Die im Dezember 2017 gefertigten Bescheide betreffend die Neufestsetzung der Leistungen nach dem UVG für die Zeit ab 01.01.2018 enthalten folgenden Text: „...zur Sicherung des Unterhaltes Ihres Kindes ... , geb. ..., ist eine Unterhaltsleistung in Höhe von zuletzt monatlich 150,00 € bzw. 201,00 € bzw. 268,00 € abzüglich eventuell geleisteter Unterhalts-/ Rentenbeträge gewährt worden.“

Zur besseren Verständlichkeit für den Empfänger des Bescheides sollte von den aufgezählten Beträgen lediglich der auf den konkreten Einzelfall zutreffende Betrag genannt werden. Sofern im konkreten Einzelfall keine Unterhalts-/ Rentenbeträge gewährt wurden, sollte dieser Passus gelöscht werden.

Zu den beiden vorgenannten Hinweisen merkte der Fachbereich nach Abschluss der Prüfung an, künftig die Verwendung von drei unterschiedlichen Formularen – jeweils angepasst an die Altersstufe – sicherzustellen und den jeweilig zutreffenden Betrag des Einzelfalles im Bescheid auszuweisen zu wollen. Da dies über die verwendete Software anzupassen sei, sich die aktuelle Softwareumstellung jedoch als sehr langatmig und fehleranfällig gestalte, sieht der Fachbereich für die Übergangszeit als Zwischenlösung vor, die jeweiligen Beträge im Anschreiben manuell zu markieren.

B

In einigen Bescheiden zur Neufestsetzung der Leistungen nach dem UVG ist in einem der Textbausteine eine Korrektur vorzunehmen.

Einige der im Dezember 2017 gefertigten Bescheide, betreffend die Neufestsetzung der Leistungen nach dem UVG für die Zeit ab 01.01.2018, enthalten auf der zweiten Seite folgenden Text:

„Sofern die Leistungen nach dem UVG bisher bei Ihrem Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Arbeitslosengeld II – bzw. Sozialgeld berücksichtigt worden sein, legen Sie dieses Schreiben bitte dem zuständigen Job-Center bzw. dem zuständigen Sozialamt vor.“

Hier ist das Wort „sein“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

H **Das Prüfungsamt empfiehlt, in den Fällen, in denen das Kind beim Vater lebt und die Mutter die Unterhaltspflichtige ist, den Inhalt der Bescheide (Textbausteine) genau zu prüfen.**

In zwei an den jeweiligen Vater der Kinder gerichteten Bewilligungsbescheiden, betreffend die Gewährung von Leistungen nach dem UVG für die Zeit ab 01.07.2017, steht folgender Text:

„Gemäß § 7 UVG geht der Anspruch des Kindes auf Unterhalt gegen den Vater in Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG auf das Land NRW über.“

Hier müsste es richtigerweise lauten: „... geht der Anspruch des Kindes auf Unterhalt gegen die Mutter...“

Nach Aussage des Fachbereichs ist nach Abschluss der Prüfung bereits eine Korrektur bzw. Abänderung der Formulare (Bescheide) durch den Fachberater erfolgt.

Die Bemerkung und der Hinweis gelten somit als anerkannt.

Teil C - Auswirkungen der UVG-Reform

➤ **Arbeitsaufkommen/Arbeitsrückstände**

Zum Stichtag 30.06.2017 gab es im Kreisjugendamt 623 laufende Unterhaltsvorschussfälle und ca. 1.500 Altfälle, d.h. eingestellte Fälle, in denen noch offene Rückforderungen bestehen.

Bis zum 30.09.2017 gingen ca. 300 Neuanträge nach neuem Recht ein. Die aktuellen Fallzahlen zum Stichtag 30.04.2018 wiesen insgesamt 1.105 laufende Fälle aus. Die Aufteilung dieser Fallzahlen auf die einzelnen Jugendhilfezentren stellt sich wie folgt dar:

Jugendhilfezentrum (JHZ)	lfd. Fälle Stichtag 30.04.2018
JHZ Neunkirchen	311
JHZ Eitorf	376
JHZ Meckenheim	418

Auf Nachfrage teilte der Fachbereich mit, dass es zum Zeitpunkt der Prüfung im Mai 2018 keine nennenswerten Arbeitsrückstände im Aufgabenbereich UVG gab.

➤ **Finanzielle Auswirkungen UVG-Reform für den Rhein-Sieg-Kreis**

Auch die Finanzierung der Gewährung von UVG-Leistungen hat mit der Gesetzesreform zum 01.07.2017 eine Änderung erfahren.

Hier der Vergleich der Aufteilungsquoten:

Seit dem 01.01.2002 galt jeweils bei Aufwand und Ertrag:

Bund: 1/3 (33,33%)	Land: 2/15 (13,33%)	Kommune: 8/15 (53,33%)
--------------------	---------------------	------------------------

Ab dem 01.07.2017 änderte sich durch das „Gesetz zur Änderung haus-
haltungswirksamer Landesgesetze – hier: Umsetzung des UVG in NRW“ die
Finanzierung.

Aufteilung Aufwand:

Bund: 40%	Land: 30%	Kommune: 30%
-----------	-----------	--------------

Aufteilung Erträge durch die Heranziehung Unterhaltspflichtiger:

Bund: 40%	Land: 10%	Kommune: 50%
-----------	-----------	--------------

Die Entwicklung des monatlichen Aufwandes beim Rhein-Sieg-Kreis für die Gewährung von Leistungen nach dem UVG stellt sich wie folgt dar:

Monat	Aufwand für Leistungen UVG
06/2017	104.000,00 €
09/2017	195.000,00 €
12/2017	233.000,00 €
04/2018	250.000,00 €

Die jährliche Gesamtbelastung für den Kreishaushalt kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden, da die endgültige Fallzahlenentwicklung abgewartet werden muss.

➤ **Rückgriff gegen Unterhaltspflichtige / Rückholquote**

Entwicklung der Rückholquoten

Die Entwicklung der Rückholquoten stellt sich für das Jahr 2017 nach Mitteilung des Fachbereiches wie folgt dar:

1.) für den Zeitraum 01.01.-30.06.2017 - vor der UVG-Reform:

Ausgaben:

Leistungen nach dem UVG:		634.677,00 €
hiervon:		
Anteil von Bund und Land	(7/15):	296.182,60 €
Anteil der Kommune	(8/15):	338.494,40 €

Einnahmen:

Einnahmen nach § 7 UVG:		144.096,53 €
hiervon:		
Anteil von Bund/Land	(7/15):	67.245,05 €
Anteil der Kommune	(8/15):	76.851,48 €

Rückholquote des Kreisjugendamtes (Verhältnis Einnahmen – Ausgaben)
bezogen auf den Zeitraum vom 01.01.-30.06.2017: 22,7 %

2.) vom 01.07.-31.12.2017 - seit Inkrafttreten der UVG-Reform:

Ausgaben:

Leistungen nach dem UVG:		1.121.714,00 €
hiervon:		
Anteil von Bund und Land	(7/10):	785.199,80 €
Anteil Kommune	(3/10):	336.514,20 €

Einnahmen:

Einnahmen nach § 7 UVG:		150.467,00 €
hiervon:		
Anteil Bund/ Land	(5/10):	75.233,50 €
Anteil der Kommune	(5/10):	75.233,50 €

Rückholquote des Kreisjugendamtes (Verhältnis Einnahmen – Ausgaben) bezogen auf den Zeitraum vom 01.07.-31.12.2017: 13,4 %

Betrachtet man die Höhe der erzielten Rückholquoten im Jahre 2017 getrennt für die einzelnen Jugendhilfezentren, so ergibt sich folgendes Bild:

Jugendhilfezentrum (JHZ)	Aufwand (€)	Ertrag (€)	Rückholquote
JHZ Neunkirchen	540.000,00	141.000,00	26,1 %
JHZ Eitorf	600.000,00	87.000,00	14,5 %
JHZ Meckenheim	630.000,00	67.000,00	10,6 %
GESAMT	1.770.000,00	295.000,00	16,7 %

Das Ergebnis der Rückholquoten ist im ersten Jahr der UVG-Reform als Referenzzeitraum nur eingeschränkt aussagekräftig:

Während sich die Ausgaben für die Leistungen nach dem UVG in der zweiten Jahreshälfte 2017 aufgrund der UVG- Reform nahezu verdoppelt haben, sind die Erträge in der Heranziehung nahezu konstant geblieben.

Dies ist darin begründet, dass bei der Heranziehung Einnahmen erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung in 2018 vereinnahmt werden können.

Geplante Änderungen der Zuständigkeit ab Juli 2019

Nach aktuellen Planungen soll ab dem 01.07.2019 der Rückgriff gegen Unterhaltspflichtige auf das Land NRW übergehen und dann durch die Finanzbehörden erfolgen, was eine erneute Veränderung im Aufgabenbereich UVG zur Folge hätte.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die Umsetzung dieser Zuständigkeitsänderung zum anvisierten Stichtag 01.07.2019 vollzogen werden kann und in welcher Form sich daraus personelle Veränderungen für die Unterhaltsvorschussstellen des Kreisjugendamtes ergeben.

Prognose für die Zukunft hinsichtlich der Rückholquoten:

Der mit der Gesetzesreform neu geschaffene § 7a UVG verbietet die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Personen, die SGB II-Leistungen beziehen. Dies wird nach der Gesetzesreform im Ergebnis dazu führen, dass ein Großteil der Unterhaltsvorschussleistungen als sogenannte „Ausfalleistung“ gezahlt wird.

FAZIT:

Das Kreisjugendamt war gut auf die rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft getretene Reform des UVG vorbereitet, da

- zeitnah eine personelle Aufstockung für die Unterhaltsvorschussstellen der JHZ's erfolgte,
- bereits im Mai 2017 von der Abteilung 51.0 Arbeitshilfen („Empfehlungen zur Reform des UVG“) für die Unterhaltsvorschussstellen der JHZ's erarbeitet sowie neue diesbezügliche Dokumente in „Info51“ eingestellt wurden und
- bereits im Juni 2017 im Arbeitskreis UVG „Vereinbarungen zur Zusammenarbeit“ mit den Job-Centern getroffen wurden.

Die Umsetzung der UVG-Reform ist im JHZ Eitorf nach Einschätzung des Prüfungsamtes sehr gut gelungen. Die laufende Sachbearbeitung erfolgte zeitnah:

- Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es im JHZ Eitorf trotz des erhöhten Antragsaufkommens im Aufgabenbereich UVG keine nennenswerten Arbeitsrückstände.
- In den für die Zeit ab 01.07.2017 eingegangenen Neuanträgen konnten in der Regel bereits im September 2017, also bereits einen Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes im August 2017, die jeweiligen Bewilligungsbescheide gefertigt werden.
- Bei voraussehbaren Änderungen, wie zum Beispiel beim Erreichen einer im Gesetz vorgeschriebenen Altersgrenze (Anmerkung: dies führt zur Anpassung der Höhe der Unterhaltsvorschussleistung), bei bevorstehender Beendigung des Anspruchs wegen Erreichens des vor dem 01.07.2017 noch gültigen maximalen Anspruchszeitraumes von 72 Monaten oder aber bei bevorstehender Beendigung des Anspruchs wegen Vollendung des 12. Lebensjahres (vor dem 01.07.2017) bzw. wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (ab dem 01.07.2017) wurde der/die betreffende Leistungsempfänger/-in stets einen Monat im Voraus über die in ihrem/seinem konkreten Fall zu erwartende Änderung informiert.
- Die jährliche Überprüfung, ob auch weiterhin die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem UVG vorliegen, wurde in allen zur Prüfung vorgelegten Fällen durchgeführt.
- In den geprüften Vorgängen wurde die Heranziehung Unterhaltspflichtiger stets zeitnah in die Wege geleitet und konsequent verfolgt.

Dezernat 4

Amt 39

Produkt 0.39.10 - Verbraucherschutz

Teilprodukt 0.39.10.01 - Lebensmittelüberwachung

Sachkonto 452100 - Ordnungsrechtliche Erträge

Sachkonto 452110 - Bußgelder

Sachkonto 452130 - Verwarnungen

Haushaltsansatz 2017: 115.000,00 €

Buchungsergebnis 2017: 103.139,00 €

Prüfungsgegenstand:

Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren durch Lebensmittel sowie vor Irreführung und Täuschung zu schützen. Hierzu überprüfen die Lebensmittelkontrolleure des Rhein-Sieg-Kreises systematisch und risikobasiert Betriebe sowie deren Produkte darauf, ob die zum Schutz der Verbraucher erlassenen Rechtsvorschriften (u.a. auch die der Lebensmittelhygiene) eingehalten werden.

Gegenstand der Prüfung war die Ahndung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften in Form von Verwarnungen und Bußgeldverfahren.

Prüfungsanlass:

Der Prüfungsgegenstand wurde letztmalig im Zuge der Jahresrechnung 2002 geprüft. Aufgrund des zeitlichen Abstands war eine erneute Prüfung angezeigt.

prüfungsrelevante Rechtsvorschriften:

Nachstehende Rechtsvorschriften – in der jeweils maßgeblichen Fassung – waren zu beachten:

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV)
- Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung - LMRStrafVO)
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.02.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV)
- Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung - LMIDV)
- Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung - ZZuIV)
- Käseverordnung
- Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz)
- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG)
- Leitsätze für Brot und Kleingebäck

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Gewerbeordnung (GewO)

Prüfungsdurchführung:

Mit der Prüfung wurde am 11.01.2018 begonnen. Beim Auftaktgespräch am 22.01.2018 wurden die Unterlagen zur Prüfung übergeben. Zur Klärung offener Fragen fanden Zwischengespräche statt. Die Prüfung wurde im März 2018 abgeschlossen. Das Abschlussgespräch fand am 09.04.2018 statt.

Prüfungsergebnis:

Für das Jahr 2017 wurden laut Bußgeldliste des Fachamtes in 204 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Diese umfassten sowohl Verstöße aus dem Bereich der Lebensmittelüberwachung als auch Verstöße aufgrund von Kontrollen im Tierschutzbereich. Letztere wurden nicht in die Prüfung miteinbezogen.

Im Bereich der Lebensmittelüberwachung wurden im Jahr 2017 in zwölf Fällen Verwarnungen ausgesprochen und in 142 Fällen ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Von diesen Verfahren waren zu Beginn der Prüfung noch 34 Verfahren offen. In acht Fällen wurde das Verfahren eingestellt. Insgesamt sind fünf Einsprüche erhoben worden.

Für die Prüfung wurden stichprobenartig vier Verwarnungen und 21 Bußgeldverfahren ausgewählt.

Verwarnungen:

Das Verwarnungsverfahren ist ein dem Bußgeldverfahren vorgeschaltetes Sonderverfahren. Nach § 56 Abs. 2 OWiG wird die Verwarnung nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld innerhalb einer festgesetzten Frist zahlt.

Fehlt es an dem Einverständnis bzw. nimmt der Beschuldigte die Verwarnung nicht an, ohne sich zur Sache zu äußern, ist ein kostenpflichtiges Bußgeldverfahren einzuleiten.

Geprüft wurde daher, ob die Verwarnungen rechtmäßig ergangen sind und die Vorschriften nach § 56 OWiG entsprechend beachtet wurden.

Die Prüfung orientierte sich an folgendem Prüfungsschema:

1. Tatbestandserfüllung
2. Geringfügigkeit
3. Verfolgungshindernis
4. richtiger Adressat
5. Belehrung über das Weigerungsrecht
6. Einverständnis des Betroffenen (auch konkludent durch Zahlung der Verwarnung)
7. Zahlung der Verwarnung

In zwei Fällen handelte es sich um Lebensmittelproben, die vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) untersucht wurden. In beiden Fällen lag der Tatbestand der fahrlässigen Irreführung bzw. Täuschung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1169/2011 (LMIV) vor, welches einen Verstoß nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB darstellt.

In den zwei weiteren geprüften Fällen wurden Hygienevorschriften nach der VO (EG) Nr. 852/2004 nicht beachtet. Diese stellen Verstöße nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LMHV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26a LFGB dar.

Die Beurteilung der Geringfügigkeit einer Ordnungswidrigkeit ist laut Rechtsprechung anhand der Gesamtbetrachtung der Bedeutung der Handlung, ihrer Folgen, des Grades der Vorwerfbarkeit, des betroffenen Sachgebiets und der Bereitschaft des Betroffenen, sich in Zukunft normgerecht zu verhalten, festzustellen. Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn der Verstoß als minderschwer zu werten ist und eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld ausreicht, das Fehlverhalten des Betroffenen zu sanktionieren und diesen künftig zu normgerechtem Verhalten anzuhalten.

In allen Fällen wurde eine Verwarnung in Höhe von 55,00 € ausgesprochen, die sich damit am Höchstbetrag der nach § 56 OWiG zulässigen Höhe von Verwarnungen orientiert. Die Verwarnungen wurden durch Zahlung des Verwarngeldes angenommen.

Die Prüfung ergab, dass die Verwarnungen den rechtlichen Bestimmungen entsprechen und ordnungsgemäß erfolgt sind. Anmerkungen hierzu ergaben sich keine.

Bußgeldverfahren:

Die Lebensmittelkontrolleure des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts führen regelmäßig Kontrollen bei den im Rhein-Sieg-Kreis ansässigen Lebensmittelbetrieben (wie z.B. Gaststätten, Metzgereien, Großküchen etc.) und Produktionsstätten durch. Dazu bedient sich das Fachamt des Softwareprogramms BALVI, welches in Abhängigkeit zum potenziellen Risiko, u.a. nach:

- Art der Produkte,
 - Umgang mit den Produkten,
 - Verarbeitungsmethoden,
 - Größe und bauliche Beschaffenheit der Betriebe
 - Hygienemanagement
 - Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften in der Vergangenheit
- die Mindestkontrollfrequenz für die Betriebskontrollen ermittelt.

Zusätzlich erfolgen Kontrollen aufgrund von Verbraucherbeschwerden. Die im Rahmen der Kontrollen festgestellten Verstöße werden der Abteilung 39.0 zur weiteren Verfolgung übergeben.

Geprüft wurden insgesamt 21 abgeschlossene Bußgeldverfahren, bei denen sich die festgesetzten Bußgelder überwiegend in einem Rahmen von 500,00 bis 2.500,00 € bewegten.

In zwei Fällen wurde ein deutlich höheres Bußgeld, einmal in Höhe von 4.000,00 € und in dem anderen Fall in Höhe von 5.000,00 € festgesetzt.

Die Höhe der Bußgeldforderungen betrug für die geprüften Fälle (ohne Auslagen und Gebühren) insgesamt 30.055,00 €.

Bei den Bußgeldverfahren handelt es sich in erster Linie um Verstöße gegen Regelungen der von der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union erlassenen Verordnungen über die Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelhygiene, sowie der ergangenen bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher, wie u.a. des LFGB oder der LMHV. Letztere dient der Regelung spezifischer lebensmittelhygienischer Fragen sowie der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene. Ebenso ist für die Ahndung von Verstößen die LMRStrafVO relevant, die die Durchsetzung weiterer lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union regelt.

Die Ahndung der Verstöße erfolgte nach § 60 LFGB, nachdem zuvor dem Betroffenen nach § 55 OWiG Gelegenheit zur Stellungnahme zu den dargelegten Vorwürfen gegeben wurde.

Zusätzlich zu den in § 60 LFGB genannten Verbotshandlungen, können bestimmte Straftaten nach § 58 LFGB ebenfalls als Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 1 LFGB geahndet werden, sofern es sich um eine fahrlässige Handlung handelt.

Je nach Art und Schwere der begangenen Ordnungswidrigkeiten können diese gemäß § 60 Abs. 5 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 €, 50.000,00 € oder 100.000,00 € geahndet werden.

In den Bußgeldbescheiden wurden zusätzlich zu den Bußgeldern die Verfahrenskosten nach den §§ 105, 107 OWiG in der jeweils korrekten Höhe (5 % der festgesetzten Geldbuße, mindestens 25,00 €, max. 7.500,00 €) sowie die Kosten der Zustellung (pauschal 3,50 €) erhoben.

Die Bemessung der Bußgelder durch das Fachamt erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage für die Bemessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft.

Durch den Lebensmittelkontrolleur wird die Höhe des Bußgeldes vorgeschlagen. In die endgültige Entscheidungen floß u.a. ebenfalls ein:

- Einsicht des Betroffenen,
- Art und Größe der Produktionsstätte
- wirtschaftliche Verhältnisse

Zudem durchlaufen die Vorgänge folgenden Dienstweg:



Es besteht quasi ein „Acht-Augen-Prinzip“, in dem die Höhe des Bußgeldes hinterfragt werden kann und insoweit gewährleistet wird, dass gleichgelagerte Fälle gleich behandelt werden.

Das Fachamt wendet das vom TÜV Nord zertifizierte Qualitätsmanagement DIN EN ISO 9001:2008 für den Bereich „Tiergesundheit und Verbraucherschutz“ an. Über das Qualitätsmanagement werden Standards festgelegt, die u.a. auch eine einheitliche Bearbeitung sicherstellen sollen.

Hierfür sind im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren verschiedene Formblätter vorgesehen (wie z.B. Anhörungsbogen nach § 55 OWiG, Deckblatt für OWiG-Verfahren, Stellungnahme LMK/Veterinär), die in allen geprüften Aktenvorgängen zur Anwendung gekommen sind. Zudem ist in der Managementprozessanweisung ein Ablauf-/Prüfschema für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten enthalten, welches ebenfalls den Arbeitsprozess erleichtert und verhindert, dass Verfahrensschritte ausgelassen werden.

Bußgelder, die einen Betrag in Höhe von 200,00 € übersteigen, sind gemäß § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO in das Gewerbezentralregister einzutragen. Ob eine solche Eintragung erfolgt ist, wurde in den vorliegenden Fällen nicht geprüft.

Bei der Prüfung wurde folgendes festgestellt:

B **In zwei Fällen wurde die dem Verstoß zugrunde liegende Rechtsgrundlage nicht korrekt benannt.**

Bußgeldliste-Nr. 72/17:

Im Bescheid wurde der Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b) VO (EG) 178/2002 als Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 LFGB benannt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung war die Rechtsnorm bereits aufgehoben. Der o.g. Verstoß stellt vielmehr eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 59 Abs. 2 Nr. 1a i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 1 LFGB dar, die gem. § 60 Abs. 5 Nr. 1 LFGB mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden kann.

Bußgeldliste-Nr. 161/17:

In diesem Fall wurde der Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 b) VO (EG) 1169/2011 in Verbindung mit einer falschen Rechtsnorm zitiert.

Nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG sind im Bußgeldbescheid u.a. die angewendeten Bußgeldvorschriften zu benennen. Insoweit sind die verletzten Vorschriften so konkret wie möglich und korrekt zu bezeichnen.

Da es sich bei den vorstehend genannten Mängeln nicht um schwerwiegende Verstöße gegen die Inhaltsvorgaben nach § 66 OWiG handelt, bleibt die Wirksamkeit der Bescheide in diesem Fall unberührt.

Es wird empfohlen, zukünftig auf eine korrekte Angabe der Rechtsgrundlagen zu achten.

Zudem ergaben sich nachfolgende weitere Anmerkungen/Hinweise:

In einem Fall (BG.-L. Nr. 2/17) wurde irrtümlich eine Verbotsnorm im Bescheid aufgeführt, obwohl hiergegen kein Verstoß vorlag. Es handelt sich dabei um einen Textbaustein, der nicht angepasst wurde.

In zwei Fällen (BG.-L. Nr. 58/17, Nr. 111/17) wurde es versäumt, die jeweilige Verbotsnorm im Bescheid zu benennen, obwohl der entsprechende Verstoß in der Mängelliste, die Bestandteil des Bescheides ist, aufgeführt wurde.

Auch in diesen Fällen bleibt die Wirksamkeit der Bescheide im Sinne des § 66 OWiG unberührt, da hier lediglich die Informationsfunktion des Bußgeldbescheides nicht ausreichend gewahrt wurde.

Das Fachamt sicherte bereits während der Prüfung zu, dies zukünftig zu beachten.

Alle weiteren geprüften Bußgeldbescheide entsprachen vollumfänglich den Bestimmungen des § 66 OWiG.

Sonstige Feststellungen:

Die Bearbeitungszeiten betragen in sieben Fällen nach Feststellung der Verstöße bis zur Einleitung des Verfahrens sechs bis acht Monate. Hierbei handelte es sich überwiegend um Verstöße, die bereits bei Kontrollen im Jahr 2016 aufgenommen wurden.

Die Verjährungsfrist beträgt gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG für die betroffenen Fälle drei Jahre und wird insoweit nicht von den Bearbeitungszeiten berührt. Gleichwohl ist Ziel des Ordnungswidrigkeitenverfahrens, über die Ahndung der Verstöße eine gewisse Läuterung der Betroffenen zu erzielen, so dass zukünftig die gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Dieser Effekt läuft aber ins Leere, wenn der zeitliche Abstand zwischen der Feststellung des Verstoßes und der Ahndung zu weit auseinander klafft. Dies ist bei einer Bearbeitungszeit von acht Monaten gegeben. Nach Auskunft des Fachamts sind diese Bearbeitungszeiten auf Rückstände in der Fallbearbeitung zurückzuführen, die sich aufgrund Stellenvakanz und Neubesetzung seit dem Jahr 2013 aufgestaut haben und sukzessive abgebaut wurden. Bei den betroffenen Fällen handelt es sich um die letzten Altfälle aus dem Jahr 2016.

Positiv ist festzustellen, dass sich die Bearbeitungszeiten bei sieben der geprüften Fälle auf einen Zeitraum von einem bis drei Monaten verkürzt haben, bei den übrigen Fällen betrug der Zeitraum bis zur Einleitung des Verfahrens vier bis fünf Monate. Angestrebt wird, dass die Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich des Lebensmittelrechts innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei Abt. 39.0 eingeleitet werden sollen. Dies ist laut Auskunft des Fachamts bei der aktuellen Bearbeitung auch bereits der Fall.

Dieser positive Effekt konnte laut Fachamt auch deshalb erreicht werden, weil die Bearbeiter der Bußgeldverfahren durch die Abteilungsleiterin in der Sachbearbeitung seit Sommer 2014 unterstützt wurden, in dem diese die Ahndung von Verstößen im Bereich des Tierschutzes übernommen hatte und zum Zeitpunkt der Prüfung (Jan. 2018) auch weiterhin ausführte.

Fazit:

Mit Ausnahme der oben stehenden Anmerkungen werden die Verwarnungen und Bußgeldverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und die rechtlichen Bestimmungen beachtet.

Dezernat 5

Amt 30

Produkt 0.30.20 - Aufenthaltsregelungen

Teilprodukt 0.30.20.04 - Angelegenheiten von Asylbewerbern

Sachkonto 533800 - Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz

Ansatz 2017: 0,00 €

Ergebnis 2017: 2.250,00 € (Stand 19.04.2018)

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist die Auszahlung von Handgeld an mittellose ausländische Personen im Rahmen ihrer Rückführung (Abschiebung).

Prüfungsobjekte sind die Prozesse „Auszahlung von Handgeld an mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Abschiebung“ sowie „Auffüllen der Handvorschusskasse“. Nach Abschluss der Prozessanalyse schließt sich eine Aktenprüfung an, um die Ergebnisse zu verifizieren.

Prüfungsanlass:

Mit Wirkung vom 27.6.2017 wurde im Sachgebiet 30.22 eine Einnahmekasse bzw. Wechselgeld-Handvorschusskasse zur Verwaltung von Handgeld für mittellose ausländische Personen im Rahmen von Rücküberführungsmaßnahmen (Abschiebungen) eingerichtet. Aus diesem Grund wird der Produktbereich 0.30.20.04 in die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 einbezogen.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung war die Feststellung,

- wie sich die Prozesse „Auszahlung von Handgeld an mittellose Ausländerinnen und Ausländer bei Rückführungsmaßnahmen“ sowie „Auffüllen der Handvorschusskasse“ darstellen,
- ob Verfahren standardisiert sind bzw. ob standardisierte Vorgaben existieren; falls ja, ob dies verschriftlicht und gegenüber den Beschäftigten kommuniziert worden ist,
- ob die Prozesse wirtschaftlich und zweckmäßig ablaufen,
- wie der Anspruch auf das Handgeld geprüft wird,
- ob die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer über einen möglichen Anspruch auf Handgeld aufgeklärt werden,
- ob Risiken in den Prozessen identifiziert wurden und, falls ja, welche Maßnahmen der Bereich getroffen hat, um Manipulationen entgegenzuwirken,
- ob es prozessintegrierte und/oder prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen gibt und falls ja, welche.

prüfungsrelevante Rechtsvorschriften:

Rechtsgrundlage für die Auszahlung des Handgeldes ist der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) vom 30.11.2012, Az. 15-20.08.01-5-10-338, in Verbindung mit den Runderlassen vom 30.01.2004, Az. 15.1/I.30.2 und vom 30.09.2008, Az. 15-39.16.01-5-ZAB HH (Handgelder für mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen ihrer Rückführung).

Prüfungsdurchführung:

Das Auftaktgespräch wurde am 28.11.2017 geführt. Es folgten Interviews zur Prozesserhebung mit der zuständigen Sachgebietsleitung und dem zur Handvorschusskassenverwaltung berechtigten Sachbearbeiter anhand von eigens entwickelten Fragebögen zum Prozessablauf.

Die Aktenprüfung fand Mitte April 2018 statt. Die Ergebnisse der Prozess- und Aktenprüfung wurden am 24.4.2018 mit dem Fachbereich besprochen. Aufgrund eines ausführlichen Zwischengesprächs mit der Amts- und Abteilungsleitung verzichtete der Fachbereich auf ein Abschlussgespräch.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Teil I – Allgemeines

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Ausländerbehörde und damit grundsätzlich zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Dazu gehört auch – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die Durchsetzung der Ausreisepflicht einer ausländischen Person, hier die Abschiebung im Sinne von § 58 AufenthG. Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG ist der Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Gemäß Erlass des MIK NRW vom 30.11.2012, Az. 15-20.08.01-5-10-338, wurde erstmals mit Runderlass vom 30.01.2004 die Möglichkeit geschaffen, bei zwangsweisen Rückführungen an mittellose Ausländer- und Ausländerinnen, für die nordrhein-westfälische Ausländerbehörden zuständig sind, aus Landesmitteln ein Handgeld in Höhe von regelmäßig bis zu 50,00 €, bei besonders langer Weiterreise bis zu 70,00 €/Person auszus zahlen, sofern eine Bedürftigkeit vorliegt. Die Zahlung eines einmaligen Handgeldes soll die zwangsweise rückgeführten Ausländerinnen und Ausländer in die Lage versetzen, die Weiterreise vom Zielflughafen oder Grenzort zum endgültigen Heimatort oder sonstigen Zielort sicher zu stellen und sich zu verpflegen. Die Zahlung erfolgt durch die zuständigen Ausländerbehörden – so auch den Rhein-Sieg-Kreis.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung, die im Ermessen der Ausländerbehörde steht. Ausgezahlte Handgelder können zur Erstattung bei der Bezirksregierung Düsseldorf geltend gemacht werden.

Teil II

Prüfung der Prozesse „Auszahlung von Handgeld an mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen“ und „Auffüllen der Handvorschusskasse“

Die o. a. Prozesse werden in der Abteilung 30.2 - Ausländerangelegenheiten, Sachgebiet 30.22 - Asylangelegenheiten, durchgeführt.

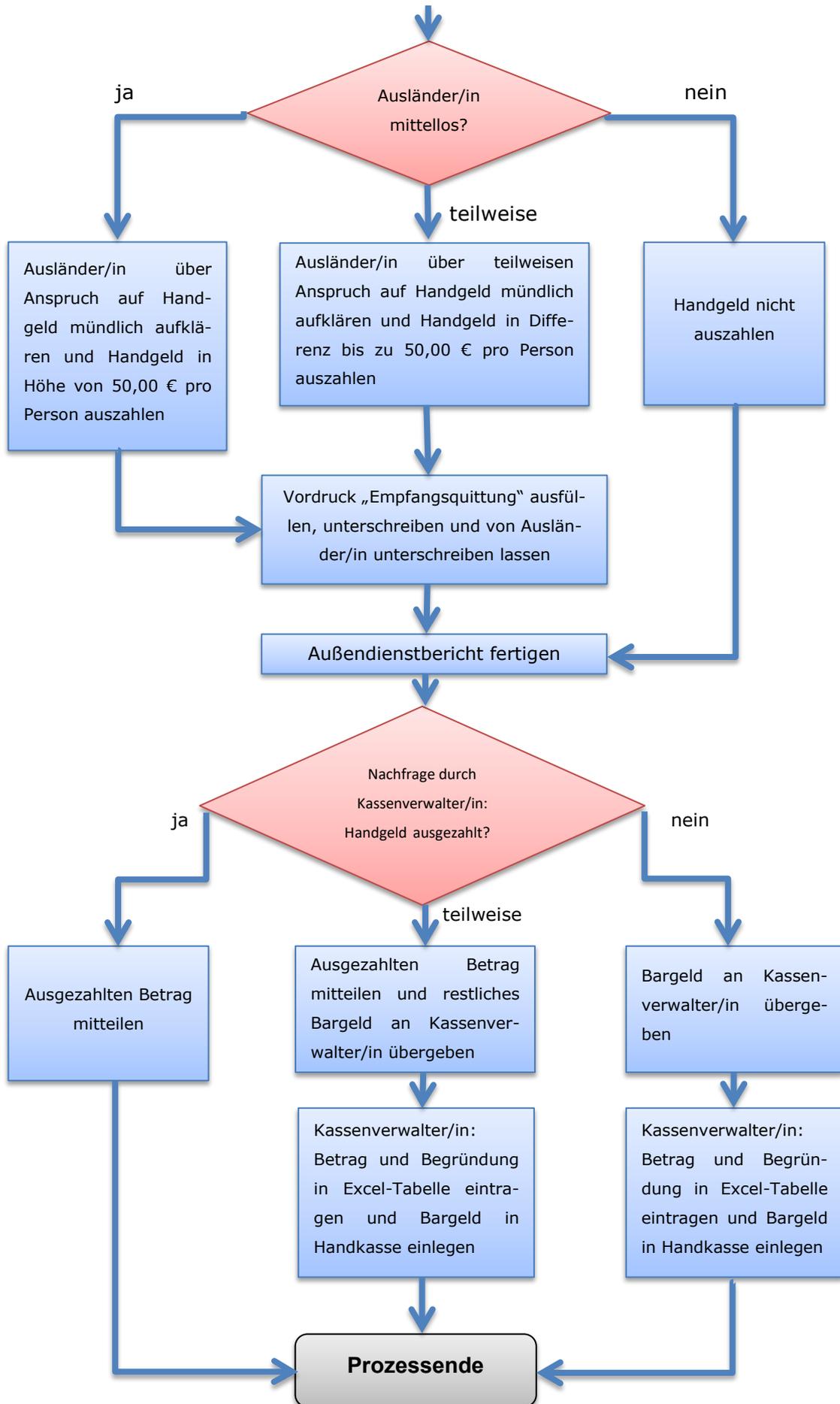
Voraussetzung für den Beginn des Prozesses „Auszahlung von Handgeld an mittellose Ausländerinnen und Ausländer“ ist, dass im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme (Abschiebung) einer ausländischen Person deren Bedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit festgestellt wird, so dass Handgeld an die bzw. den Betroffenen ausgezahlt wird.

Der Prozess „Auffüllen der Handvorschusskasse“ beginnt immer dann, wenn durch die Kassenverwaltung festgestellt wird, dass die Barmittel nicht für anstehende Rückführungsmaßnahmen ausreichen, so dass die Barmittel der Handvorschusskasse aufgefüllt werden müssen.

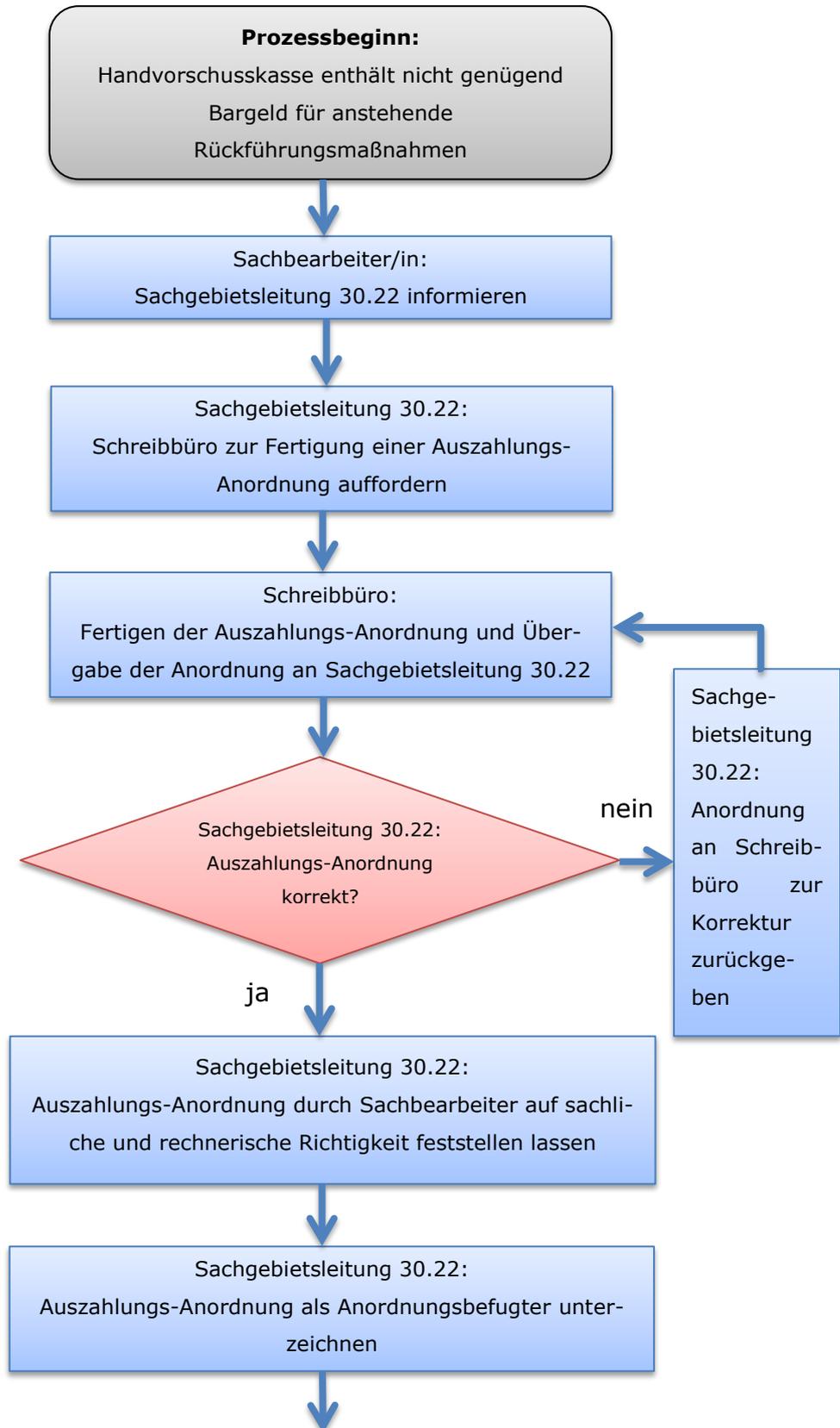
Die nachfolgenden Prozessabläufe stellen den Ist-Zustand aus dem mit dem Fachbereich 30.22 geführten Interview zur Prozesserhebung dar.

Workflow „Auszahlung von Handgeld an mittellose Ausländerinnen und Ausländer bei Rückführungsmaßnahmen“





Workflow
„Auffüllen Handvorschusskasse“





Standardisierung der Prozesse

H **Es wird empfohlen, standardisierte Prozessabläufe einzuführen.**

Eine Standardisierung der Prozesse „Auszahlung von Handgeld an mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen“ sowie „Auffüllen Handvorschusskasse“ konnte bei der Prüfung nicht festgestellt werden. Es ergaben sich zwar keine belegbaren Anhaltspunkte, die die Prozessabläufe unwirtschaftlich und/oder unzweckmäßig erscheinen lassen, gleichwohl wird aus Gründen der Qualitätssicherung und Transparenz der Aufgabenerfüllung empfohlen, den Ablauf der Prozesse „Auszahlung von Handgeld an mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen“ sowie „Auffüllen der Handvorschusskasse“ standardisiert und verbindlich festzulegen.

Diese standardisierten Prozesse ließen sich anschließend als Grundlage zur Identifizierung von möglichen z. B. systemimmanenten oder finanziellen Risiken, Entwicklung von Gegensteuerungsmaßnahmen und damit insgesamt zur verbesserten Steuerung nutzen.

Prozessrisiken

H **Aus Präventionsgründen wird empfohlen, dass der/die Kassenverwalter/in die Empfangsquittung über das Handgeld gegenzeichnet.**

H **Der Zugriff auf die Excel-Tabelle, in der die Ein- und Auszahlungen aus der Handvorschusskasse erfasst werden, sollte auf die Personen begrenzt werden, die die Handvorschusskasse verwalten.**

Bei der Prozessprüfung ist unter dem Gesichtspunkt möglicher Risiken (z. B. Manipulationen) folgendes festzustellen:

Im Rahmen der Abschiebung wird der mittellosen Ausländerin / dem mittellosen Ausländer ein Handgeld in voller Höhe (50,00 €) oder teilweise (in der Differenz zu 50,00 €) ausgezahlt. Hiernach wird durch den / die die Abschiebung durchführenden Beschäftigten ein Vordruck „Handgeld für mittellose Personen bei Abschiebungen“ ausgefüllt. Dieser dient als Quittung über das erhaltene Handgeld, da der Ausländer bzw. die Ausländerin durch Unterschrift bestätigt, einen „Betrag in Höhe von (...) erhalten“ zu haben. Die bzw. der Beschäftigte der Ausländerbehörde unterzeichnet den Vordruck ebenfalls. Nach Abschluss der Abschiebung und Rückkehr zur Dienststelle fertigt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Außendienstbericht. Außerdem fragt die bzw. der Kassenverwalter/in nach, ob und falls ja, in welcher Höhe, Handgeld ausgezahlt worden ist. Im Fall, dass Handgeld nicht oder teilweise ausgezahlt worden ist, trägt er bzw. sie dieses in eine Excel-Tabelle ein und legt das übergebene Bargeld wieder in die Handvorschusskasse ein. Die Excel-Tabelle bietet einen Überblick über die Ein- und Auszahlungen aus der Handvorschusskasse. Es wird erfasst, wer, wann, in welcher Höhe, durch wen und zu welchem Zweck Bargeld aus der Handvorschusskasse erhalten hat. Damit das Handgeld bzw. das entnommene oder wieder eingezahlte Bargeld konkret einem Fall zugeordnet werden kann, werden zusätzlich Name und Geburtsdatum der abzuschiebenden bzw. abgeschobenen Person erfasst.

Bei diesem Ablauf ist unter dem Gesichtspunkt von prozessintegrierten Überwachungsmaßnahmen (z. B. Vier-Augen-Prinzip) anzumerken, dass der oder die Kassenverwalterin die Kollegin bzw. den Kollegen zwar nach der Auszahlung von Handgeld befragt, jedoch keinerlei Gegenprüfung der getätigten Aussage vornimmt.

Das Prüfungsamt empfiehlt, aus Präventionsgründen und zum Schutz der Beschäftigten diesen Arbeitsschritt um eine prozessintegrierte Überwachungsmaßnahme zu ergänzen:

Für den Fall, dass auf die Befragung erklärt wird, dass das Handgeld in voller Höhe oder teilweise ausgezahlt worden ist, wäre zum Beispiel denkbar, dass sich die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter die Empfangsquittung vorlegen lässt und diese gegenzeichnet. Damit wäre an dieser Stelle das Vier-Augen-Prinzip gewahrt.

Falls die Auszahlung von Handgeld verneint wird, erübrigt sich eine Kontrolle, da das Handgeld in voller Höhe wieder an die Kassenverwalter bzw. die Kassenverwalterin zu übergeben ist.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes 30.22 Zugriff auf die Excel-Tabelle (Ein- und Auszahlungen Handvorschusskasse) haben, da diese im Allgemeinen Laufwerk hinterlegt ist. Aus Gründen der Prävention und zum Schutz der Beschäftigten wird angeraten, den Zugriff auf die handvorschusskassenverwaltenden Personen zu beschränken.

Mittellosigkeit bzw. Bedürftigkeit der abzuschiebenden Person

Voraussetzung für die im Ermessen der Ausländerbehörde liegende Auszahlung von Handgeld ist die Mittellosigkeit bzw. Bedürftigkeit der abzuschiebenden Person. Diese liegt vor, sofern die Ausländerin bzw. der Ausländer zum Zeitpunkt der Abschiebung nicht über Bargeld in Höhe von bis zu 50,00 € bzw. bei besonders langer Weiterreise über bis zu 70,00 € verfügt. Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass die Betroffenen vor der Rückführungsmaßnahme Geldmittel z. B. in das Heimatland transferiert haben, sind diese nicht als mittellos anzusehen, auch wenn sie am Flughafen oder Grenzort über keine Barmittel verfügen.

Zur Frage, wie geprüft werde, ob der Anspruch auf Auszahlung eines Handgeldes bestehe, erklärte der Fachbereich Folgendes:

Am Tage der Abschiebung werde die abzuschiebende Person an der Unterkunft abgeholt. Noch in der Unterkunft werde die Bekleidung auf Barmittel durchsucht, eventuell vorhandene Portemonnaies und Umschläge gesichtet und die Ausländerin bzw. der Ausländer nach dem Besitz von Bargeld befragt. Sofern kein oder ein geringerer Betrag als 50,00 € gefunden werde und die ausländische Person den (weiteren) Besitz von Bargeld verneine, werde die Person über einen (anteiligen) Anspruch auf Handgeld aufgeklärt und der entsprechende Barbetrag ausgezahlt. Taschen und Koffer würden in der Regel nicht gesichtet. Die abzuschiebende Person werde erst nach der Durchsuchung bzw. Befragung über einen möglichen Anspruch auf Handgeld aufgeklärt.

Hinsichtlich der Frage, ob und falls ja, wie geprüft werde, ob die abzuschiebende Person Geldmittel in das Heimatland transferiert habe, teilte der Fachbereich mit, dass dieser Punkt in der Praxis keine Rolle spiele, da die Ausländerbehörde keine Möglichkeit habe, hierüber verlässliche Informationen zu erhalten. Auch sei es nicht ausreichend, wenn ausreisepflichtige Personen hierzu während der Maßnahme befragt würden. Selbst wenn diese Frage bejaht würde, könne der Wahrheitsgehalt der festgehaltenen Aussage im Nachgang der Rückführungsmaßnahme z. B. wegen Verständigungsschwierigkeiten in Zweifel gezogen werden. Auch sei es wegen der engen Taktung einer Rückführungsmaßnahme, selbst bei Vorliegen eines Durchsuchungsbeschlusses, nicht möglich, nach Überweisungsbelegen zu suchen. Im Vorfeld von Abschiebemaßnahmen stünde die Ausländerbehörde in engem Kontakt mit den Sozialämtern, die sie während des laufenden Asylverfahrens in Kenntnis setzen würden, wenn entsprechende Informationen vorliegen sollten.

Im Ergebnis bedeute dies, dass - sollten keine entsprechenden Informationen im Vorfeld der Maßnahme vorliegen - der Frage nicht weiter nachgegangen werde.

Sollten zufällig während der Abschiebung entsprechende Belege aufgefunden werden, würde dieser Umstand bei der Prüfung zur Auszahlung des Handgeldes selbstverständlich berücksichtigt.

Aus Sicht des Prüfungsamtes kann die Ausländerbehörde die Mittellosigkeit bzw. Bedürftigkeit von abzuschiebenden Personen nicht abschließend fundiert überprüfen:

Wenn die bzw. der Abzuschiebende angibt, keine Geldmittel zu besitzen bzw. dies glaubhaft macht und sich bei der Durchsuchung keine Barmittel auffinden lassen, kann die Ausländerbehörde die Mittellosigkeit nicht endgültig überprüfen. Sie kann lediglich die Bargeldlosigkeit feststellen.

Jedoch sind bargeldlose Abzuschiebende nicht automatisch mittellos. Trotz der Möglichkeit, dass die Abzuschiebenden sich vorab Geldmittel in das Heimatland transferiert haben, so dass ihre Verpflegung und Weiterreise grundsätzlich finanziell gesichert wäre, stehen zeitliche und personelle Ressourcen dem weiteren Aufklärungsaufwand entgegen und in keinem Verhältnis zur Auszahlung von Handgeld.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist daher das Restrisiko einer nicht abschließend aufklärbaren Mittellosigkeit bzw. Bedürftigkeit und damit ggf. irrtümlich gezahlter Handgelder zu tragen.

Ermessensausübung

H

Im Rahmen der Auszahlung des Handgeldes sollten Vorgaben zur einheitlichen Ausübung des Ermessens festgelegt werden.

Gemäß Erlass des MIK NRW vom 30.11.2012, Az. 15-20.08.01-5-10-338, kann bei zwangsweisen Rückführungen an mittellose Ausländerinnen und Ausländer, für die nordrhein-westfälische Ausländerbehörden zuständig sind, aus Landesmitteln ein Handgeld in Höhe von regelmäßig bis zu 50,00 €, bei besonders langer Weiterreise bis zu 70,00 €/Person ausgezahlt werden, sofern eine Bedürftigkeit vorliegt.

Der Fachbereich erklärte auf Nachfrage, dass die bis ca. Mitte 2017 vom Rhein-Sieg-Kreis ausgeübte Praxis, mittellosen minderjährigen ausländischen Personen ein Handgeld in Höhe von 25,00 € und Volljährigen in Höhe von 50,00 € auszus zahlen, geändert worden sei. Hintergrund hierfür sei, dass im Rahmen einer Abschiebung eine sog. „Abschiebebeobachterin“ anwesend gewesen sei, die sich erkundigt habe, warum der Rhein-Sieg-Kreis an Minderjährige lediglich 25,00 € Handgeld auszahle. Dieser Umstand sei durch die Beobachterin an die Bezirksregierung Köln weitergemeldet worden. Der Rhein-Sieg-Kreis habe in der Sache gegenüber der Bezirksregierung Köln berichten müssen. Aufgrund der Tatsache, dass sich keine rechtliche Begründung für die seinerzeit getroffene Entscheidung des Unterschiedes zwischen Voll- und Minderjährigen habe finden lassen, habe man zwischenzeitlich von dieser Praxis Abstand genommen und zahle nunmehr regelmäßig das Handgeld in Höhe bis zu 50,00 € aus, sofern die Mittellosigkeit festgestellt werde.

Zur Frage, ob der Fachbereich Festlegungen getroffen habe, wann der Tatbestand „der besonders langen Weiterreise“ erfüllt sei, so dass den abzuschiebenden Personen bis zu 70,00 € ausgezahlt werden können, verneinte der Fachbereich. Auf Anfrage des Fachbereichs teilte das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen im Dezember 2017 folgendes mit: „Zu Ihrer mit der Stellungnahme verbundenen Frage kann ich Ihnen weniger eine „klarstellende“ Antwort als vielmehr eine ermessensgebende Antwort geben.

Mit der Möglichkeit eines erhöhten Handgeldes wird den auszuszahlenden Behörden ein Ermessenspielraum bei der Bemessung des Handgeldes in den Fällen eingeräumt, bei denen die Weiterreise vom Zielflughafen in den Heimatort besonders weit ist. Die Beurteilung dessen liegt in Ihrem Ermessen und Ihrer Kompetenz. So dürfte auch die Wahl des Transportmittels zum Heimatort und die Kosten dafür auch ein Kriterium sein. Nähere Ausgestaltungen zu diesem Passus wurden in den Erlass bewusst nicht übernommen.“

Das Prüfungsamt empfiehlt im Sinne einer einheitlichen und transparenten Ermessensausübung und damit zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Ermessensfehlern den Tatbestand der „besonders langen Weiterreise“ zu definieren und festzulegen, in welchen Fällen dieser erfüllt ist, so dass ein erhöhtes Handgeld von bis zu 70,00 € gezahlt werden kann.

Amts- und Abteilungsleiterin wiesen darauf hin, dass dieser Punkt bislang in der Praxis nicht umgesetzt worden sei. Hintergrund hierfür sei, dass Abschiebungen nicht angekündigt würden, so dass im Vorfeld der Abschiebung unklar sei, wo sich der letztendliche Zielort im Heimatland der abzuschiebenden Person befinde. Außerdem wäre ein erheblicher zeitlicher und personeller Aufwand erforderlich um einschätzen zu können, ob im Einzelfall eine „besonders lange Weiterreise“ vorliege. Dazu müsse die abzuschiebende Person Angaben zur Weiterreise im Heimatland machen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies ggf. anhand von Kartenmaterial nachvollziehen, um zu einer Einschätzung zu gelangen, ob es sich um eine „besonders lange Weiterreise“ handelt.

Des Weiteren sei die Ausländerbehörde ausschließlich für die Abschiebung zu einem Flughafen im Heimatland (Zielflughafen) zuständig. Für eine mögliche (der Ausländerbehörde unbekannt) Weiterreise vom Zielflughafen zu einem anderen Ort im Heimatland sei die Ausländerbehörde nicht zuständig.

Der Tatbestand der „besonders langen Weiterreise“ sei aus den genannten Gründen nicht praxisgerecht.

Ziele und Kennzahlen

H

Das Prüfungsamt empfiehlt, das Ziel „Steigerung von Abschiebungen“ und die Kennzahl „Anzahl Abschiebungen“ zu konkretisieren.

Gemäß § 12 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) sollen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Kennzahlen liefern hierbei Informationen, inwieweit ein konkretes Ziel erreicht wird. Sie geben verdichtete Informationen über bestimmte Fakten, Prozesse oder Zusammenhänge wieder und dienen damit der ziel- und wirkungsorientierten Steuerung der Verwaltung. Der Fachbereich erklärte im Rahmen des Interviews am 6.12.2017, dass die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nicht bekannt seien.

Es wurde festgestellt, dass im Haushaltsplan 2017/2018 folgende operative Ziele hinterlegt sind:

- a) Steigerung der freiwilligen Ausreisen,
- b) Steigerung der Abschiebungen.

Diese Ziele sind mit Kennzahlen hinterlegt. Bei den Kennzahlen handelt es sich um die Anzahl der freiwilligen Ausreisen bzw. Abschiebungen als absolute Zahl:

	Ist 2015	Plan 2017	Plan 2018
zu a) Anzahl freiwilliger Ausreisen	0	>500	>500
zu b) Anzahl Abschiebungen	26	>100	>100

Zur Frage, ob es sich bei dem Ziel „Steigerung der Abschiebungen“ und der entsprechenden Kennzahl um die Anzahl der Abschiebungen oder um die Anzahl der abgeschobenen Personen handelt, erklärte der Fachbereich, dass es sich um die Anzahl der abgeschobenen Personen handele.

Im Jahr 2017 seien insgesamt 148 Personen abgeschoben worden.

Aufgrund der Mehrdeutigkeit der Formulierung zu Ziel b) „Steigerung der Abschiebungen“ und der entsprechenden Kennzahl wird eine konkretisierende Formulierung empfohlen. Diese könnte hinsichtlich des Ziels z. B. „Steigerung der Anzahl der abgeschobenen Personen“ und bezüglich der Kennzahl „Anzahl der abgeschobenen Personen“ lauten. Damit wäre eindeutig, dass es sich um die Anzahl der Personen und nicht um die Anzahl der durchgeführten Abschiebungen handelt. Sollte für den Fachbereich auch die Anzahl der durchgeführten Abschiebungen von Interesse sein, könnte alternativ ein weiteres Ziel mit der entsprechenden Kennzahl hinzugefügt werden. So würden sowohl die Anzahl der Abschiebungen als auch die Anzahl der abgeschobenen Personen zielmäßig erfasst.

Zielerreichung

Der Fachbereich teilte mit, dass im Jahr 2017 insgesamt 148 Personen abgeschoben worden sind. 148 abgeschobene Personen entsprechen einem Zielerreichungsgrad von rund 147 % (101 Personen = 100 %). Das Ziel für das Jahr 2017 wurde damit erfüllt. Im Zeitvergleich wurden im Jahr 2017 rund fünfeinhalb Mal so viele Personen abgeschoben wie im Jahr 2015 (+ rd. 569 %).

Das Ziel a) „Steigerung der freiwilligen Ausreisen“ und die entsprechende Kennzahl wurden im Rahmen der Prüfung nicht betrachtet, weil sich die Prüfung auf den Bereich „Abschiebungen“ konzentriert.

Planung der Haushaltsmittel

H

Es wird empfohlen, Haushaltsmittel für Handgelder einzuplanen bzw. im Haushalt einzustellen.

Nach den allgemeinen Planungsgrundsätzen des § 11 GemHVO NRW sind im Haushaltsplan das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen. So soll sichergestellt werden, dass der Haushaltsplan mit seinen Ansätzen ein vollständiges und übersichtliches sowie aktuelles Bild über die voraussichtlich zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen und Finanzen im Haushaltsjahr gibt. Hierdurch werden auch die (Haushalts-)Grundsätze der Vollständigkeit sowie der Haushaltswahrheit und –klarheit umgesetzt (§ 11 GemHVO NRW i. V. m. § 78 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

Im Haushalt 2017 waren hinsichtlich des Handgeldes für mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen unter der Produktnummer 0.30.20.04, Sachkonto 533800, keine Haushaltsmittel eingestellt (Ansatz 2017: 0,00 €). Sofern der Fachbereich davon ausgeht, dass auch künftig Handgelder im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen ausgezahlt werden, sollten - um den allgemeinen Planungs- und Haushaltsgrundsätzen Rechnung zu tragen - entsprechende Haushaltsmittel eingeplant bzw. in Ansatz gebracht werden.

Teil III – Aktenprüfung

Um die Ergebnisse der Prozessanalyse zu verifizieren, wurde eine Aktenprüfung durchgeführt. Sie umfasste eine Stichprobe von rund 10 % der Akten. Nach Auskunft des Fachbereichs wurden im Jahr 148 Personen abgeschoben. In die Prüfung wurden daher 14 Akten einbezogen.

Die Akten wurden ausschließlich dahingehend ausgewertet, ob sich der zuvor erhobene Prozess „Auszahlung von Handgeld an mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen“ in den Akten widerspiegelt. (Ausländer-)Rechtliche Gesichtspunkte wurden nicht geprüft.

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Aktenzeichen im Weiteren nicht genannt; im Einzelbericht selbst sind die Feststellungen zu den einzelnen Vorgängen den Aktenzeichen entsprechend zugeordnet und für den Fachbereich identifizierbar.

Des Weiteren wurden hinsichtlich des Prozesses „Auffüllen der Handvorschusskasse“ sämtliche Unterlagen des Jahres 2017 gesichtet. Hierbei handelte es sich jeweils um die Ermächtigung bzw. Vollmacht zur Abholung des Bargeldes bei der Kreiskasse und der entsprechenden Auszahlungsanordnung.

Zu diesen geprüften Vorgängen ergaben sich keine Bemerkungen.

Im Rahmen der Aktenprüfung zum Prozess „Auszahlung von Handgeld an mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Abschiebung“ wurde folgendes festgestellt:

B **Es wurde ein Handgeld in Höhe von 50,00 € ausgezahlt, obwohl teilweise Barmittel vorhanden waren.**

Gemäß des Erlasses des MIK NRW vom 30.11.2012 kann mittellosen Ausländerinnen und Ausländern bei zwangsweisen Rückführungen regelmäßig ein Handgeld bis zu 50,00 €, bei besonders langer Weiterreise bis zu 70,00 €, pro Person ausgezahlt werden.

Im Zuge der Prozesserhebung erläuterte der Fachbereich, dass sollte die abzuschiebende Person über eigenes Bargeld in Höhe von bis zu 50,00 € verfügen, ausschließlich die Differenz bis zu dem vollen Betrag von 50,00 € ausgezahlt werde.

Die Aktenprüfung ergab, dass in drei Fällen ein Handgeld in Höhe von 50,00 € ausgezahlt bzw. eingeplant worden ist, obwohl eigenes Bargeld vorhanden war:

- Die abzuschiebende Person verfügte bei der Entlassung aus der Abschiebehaft über eigenes Bargeld in Höhe von 4,89 €. Dennoch wurde ein Handgeld in Höhe von 50,00 €, statt lediglich der Differenz von 45,11 €, ausgezahlt. Besondere Gründe hierfür ließen sich der Akte nicht entnehmen.
- Obwohl der rückzuführende Ausländer über eigenes Bargeld in Höhe von 10,00 € verfügte, wurde ein Handgeld in Höhe von 50,00 €, statt 40,00 €, ausgezahlt. Eine besondere Begründung ließ sich der Akte nicht entnehmen.
- Bei der Entlassung aus der Abschiebehaft verfügte der Abzuschiebende über Barmittel in Höhe von 8,10 €. Dennoch war vorgesehen, das Handgeld in voller Höhe (50,00 €), statt lediglich die Differenz in Höhe von 41,90 € auszuzahlen. Letztlich hat die Person die Annahme des Handgeldes verweigert, so dass die Auszahlung des Handgeldes unterblieb.

Es sollte künftig verstärkt darauf geachtet werden, vorhandene Barmittel auf den Handgeldbetrag anzurechnen und in der Folge ausschließlich die Differenz auszusahlen.

Der Fachbereich erklärte hierzu, dass es rechtlich korrekt sei, vorhandenes Bargeld auf das Handgeld anzurechnen und ausschließlich die Differenz auszusahlen. Jedoch werde hin und wieder in einzelnen Fällen – insbesondere bei Personen in der Abschiebehaft – aus praktischen Erwägungen (zur Deeskalation, Vermeidung von weiteren Diskussionen und letztlich um die Abschiebung nicht zu gefährden) auf die Anrechnung des vorhandenen Bargeldes verzichtet und das Handgeld in voller Höhe ausgezahlt.

B In einem Fall sind zwar eigene Barmittel auf das Handgeld angerechnet worden, jedoch war der Differenzbetrag zu hoch, so dass die Gesamtsumme insgesamt überschritten worden ist.

B Die Akte enthält keine Quittung über die Auszahlung des Handgeldes.

In diesem Fall handelte es sich um drei abzuschiebende Personen (Mutter und zwei erwachsene Kinder), so dass sich insgesamt ein Handgeld von 150,00 € (50,00 € pro Person) ergibt. Es wurde festgestellt, dass eigenes Bargeld in Höhe von 117,46 € vorhanden war, so dass ein Handgeld in Höhe von 36,74 € zur Auszahlung vorgesehen war.

Dies ergibt in der Summe jedoch insgesamt 154,20 €, statt 150,00 €.

Die Abschiebung der drei Personen wurde nicht durch die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, sondern in Amtshilfe von einer anderen Stelle übernommen. Daher wurde das Handgeld in Höhe von 36,74 € in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Auf dem Umschlag war vermerkt, dass das Handgeld gegen die vorbereitete Quittung ausgezahlt werden sollte.

Gleiches wurde im Vorfeld der Abschiebung per E-Mail der betreffenden Stelle mitgeteilt. In der Akte ist weder eine Quittung noch ein sonstiger Vermerk bezüglich des Handgeldes vorhanden. Auch lässt sich der Akte nicht entnehmen, ob bzw. dass bei der betreffenden Stelle Erkundigungen bezüglich der Auszahlung des Handgeldes bzw. der fehlenden Quittung eingeholt worden sind. Der Excel-Tabelle, die zur Handvorschusskasse geführt wird, lässt sich keine Rückeinlage des Handgeldes entnehmen.

Der Fachbereich äußerte sich dahingehend, dass es sich bei der Berechnung des Teilbetrages um einen Rechenfehler handle. Korrekterweise hätte das Handgeld maximal insgesamt 150,00 € betragen dürfen. Der Umstand der fehlenden Quittung über das Handgeld ließ sich im Rahmen des Gespräches nicht klären bzw. nachvollziehen.

Es wird angeregt, Kontakt mit der Amtshilfe leistenden Stelle aufzunehmen und den Verbleib des Handgeldes bzw. der Quittung zu klären.

B

Der Vordruck „Handgeld für mittellose Personen bei Abschiebungen“ wurde nicht in allen geprüften Fällen vollständig und korrekt ausgefüllt.

Laut Erlass des MIK vom 30.11.2012, Az. 15-20.08.01-5-10-338, ist die Zahlung des Handgeldes mit dem dem Erlass vom 30.01.2004 beigefügten Formular „Handgeld für mittellose Personen bei Abschiebungen“ zu dokumentieren. Acht der vierzehn Akten enthielten einen entsprechend ausgefüllten Vordruck. Vier von acht Vordrucken – und damit 50 % - waren nicht vollständig bzw. korrekt ausgefüllt:

- Auf dem Vordruck ist angekreuzt, dass die Auszahlung des Handgeldes durch die Ausländerbehörde Rhein-Sieg-Kreis erfolgte. Tatsächlich erfolgte die Auszahlung durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Köln, da diese die Abschiebung in Amtshilfe durchführte. Des Weiteren fehlen Unterschrift und Stempel der auszahlenden Behörde (ZAB Köln).
- Der Stempel der auszahlenden Behörde (Rhein-Sieg-Kreis) fehlt. Außerdem wurde der durch die abzuschiebende Person zu quittierende Betrag nicht eingetragen („Betrag in Höhe von (...) erhalten“).
- Der Stempel bzw. Unterschrift und Stempel der auszahlenden Behörde (Rhein-Sieg-Kreis) fehlten.

Es sollte künftig auf die sorgfältige Bearbeitung bzw. Vervollständigung des Vordruckes geachtet werden.

B **In einem Fall wurde laut Akte ein Handgeld in Höhe von 50,00 € ausgezahlt. Ein Abgleich mit der Tabelle zur Handvorschusskasse ergab, dass der Betrag in Höhe von 50,00 € wieder in die Handkasse eingelegt worden ist. Der Akten- und der Tabellen-Inhalt sind daher widersprüchlich.**

Im vorliegenden Fall war die Rückführung des Betroffenen für den 29.8.2017 geplant. Die Akte enthält einen entsprechenden Außendienstbericht vom 29.8.2017. Diesem ist zu entnehmen, dass der Betroffene ein Handgeld in Höhe von 50,00 € erhalten hat, da er mittellos war. Gleiches ist der (formlosen) Quittung vom 29.8.2017 zu entnehmen, auf der der Betreffende den Erhalt des Betrages in Höhe von 50,00 € schriftlich bestätigt hat.

Ein Abgleich mit der Excel-Tabelle zur Handvorschusskasse ergab, dass unter Tabellen-Nr. 11 am 29.8.2017 der Handkasse 50,00 € entnommen worden sind. Unter der Tabellen-Nr. 13 ist jedoch unter Bezugnahme auf die gleiche Person – und entgegen des Akten-Sachverhaltes – ein Betrag in Höhe von 50,00 € am 6.9.2017 mit dem Vermerk „Auszahlung konnte unterbleiben“ wieder in die Handkasse eingelegt worden.

Im Ergebnis widersprechen sich damit der Akten- und der Tabelleninhalt. Laut Akte (Außendienstbericht und Quittung) wurde das Handgeld in Höhe von 50,00 € ausgezahlt, laut Handkassen-Tabelle wurde der Betrag in Höhe von 50,00 € wieder in die Handkasse eingelegt, weil die Auszahlung unterbleiben konnte.

Der Fachbereich wurde über die Abweichung informiert. Der Fachbereich überprüfte im Beisein der Prüferin die Akte und die Handkassen-Tabelle, konnte jedoch den Widerspruch zwischen Akte und Tabelle nicht auflösen. Es sei nicht erklärbar, wie es zu dieser Abweichung komme. Möglicherweise sei in der Tabellen-Nummer 13 bei der Rückeinlage des Handgeldes ein falscher Name in der Tabelle eingetragen worden.

B **Die Akten enthalten nicht immer eine Aussage bzw. einen Vermerk über das Handgeld bzw. die Feststellung der Mittellosigkeit/Bedürftigkeit der rückzuführenden Person.**

Bei der Nichtauszahlung von Handgeld fehlt in der Regel ein Vermerk über die Rückeinlage des Handgeldes in die Handkasse bzw. Rückgabe an den Handkassenverwalter.

H **Zur Standardisierung der Dokumentation „Handgeld“ wird empfohlen, den Vordruck „Einsatz-Blatt-Außendienst (EBA)“ um den Punkt „Handgeld“ zu erweitern.**

In sieben Fällen lässt sich der Umstand, dass der Handvorschusskasse Bargeld zur Auszahlung von Handgeld entnommen wurde bzw. die Rückeinlage des Bargeldes in die Kasse ausschließlich der Excel-Tabelle zur Handvorschusskasse entnehmen. Die Akte enthält keinerlei Aussage bzw. Vermerk.

Die verschiedenen Feststellungen zeigen, dass die Dokumentation bzw. Erfassung zum Thema „Handgeld“ zum Teil ungenau oder nicht vorhanden ist.

Außerdem variieren die Dokumentationen der unterschiedliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Sorgfalt und Ausführlichkeit bzw. Genauigkeit untereinander stark.

Insgesamt bedarf die Darstellung des Sachverhaltes zum Thema „Handgelder“ einer sorgfältigeren und einheitlicheren Dokumentation. Insbesondere aus Gründen der Transparenz, zur Vorbeugung von Manipulationen und damit zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Aktenvollständigkeit, wird eine genauere Darstellung bzw. Erfassung des Sachverhaltes empfohlen.

Damit die Dokumentation zum Thema „Handgeld“ zum Standard gehört, wird vorgeschlagen, den Vordruck „Einsatz-Blatt-Außendienst (EBA)“ um einen Punkt „Handgeld“ zu erweitern. So wäre die Erfassung „Handgeld“ standardmäßig auf dem Vordruck „EBA“ vorgesehen und es wären zwingend Angaben zu machen.

Daneben könnte zusätzlich noch ein Punkt „Rückeinlage / Rückgabe von Handgeld“ eingefügt werden. Damit wäre sichergestellt, dass auch dieser Sachverhalt erfasst wird.

Fazit

Die Prozesse „Auszahlung von Handgeld an mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen“ und „Auffüllen der Handvorschusskasse“ sind nicht standardisiert festgelegt bzw. es existieren keine standardisierten Vorgaben.

Auch wenn sich keine belegbaren Anhaltspunkte ergeben haben, die die Prozessabläufe unwirtschaftlich und/oder unzweckmäßig erscheinen lassen, wird aus Gründen der Qualitätssicherung und Transparenz der Aufgabenerfüllung eine Standardisierung der Prozesse empfohlen.

Diese Standard-Prozesse könnten als Grundlage zur Identifizierung von möglichen Risiken und zur Entwicklung von Gegensteuerungsmaßnahmen und damit insgesamt zur verbesserten Steuerung genutzt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Prozessrisiken erkannt:

- Fehlende Überprüfung durch die Kassenverwalterin bzw. den Kassenverwalter, ob das Handgeld in der vom Mitarbeiter bzw. von der Mitarbeiterin angegebenen Höhe tatsächlich ausgezahlt worden ist.
- Zugriff aller Beschäftigten auf die Excel-Tabelle, in der die Ein- und Auszahlungen und damit der Bestand der Handvorschusskasse erfasst werden.

Das Prüfungsamt empfiehlt eine Kontrolle und Gegenzeichnung der Empfangsquittung des Handgeldes durch die Kassenverwalterin bzw. den Kassenverwalter. Des Weiteren sollte der Zugriff auf die Excel-Tabelle auf die handvorschusskassenverwaltenden Personen begrenzt werden.

Zur Vermeidung von Ermessensfehlern wird empfohlen, den Tatbestand der „besonders langen Weiterreise“ zu definieren und Kriterien festzulegen, wann dieser Tatbestand aus Sicht der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erfüllt ist, so dass ein (erhöhtes) Handgeld in Höhe von 70,00 € ausgezahlt kann.

Aufgrund der Auswertung der Akten unter dem Gesichtspunkt des Prozesses „Auszahlung von Handgeld im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen“ wird insbesondere eine sorgfältigere Dokumentation des Themas „Handgeld“ empfohlen (z. B. Feststellung der Mittellosigkeit/Bedürftigkeit des Betroffenen, Vorhandensein/Auffinden von Bargeld, Rückeinlage des Handgeldes in die Handvorschusskasse bzw. Rückgabe an den Handkassenverwalter).

Um eine entsprechende Dokumentation standardmäßig in den Prozess zu integrieren, wird vorgeschlagen, den Vordruck „Einsatz-Blatt-Außendienst (EBA)“ um die Punkte „Handgeld“ sowie „Rückeinlage in Handvorschusskasse / Rückgabe an Handkassenverwalter“ zu erweitern.

Beratung und Projektbegleitung

Nach den Vorgaben der Rechnungsprüfungsordnung ist dem Prüfungsamt Gelegenheit zu geben, zu bestimmten Sachverhalten Stellung zu nehmen, bevor sie verwaltungsseitig umgesetzt werden. Regelmäßig zu berücksichtigen sind dabei die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Ob die Verwaltung den Empfehlungen folgt, entscheidet sie eigenverantwortlich.

Stellungnahmen

Im Berichtsjahr hat das Prüfungsamt Stellung bezogen zur Überarbeitung der Dienstanweisung zur Erhebung von Gebühren für gebührenpflichtige Amtshandlungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Eingangsrechnungs-Workflow

Das Prüfungsamt war beteiligt an der Einführung eines Eingangsrechnungs-Workflows in SAP insbesondere mit Blick auf die Anforderungen an die Revisionssicherheit, das Kontroll- und Protokollumfeld sowie den Datenzugriff. Seit dem 30.07.2018 nutzen alle Ämter und Stabsstellen der Kreisverwaltung den Workflow zur Rechnungsbearbeitung. Bedenken bestanden keine.

Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)

Die Verwaltung plant die schrittweise Einführung eines Dokumentenmanagementsystems für die elektronische Akte unter Einbeziehung der vorhandenen Fachverfahren und einer angebundenen elektronischen Langzeitar Archivierung. Gegen die geplante Umstellung auf eine elektronische Aktenführung bestanden seitens der örtlichen Rechnungsprüfung grundsätzlich keine Bedenken.

Als Mitglied der Steuerungsgruppe ist das Prüfungsamt seit 2017 in das Verfahren eingebunden.

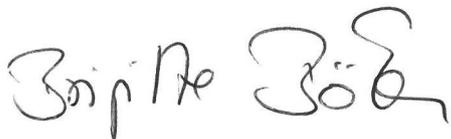
Aufgrund des Projektumfangs erfolgt die Umsetzung sukzessiv in Stufen und wird mehrere Jahre dauern. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren Auswahl und Einführung eines Dokumenten Management System europaweit ausgeschrieben.

Aufbau eines Finanz- und Fachcontrollings im Kreisjugendamt

Eine Organisationsuntersuchung hat Entwicklungspotentiale beim Kreisjugendamt aufgezeigt. Die Einführung eines Finanz- und Fachcontrollings wurde dabei als notwendiges Steuerungsinstrument identifiziert. Die Ergebnisse der Prozessprüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung im Jugendamt sollen in die Anforderungen an das Controlling mit einfließen. Aufbauend auf den Prüfungserkenntnissen wurde das Prüfungsamt um Beteiligung am weiteren Prozess gebeten. Im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten hat das Prüfungsamt als Mitglied der Projektgruppe „Controlling“ die konzeptionellen Arbeiten des Kreisjugendamtes unterstützt. Der Abschlussbericht der Projektgruppe wurde im Juli 2018 fertiggestellt.

Siegburg, den 03.09.2018

Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
des Rhein-Sieg-Kreises



(Böker)

Kreisverwaltungsdirektorin

Prüfungsnachscha

Im Rahmen der Nachscha wird seitens des Prüfungsamtes nachgehalten, ob Feststellungen und Empfehlungen aus dem Prüfungszeitraum 2016 in der Zwischenzeit von den Fachbereichen beachtet bzw. umgesetzt worden sind. Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst schnell die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden sollten für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.

Die Nachscha zu den Prüfthemen des Jahresprüfberichtes 2016 – Allgemeiner Teil - hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Dezernat 1

Amt 22

Produkt 0.22.30 - Gebäudewirtschaft

Teilprodukt 0.22.30.03 - Parkhaus - Erlöse aus Parkentgelten

H

Die Wirtschaftlichkeit des Service-Vertrages mit der S. & B. Kundenservice GmbH sollte kritisch hinterfragt werden.

Ergebnis Nachprüfung:

Eine Prüfung dieser Thematik ist erfolgt.

Die Gebäudewirtschaft hat aber zunächst keinen Handlungsbedarf gesehen, den Service-Vertrag neu zu verhandeln.

Die Wegezeiten wurden reduziert, da der Großteil der auftretenden Störungen inzwischen durch Fernwartung behoben werden kann.

Da der überwiegende Teil der Probleme geräte- und softwarespezifisch ist, hält der Fachbereich es nicht für angezeigt, anderes Servicepersonal als das des Herstellers einzusetzen.

H **Es sollte ein Nachlass der Reparaturkosten aus Kulanzgründen mit der beauftragten Firma verhandelt werden.**

Ergebnis Nachprüfung:

Hinsichtlich der im März 2016 auftretenden Probleme wurden keine Verhandlungen geführt.

Die Firma S. & B. hatte im Vorfeld schon angedeutet, dass sie im vorliegenden Fall keine Kulanz einräumen will. Im Hinblick auf die damalige Personalsituation erschienen weitere Verhandlungen unbillig. Die Firma wurde aber mit Nachdruck aufgefordert, bei Störungen kurzfristig die Fehler zu beheben.

In 2017 traten in Folge vergleichsweise sehr wenige Störungen der Schrankenanlage auf.

Im Jahr 2018 musste die neue Software an das über 10 Jahre alte System angepasst werden. In diesem Zusammenhang waren Einfahrt- und die Ausfahrtschranke im März 2018 zwei Wochen offen. Es wird geprüft, ob durch Abschluss eines Vollwartungsvertrages eine kürzere Reaktionszeit der Firma erreicht werden kann.

Dezernat 4

Amt 62

Teilprodukt 0.62.10.01 - Vermessung

Sachkonto 431100 - Verwaltungsgebühren

B Als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist § 1 Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung in den Gebührenbescheiden zu benennen.

Ergebnis Nachprüfung:

Der Gebührenbescheid wurde bereits im April 2017 entsprechend abgeändert und die o. g. Rechtsgrundlage in den Bescheid mitaufgenommen. Ein geänderter Gebührenbescheid wurde zur Kenntnisnahme übersandt. Der Bemerkung wurde somit in vollem Umfang entsprochen.

Dezernat 5

Amt 38

Produkt 0.38.10 - Rettungswesen Gebührenhaushalt

Sachkonto 525900 - Erstattungen übrige Bereiche

H Die Ausgestaltung der Bereitstellung des erweiterten Rettungsdienstes bei Großveranstaltungen bedarf einer schriftlichen Regelung.

Ergebnis Nachprüfung:

Nach Mitteilungen des Fachbereichs wurde zwischenzeitlich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den im Rettungsdienst im Rhein-Sieg-Kreis tätigen Hilfsorganisationen vorbereitet. Es ist beabsichtigt, den Entwurf dieser Vereinbarung nunmehr mit den Hilfsorganisationen abzustimmen und anschließend umzusetzen.

B

Es liegt keine schriftliche Regelung über die an die Hilfsorganisation zu erbringende Vergütung vor.

Ergebnis Nachprüfung:

In § 5 (Vergütung der Bereitstellung und Abrechnungsverfahren) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Hilfsorganisationen soll festgelegt werden, dass die im Rahmen der Beauftragung durchgeführten Transporte durch den Rhein-Sieg-Kreis mit den Kostenträgern (oder Privatpersonen) abgerechnet werden. Die Hilfsorganisationen erhalten durch die neue Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Rhein-Sieg-Kreis zum 01.07.2017 folgende neue Gebührensätze je Einsatzmittel (abzüglich Leitstellengebühr und Verwaltungskostenpauschale):

§ 4 Nr. 1 der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises:

1. für den Krankentransport (KTW) 79,50 zzgl. für jeden Transportkilometer 2,50 €
2. für den Rettungswagen (RTW) 568,00 €;
3. für den Einsatz des Notarztes (NA) 309,00 €;
4. für den Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) 273,00 €.

B

Die Bemessung des Betrages von 55,00 € kann nicht nachvollzogen werden.

Ergebnis Nachprüfung:

Hinsichtlich der Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 55,00 € wird ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages der nunmehr ermittelte Betrag in Höhe von 99,00 € zugrunde gelegt.

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale berechnet sich aus den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes auf Basis der KGST „Kosten eines Arbeitsplatzes 2017/2018“.

H Die Berechnung der Kostenerstattung ist einheitlich zu handhaben.

Ergebnis Nachprüfung:

Grundlage für dieses Abrechnungsverfahren ist, dass alle abrechnungsrelevanten Unterlagen von den Hilfsorganisationen übersandt werden. Die Erstattung erfolgt nur für solche Transporte, deren Abrechnungsunterlagen gesammelt übersandt werden.

Für die Abrechnung eines rettungsdienstlichen Transportes mit notärztlicher Begleitung sind zwingend alle erforderlichen Unterlagen gesammelt einzureichen, sofern eine Beauftragung auch die Gestellung eines Notarzteinsatzfahrzeuges umfasste. Andernfalls wird die Verwaltungskostenpauschale zweimal in Abzug gebracht.

B In den Gebührenbescheiden ist die für die jeweilige Gebühr maßgebliche Rechtsgrundlage zu benennen.

Ergebnis Nachprüfung:

Nach Mitteilung des Fachbereichs gibt es derzeit in den Gebührenbescheiden zur Festsetzung von Gebühren für die rettungsdienstlichen Einsätze noch die Formulierung „Gemäß der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises“.

Durch die bald erfolgende Umstellung von „Secur.Office“ auf das neue Abrechnungsprogramm „Cobra“ ist eine Anpassung der Formulierung (Angabe der Rechtsgrundlagen im Gebührenbescheid für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes) bereits eingeplant.

Produkt 0.38.20 - Feuer-/Brandschutz,

Sachkonto 542800 - Entschädigung für Kreisausbilder

H **Es wird empfohlen, in die interne Dienstweisung zur Vergütung der Kreisausbilder ausdrücklich auch eine Regelung zur Ausbilderentschädigungen für die Lehrgangsvor- und -nachbereitung sowie die Auswertung von Prüfungsergebnissen mit aufzunehmen.**

Ergebnis Nachprüfung:

Der Hinweis wurde zwischenzeitlich umgesetzt. In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen wird nunmehr die Vor- und Nachbereitung der Ausbildungsinhalte geregelt. Alle Kreisausbilder, mit Ausnahme der Trainer für die Brandgewöhnungsanlage, erhalten zukünftig für jede angefangene fünfte Ausbildungsstunde eine Stunde für Vor- und Nachbereitung gutgeschrieben.

H **Es wird erneut empfohlen, die der Berechnung für die Wegstreckenentschädigung zugrunde gelegten Kilometerangaben anhand eines geeigneten Routenplaners abzugleichen.**

Ergebnis Nachprüfung:

Der Hinweis wurde laut Fachbereich umgesetzt.

